

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen

**Zur öffentlichen Sitzung Nr.: 2/2022 der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen
am Donnerstag, 24.03.2022, 20:00 Uhr
im Saal im Bürgerhaus in Aarbergen - Kettenbach
wird herzlich eingeladen.**

Aktueller Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Sitzung gemäß § 16, Absatz 2, in Verbindung mit § 3 der Corona-Schutzverordnung durchgeführt. Zutritt haben demnach ausschließlich Personen mit einem vollständigen Impfnachweis, Genesenennachweis oder negativen Testnachweis. Bitte halten Sie Ihren entsprechenden Nachweis am Eingang bereit. Sollte ein Test vor Ort notwendig sein, bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen, spätestens 45 Minuten vor Beginn der Sitzung.

Darüber hinaus muss während der gesamten Sitzung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP-2-Maske) getragen werden, der bei eigenen Redebeiträgen abgenommen werden darf.

Ferner bitten wir um Beachtung, dass nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen Sie sich vorab unter Angabe von Namen und Anschrift im Vorzimmer der Gemeindeverwaltung unter Tel. 06120-2721 anmelden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich der aktuellen Bestimmungen von Bund und Land.

Tagesordnung:

1.

Mitteilungen aus der Verwaltung

1.1

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
(MIGVE-2/2022)

2.

Anfragen

3.

Vorlagen der Verwaltung

3.1

Ordnungsbehördenbezirk Aarbergen-Heidenrod
(VL-150/2021 3. Ergänzung)

3.2

Vermarktung der Baulücke "Am Steinkopf 14", Aarbergen - Hausen
(VL-49/2021 3. Ergänzung)

3.3

Kindergartenbustransfer
(VL-14/2022 2. Ergänzung)

3.4

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz "Im Brühl" in Aarbergen-Michelbach
(VL-158/2020 2. Ergänzung)

3.5

Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Glasfaserinfrastruktur mit der "Deutschen Giga-NetzGmbH"

(VL-26/2022 1. Ergänzung)

3.6

Ankauf diverser Grundstücke in der Gemeinde Aarbergen

(VL-28/2022 1. Ergänzung)

3.7

Verkauf der Baulücke "Limburger Straße 21", Aarbergen-Rückershausen

(VL-27/2022 1. Ergänzung)

3.8

Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2017

(VL-17/2022 1. Ergänzung)

4.

Anträge

4.1

Antrag der Bürgerliste vom 05.03.2022 - Entwicklung von Gewerbe / Gewerbeflächen

(ANTFR-3/2022)

4.2

Gemeinsamer Antrag von der Koalition CDU/SPD vom 10.03.2022 - Umsetzung der Plangebiete für Windkraftanlagen

(ANTFR-4/2022)

Aarbergen, 17.03.2022

Holger Andrée, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Aarbergen



Mitteilung an die Gemeindevertretung

Drucksache MIGVE-2/2022	- öffentlich -	07.03.2022
Aktenzeichen	FB 3F/JM	
Sachbearbeiter/in	Metz, Jasmin	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	zur Kenntnis

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Mitteilung:

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2022 ist am 28.02.2022 per E-Mail und am 03.03.2022 per Post bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Die Haushaltsgenehmigung ist als Anlage beigefügt.

<u>Mitteilung gesehen und zur Kenntnisnahme eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 07.03.2022	
---	-------------------------------------	--	--

Anlage(n):

(1) Haushaltsverfügung 2022 - Gemeinde Aarbergen



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst FD III.5.72 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen
Scheidertalstraße 1
65326 Aarbergen

Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiterin: Frau Dilken
Zimmer : 3.503 (Eingang 1)
Telefon : (06124) 510 – 415
Telefax : (06124) 510 - 18415
e-Mail : daniela.dilken@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom: 27. Dezember 2021
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5.72-901-10/01

Datum: 28. Februar 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.329.063,-- EUR

(i.W.: „vier Millionen dreihundertneunundzwanzigtausenddreihundsechzig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.285.000,-- EUR

(i.W.: „eine Million zweihundertfünfundachtzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,



3. den Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000,-- EUR

(i.W.: „fünf Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 16. Dezember 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 27. Dezember 2021.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss von 597.841 € ausgewiesen, im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 1.150 €. Das Jahresergebnis 2022 soll mit einem Überschuss von 598.991 € abschließen. In den Ergebnisplanungsjahren 2023 bis 2025 sind Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von zusammen ca. 1,9 Mio. € vorgesehen.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO im Jahr 2022 dargestellt werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 werden Zahlungsmittelbedarfe in Höhe von 26.112 € erwartet. Jedoch ist es gemäß des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 27. September 2021, Az.: IV 2 – 15 i 04-02 möglich, durch den Einsatz ungebundener Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Die Gemeinde Aarbergen verfügt zum 31. Dezember 2021 über eine Liquidität in Höhe von 53,8 T €. Vorfinanzierte Investitionen aus dem Jahr 2021 in Höhe von 1,5 Mio. € werden den Zahlungsmittelbestand nach entsprechender Kreditaufnahme erhöhen. Nach Rückzahlung des beanspruchten Liquiditätskredits in Höhen von 200,3 T € beläuft sich der bereinigte Liquiditätsbestand auf rd. 1,4 Mio. €. Durch gebundene Liquidität in Form von zahlungswirksamen Rückstellungen (25,9 T €), übertragenen Haushaltsresten (535,7 T €) und der zweckgebundenen Versicherungserstattung (488,6 T €) bleibt eine ungebundene Liquidität in Höhe von 340 T €, welche zum Ausgleich des Defizits in der mittelfristigen Finanzplanung herangezogen werden kann.

Entsprechend Ziffer II 2.b des Finanzplanungserlasses ist kein Einvernehmen des Regierungspräsidiums erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Ziffer II 3 auch keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 HGO in Höhe von derzeit ca. 241 T€ ist zu Beginn des Haushaltsjahres vorhanden und kann bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums der Prognose nach aufrechterhalten werden.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 30. Juni 2021 vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein vorgelegt. Hiernach sind zum Ende des Jahres 2020 keine Fehlbeträge des Ergebnishaushalts aufgelaufen. Das ordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 wird, nach der vorläufigen Ergebnisrechnung, ebenso mit einem Überschuss abschließen.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen grundsätzlich erfüllt.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 werden Kredite in Höhe von 4.329.063 € festgesetzt. Durch die Aufnahme des Investitionskredits soll unter anderem der Neubau des Bauhofes, der Abriss/Neubau Bürgerhaus Rückershausen, die Neubaugebiete „Auf Bach“, „Feldchen/Kirchberg“ und „Lerchesberg III“ sowie der Hochbehälter Panrod finanziert werden. Bei der von der Gemeinde Aarbergen veranschlagten Kreditaufnahme von 4,3 Mio. € sowie den vorgesehenen Tilgungsleistungen in Höhe von 1,4 Mio. € ergibt sich für 2022 eine **Nettoneuverschuldung** in Höhe von 2,9 Mio. €.

Die pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Aarbergen wird sich von 2.500 € auf 2.900 € pro Einwohner erhöhen.

Es sind im Haushaltsjahr 2022 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.285.000 € veranschlagt. Diese betreffen den An-/Umbau Feuerwehrrätehaus Kettenbach (400 T €), das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) Hausen/Rückershausen (385 T €), die Erneuerung des Hochbehälters Daisbach (200 T €) sowie die Erneuerung der Quelle Rückershausen (300 T €). Die auf dem Investitionsprogramm beruhende Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ist ausgeglichen und die Finanzierung der Auszahlungen erscheint gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite ist eine dokumentierte Liquiditätsplanung vorzulegen (§ 105 Abs. 2 HGO). Die bereits erwähnten hohen Investitionsauszahlungen und die Corona-Pandemie verlangen eine entsprechend hohe Liquidität der Gemeinde. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 5 Mio. € wird deshalb genehmigt. **Eine Reduzierung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite ist künftig anzustreben.**

Auf Grund der hohen zukünftigen Kreditbelastungen der Gemeinde Aarbergen wird die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde derzeit als **angespannt** eingestuft.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, künftig grundsätzlich zu verzichten. Auch in der Zukunft sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2022** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dilken)



Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-150/2021 3. Ergänzung	- öffentlich -	23.02.2022
Aktenzeichen	FB1/LK	
Sachbearbeiter/in	Lars Kremer	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Bürgerdienste	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	08.02.2022	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Ordnungsbehördenbezirk Aarbergen-Heidenrod

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, den Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs mit der Gemeinde Heidenrod zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzulösen und beauftragt den Gemeindevorstand mit der Abstimmung eines konkreten Enddatums mit der Gemeinde Heidenrod.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u> Sollte der Beschluss gefasst werden, den Ordnungsbehördenbezirk aufzulösen, wäre das Produkt 10207 „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk“ auf „0“ zu setzen und die entsprechenden korrespondierenden Haushaltsstellen, anzupassen.	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 30.09.2021

Begründung:

Mit dem Weggang des des Ordnungspolizeibeamten ist die Stelle erneut unbesetzt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Ordnungspolizeikräften und des geringen bis nicht vorhandenen Angebots an Kräften, ist davon auszugehen, dass zeitnah keine Neubesetzung der Stelle zu erreichen sein wird. Andere auch umliegende Kommunen wie Taunusstein und Idstein sind händeringend auf der Suche nach Einsatzkräften. Beispielhaft zu nennen ist, dass bei der Stadt Idstein nach derzeitigem Kenntnisstand 3 von insgesamt 5 Stellen unbesetzt sind.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Leistungserbringung nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Ordnungsbehördenbezirk, kann es der Partnerkommune nicht schon wieder zugemutet werden, dass aufgrund Personalmangels die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann. Der Ordnungsbehördenbezirk sollte daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst werden. Die Gemeinde Heidenrod hat bereits mitgeteilt, dass man den von Aarbergen gewünschten Weg mitgehen wird.

Zu den Fragen des Haupt- und Finanzausschusses wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie wirkt sich die Auflösung des Ordnungsbehördenbezirkes auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs aus?

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt derzeit durch die beiden verbliebenen Innendienstkräfte der Ordnungsbehörde. Allerdings finden die Kontrollen nicht regelmäßig und eher anlassbezogen statt. Brennpunkte werden im Rahmen des Außendienstes öfter kontrolliert.

Zukünftig soll wieder eine Kraft zur Verfügung stehen, die regelmäßig Kontrollen durchführt.

2. Wie wirkt sich die Auflösung des Ordnungsbehördenbezirkes auf die Geschwindigkeitsüberwachung in den Aarberger Ortsteilen aus?

Der Gemeindevorstand hat bereits in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossen die Messtage für den fließenden Verkehr von 15 auf 10 Messtage je Kalenderjahr zu reduzieren. Die Messungen werden, sofern kein/e neue/r Ordnungspolizist/in gefunden werden kann, von den Kräften des Innendienstes vorgenommen. Sofern der Auszubildende, Herr Hartmann, die Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten im Sommer bestehen wird, soll dieser im Fachbereich 1 eingesetzt und für die Messanlagen geschult werden um so die Verwaltung hierbei unterstützen zu können.

Es wird um Beschluss gemäß Vorlage gebeten.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Lars Kremer Datum: 24.11.2021	
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Lars Kremer Datum: 24.11.2021	
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 27.01.2022	

Anlage(n):

(1) Schriftwechsel RP Darmstadt

Kremer, Lars

Von: Edith.Burghardt@rpda.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 10:31
An: Kremer, Lars
Betreff: AW: OBB Aarbergen - Heidenrod, Aufhebung

Az.: I 18-21e02-74/18 <<Bitter immer angeben>>

Sehr geehrter Herr Kremer,

wie eben besprochen, hier meine Antwort noch mal schriftlich: ich benötige einen rechtswirksamen Beschluss von der Gemeindevertretung jeder Gemeinde.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Edith M. Burghardt

Dezernat I.18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Erreichbar: Mo, Di, Do und Fr
Telefon: +49 (6151) 12 5716
Fax: +49 (6151) 12 5663
E-Mail: edith.burghardt@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de



Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Von: Kremer, Lars <lars.kremer@aarbergen.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. November 2021 08:11

An: Burghardt, Edith (RPDA) <Edith.Burghardt@rpda.hessen.de>
Cc: Bierbrauer, Domenica (RPDA) <Domenica.Bierbrauer@rpda.hessen.de>
Betreff: Auflösung eines Ordnungsbehördenbezirkes
Priorität: Hoch

Guten Morgen, Frau Burghardt,

die Gemeinden Aarbergen und Heidenrod bilden einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Aufgabe der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Die Federführung hierfür liegt bei meiner Behörde.

Aufgrund der erneuten Weggangs unseres einzigen Außendienstmitarbeiters, stehen wir nun wieder vor der Problematik geeignetes Personal zu akquirieren. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Nachfrage nach Einsatzkräften wesentlich über dem Angebot liegt. Den letzten Ordnungspolizisten haben wir in diesem Sommer aufwendig ausgebildet und nun wandert dieser zu einer anderen Behörde ab.

Da wir uns nicht mehr in der Lage sehen, die vertraglich geschuldete Leistung für die Gemeinde Heidenrod zu erbringen, ist man zu dem Entschluss gekommen, den Ordnungsbehördenbezirk zum nächstmöglichen Termin aufzulösen.

Nach Rücksprache mit Frau Willkommen vom Kompetenzzentrum IKZ, bat mich diese zu den erforderlichen Schritten Rücksprache mit Ihnen zu halten. Meine Frage hierzu ist, durch welches Gremium die Beschlussfassung zur Auflösung des Bezirkes erfolgen muss. Ist der Beschluss durch den Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung zu fassen?

Weiter stellt sich die Frage, was Sie, nach Beschlussfassung durch die entsprechenden Gremien der beiden Kommunen, benötigen, um eine Veröffentlichung über die Auflösung des Ordnungsbehördenbezirkes im Staatsanzeiger zu veranlassen.

Ich danke Ihnen vorab für die Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lars Kremer

Bürgerdienste und Ordnungswesen
Fachbereichsleitung
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen
Scheidertalstraße 1
65326 Aarbergen

E-Mail: lars.kremer@aarbergen.de
Tel.: 06120/27-31
Fax.: 06120/27-44



www.aarbergen.de
www.facebook.com/aarbergen
Datenschutz: www.aarbergen.de/datenschutz
Impressum: www.aarbergen.de/impressum

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich und können rechtlich bedeutsam sein. Sie sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist unzulässig. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, ist jegliche Veröffentlichung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umständen rechtswidrig. Herkömmliche E-Mails sind zudem nicht gegen Zugriff geschützt und können mit und ohne Einfluss von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden. Eine Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails oder hieraus entstandene Schäden kann daher nicht übernommen werden.

The information in this e-mail is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the addressee and access to the e-mail by anyone else is prohibited. If you are not the intended recipient, any disclosure, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Common e-mails are not protected against access by third persons and therefore might be lost, changed or falsified, with or without any interference by third persons. We cannot accept any responsibility for the integrity of e-mails or for any damages resulting out of these circumstances.

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-49/2021 3. Ergänzung	- öffentlich -	11.03.2022
Aktenzeichen	941-12-03/KS	
Sachbearbeiter/in	Karina Schramm	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	07.04.2021	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	12.01.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	27.01.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Vermarktung der Baulücke "Am Steinkopf 14", Aarbergen - Hausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Grundstück Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 47/16 mit einer Grundstücksgröße von 870 m² neben der Bekanntmachung im Aarbergenerland und auf der Homepage der Gemeinde Aarbergen auch über Immobilien-Plattformen online meistbietend zu versteigern (Mindestgebot € 25.000,00 zzgl. Kaufnebenkosten).
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den Verkauf an den Meistbietenden unter Einhaltung der Bau-/Wohnverpflichtung (Bebauung innerhalb von 3 Jahren, mindestens 10 Jahre selbst bewohnen) durchzuführen.
3. Der erzielte Preis ist der Gemeindevertretung nach getätigtem Verkauf mitzuteilen.
4. Sollte kein Zuschlag erfolgen, ist der Vorgang der Gemeindevertretung erneut vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	

<u>Evtl. Stellungnahme:</u>		
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 19.01.2022

Begründung:

Auf die Vorlage an die Gemeindevertretung zur Sitzung am 27.01.2022 wird verwiesen.

Da für die Vermarktung der Baulücke „Am Steinkopf 14“, Aarbergen – Hausen, keine Gebote abgegeben wurden, sollte die Bekanntmachung neben des Aarbergenerlandes und der Homepage der Gemeinde auch über diverse Immobilien-Plattformen online (bsp. Immosout oder Immowelt) beworben und meistbietend versteigert werden, Mindestgebot € 25.000,00.

Der Verkauf sollte an den Meistbietenden unter Einhaltung der v. g. Bau- und Wohnverpflichtungen erfolgen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Karina Schramm Datum: 11.03.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 14.03.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Regina Schmidt In Vertretung: 1. Beigeordnete Datum: 14.03.2022

Anlage(n):

(1) Lageplan



Leonhardshecke

Am Steinkopf

Zum Wingert

Im Feldchen

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-14/2022 2. Ergänzung	- öffentlich -	07.03.2022
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	02.02.2022	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	02.03.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Kindergartenbustransfer

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, den bestehenden Kindergartenbustransfer ab dem 01.08.2022 für zunächst weitere 2 Jahre fortzusetzen. Hierfür werden für das Jahr 2022 zusätzliche Haushaltsmittel gem. § 100 HGO in Höhe von 55.000 € bereitgestellt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine öffentliche Ausschreibung zeitnah durchzuführen und einen neuen Busbeförderungsvertrag mit dem wirtschaftlichsten Bieter ab dem 01.08.2022 abzuschließen.

Zugleich ist der Gemeindevertretung eine Änderung der Gebührensatzung, hinsichtlich einer monatlichen Kostenbeteiligung der Eltern zu den Busfahrten, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input checked="" type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input checked="" type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>	
Haushaltsmittel für den Kindergartenbustransfer stehen nur bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022 im Haushalt bereit (3060101 6790001 – Ansatz 45.000 €). Es ist eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 55.000 € zu beschließen. Zur Deckung können nach jetzigem Dafürhalten Minderaufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage herangezogen werden.	

Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 24.02.2022
---	-------------------------------------	---

Begründung:

Nach Eingang der Rückmeldungen zum Kindergartentransport ab dem 01.08.2021 kann festgestellt werden, dass mit vorliegenden 29 Interessensbekundungen etwa so viele Eltern den Bus nutzen wollen, wie im Monat Dezember 2021 noch befördert worden sind (30 Kinder).

Die Abfrage bei den Eltern ergab folgendes Ergebnis:

- **103** Anschreiben wurden versandt.
- **53** Rückmeldungen sind eingegangen.
- **24** haben mit Nein angekreuzt – Kein Interesse.
- **29** haben einen Transport gewünscht mit finanzieller Beteiligung.
- **- 22 Kinder mit Betreuung im Kindergarten Kettenbach**
 - davon:
 - 14 Kinder aus Daisbach/Panrod,
 - 6 Kinder aus Hausen/Rückershausen und
 - 2 Kinder aus Michelbach
- **- 7 Kinder mit Betreuung im Kindergarten Michelbach**
 - davon:
 - 1 Kind aus Daisbach/Panrod,
 - 5 Kinder aus Hausen und
 - 1 Kind aus Kettenbach

Tatsächliches Interesse an einer Morgenfahrt zum Kiga Michelbach	4
Tatsächliches Interesse an einer Mittagsfahrt vom Kiga Michelbach	5
Tatsächliches Interesse an einer Morgenfahrt zum Kiga Kettenbach	19
Tatsächliches Interesse an einer Mittagsfahrt vom Kiga Kettenbach	18

Folgende Abfahrtszeiten wurden für beide Kindergärten gewünscht (teilweise Mehrfachnennungen):

Morgens:

Uhrzeiten aufgeschlüsselt in Ortschaften:	07:00 Uhr	07:15 Uhr	07:30 Uhr	07:45 Uhr	Insgesamt:
Daisbach	0	0	3	2	5
Panrod	3	3	6	5	17
Rückershausen	0	0	1	0	1
Hausen	1	1	0	5	7
Michelbach	0	0	2	0	2
Kettenbach	0	0	1	1	2
Insgesamt:	4	4	13	13	34

Mittags:

Uhrzeiten aufgeschlüsselt in Ortschaften:	12:00 Uhr	12:15 Uhr	12:30 Uhr	12:45 Uhr	Insgesamt:
Daisbach	0	0	2	4	6
Panrod	0	0	2	8	10
Rückershausen	0	1	0	0	1
Hausen	0	1	1	9	11
Michelbach	0	0	0	2	2
Kettenbach	0	0	0	1	1
Insgesamt:	0	2	5	24	31

Der Gemeindevorstand kam in seiner Sitzung am 02.03.2022 zu dem Ergebnis, dass bei Fortführung des Bustransfers künftig nur noch eine gleichzeitige vormittags- und mittagszeit angeboten werden soll für alle Ortsteile.

Aufgrund gestiegener Fixkosten (Diesel, Mindestlohn) ist mit Kosten im zweiten Halbjahr von 55.000 € zu rechnen.

Eine öff. Ausschreibung müsste nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung im April 2022 durchgeführt werden.

Bis zum neuen Kindergartenjahr ist eine Änderung der Gebührensatzung, hinsichtlich einer monatlichen Kostenbeteiligung der Eltern zu den Busfahrten, noch durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Haushaltsgenehmigung 2022 liegt inzwischen vor, so dass es keine Restriktiven seitens der Kommunalaufsicht gibt (mit dem Hinweis jedoch, dass freiwillige Leistungen überprüft werden sollen).

Die Erträge für den Bustransfer würden bei 30 Kindern im Jahr bei rd. 9.000 € (12 Monate x 25€) liegen.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 24.02.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 24.02.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 24.02.2022

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-158/2020 2. Ergänzung	- öffentlich -	16.03.2022
Aktenzeichen	FB1-MS	
Sachbearbeiter/in	Manuela Schrader	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Bürgerdienste	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	16.12.2020	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz "Im Brühl" in Aarbergen-Michelbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, die beigefügte Benutzungsordnung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Im Brühl“ in Aarbergen-Michelbach zum nächst möglichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>	
Produkt/Sachkonto:		
Haushaltsansatz €:		
Bereits ausgegeben €:		
Noch vorhanden €:		
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>	
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:		
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>		
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 09.12.2020

Begründung:

Für den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde Aarbergen existiert zur Zeit keine Benutzungsordnung. Damit es für die Zukunft eine festgesetzte Regelung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Im Brühl“ gibt, sollte die beigefügte Benutzungsordnung beschlossen werden.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Manuela Schrader Datum: 09.12.2020	
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Lars Kremer Datum: 09.12.2020	
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 09.12.2020	

Anlage(n):

(1) Benutzungsordnung

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Im Brühl“, Aarbergen-Michelbach

§ 1 Betreiber

Betreiber ist die Gemeindeverwaltung Aarbergen, Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen, Tel. 06120/27-0. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Gemeinde Aarbergen übertragen. Den Anweisungen dieser sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Nutzungskreis

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung.

§ 4 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Das Parken auf den Wohnmobilstellplatz ist für max. 10 Wohnmobile gestattet.
- (2) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt max. 5 Nächte. Verlängerungen erfolgen auf Anfrage.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz 5,00 € pro Nacht. Für ADAC-Mitglieder beträgt die Gebühr pro Stellplatz 4,00 € pro Nacht. Die Gebühr (inkl. Wasser und Strom) kann überwiesen oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Aarbergen während der Öffnungszeiten eingezahlt werden.
- (4) Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellte Energiesäule (insgesamt 8 CEE-Anschlüsse).
- (5) Die Ver- und Entsorgung erfolgt ausschließlich über die Ver- und Entsorgungsanlagen.
- (6) Nicht erlaubt ist
 - das Grillen mit Holzkohle
(Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt)
 - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke
 - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
 - das Verunreinigen des Platzes sowie seiner Umgebung
 - das Abbrennen von Lagerfeuern
 - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
 - das Veranstellen von privaten Feiern

- (7) Auf die Anwohner sowie die anderen Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Aktivitäten untersagt.
- (8) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht.
- (9) Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Die Tiere sind stets an der Leine zu halten. Tierkot ist direkt zu entfernen.

§ 5 Andere Nutzung

Die Gemeindeverwaltung Aarbergen behält sich vor, den Wohnmobilstellplatz oder Teilflächen hiervon kurzfristig anderweitig zu nutzen oder vorübergehend zu sperren (Nutzung durch Veranstaltungen).

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Aarbergen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.
- (2) Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 7 Zuwiderhandlung

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung sind Vertreter der Gemeindeverwaltung Aarbergen berechtigt, das Hausrecht auszuüben und mündliche Anweisungen zu verfügen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Unabhängig davon ist mit einem Platzverweis zu rechnen.
- (2) Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt.
- (3) Es können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.

Aarbergen, den

Matthias Rudolf
(Bürgermeister)

Regina Schmidt
(Erste Beigeordnete)

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an den Gemeindevorstand

Drucksache VL-26/2022 1. Ergänzung	- öffentlich -	16.03.2022
Aktenzeichen	022-70	
Sachbearbeiter/in	Alexander Lorch	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	02.03.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Glasfaserinfrastruktur mit der "Deutschen GigaNetzGmbH"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beauftragt den Gemeindevorstand die Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung des Glasfasernetzes im Gemeindegebiet mit der „Deutschen Giganetz GmbH“ abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 21.02.2022

Begründung:

Die deutsche Giganetz GmbH hat der Gemeinde Aarbergen die angehängte Kooperationsvereinbarung zum Abschluss vorgelegt. Hierin beschreibt die Firma ihre Absicht im Gebiet der Gemeinde Aarbergen eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur eigenwirtschaftlich aufzubauen. Im sogenannten Rheingau-Taunus-Cluster werden die Gemeinden Stadt Bad Schwalbach, Hohenstein, Heidenrod und Aarbergen von der Firma Giganetz als Arbeitsgemeinschaft zusammengefasst. Der Anspruch der dt. Telekom das Netz in Aarbergen eigenverantwortlich auszubauen besteht nicht.

In der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die deutsche Giganetz, der Gemeinde bei Erreichen einer Abschlussquoten von 40% aller Haushalte, eine Glasfaserinfrastruktur (FTTH) eigenwirtschaftlich auszubauen. Nach Abstimmung mit der dt. Giganetz wurde der erste Vertragsentwurf nach Vorgaben der Fachabteilung angepasst. Die veränderten Passagen im Vertrag sind rot markiert.

Die Gemeinden Stadt Bad Schwalbach, Hohenstein und Heidenrod haben der Vereinbarung bereits zugestimmt. Das bisherige grobe Zeitfenster sieht vor, dass die Abfragen für Anschlüsse in Aarbergen zeitnah im Mai/Juni erfolgen sollen. Startpunkt des Ausbaus des Rheingau-Taunus Cluster ist nach Planung die Gemeinde Aarbergen.

Im Gemeindegebiet werden dadurch unzählige Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Erfahrung in den bereits ausgebauten Gebieten hat gezeigt, dass eine Überwachung der Baumaßnahmen eine große Herausforderung darstellt.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 16.03.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 16.03.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 16.03.2022

Anlage(n):

- (1) Aarbergen_Kooperationsvereinbarung_DGN_20221602 (002)
- (2) Checkliste Glasfaserausbau V1.1 (002)



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Aarbergen

Scheidertalstraße 1
65326 Aarbergen

vertreten durch
den Bürgermeister
Herr Matthias Rudolf

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche GigaNetz GmbH

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

nachfolgend benannt als: „GigaNetz“

Der Kooperationspartner und GigaNetz werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners.....	3
§ 2 Informationsfluss, Trassenführung.....	4
§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen	4
§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	5
§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	5
§ 6 Vertragsdauer, Beendigung.....	5
§ 7 Schlussbestimmungen	6

Präambel

GigaNetz beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bzw. *Fibre to the Building (FttB)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur wird erhebliche Baumaßnahmen mit sich bringen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Investition von GigaNetz und unterstützt diese – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (im Wesentlichen das Telekommunikationsgesetz TKG sowie das DigiNetz-Gesetz DigiNetzG) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen.

Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft schließt sich die Gemeinde Aarbergen mit den Gemeinden Heidenrod, Hohenstein sowie der Stadt Bad Schwalbach zu einem gemeinsamen Ausbaucorridor (sog. „Rheingau-Taunus-Kreis-Cluster“) zusammen. Die GigaNetz beabsichtigt, den flächendeckenden Glasfaserausbau im Rahmen dieses Clusters voranzutreiben. Als Teil der Gigabitregion FrankfurtRheinMain werden sich die Gemeinde Aarbergen sowie die GigaNetz als einer der offiziellen Kooperationspartner der Gigabitregion FrankfurtRheinMain in ihrem Handeln nach der Rahmenkooperationsvereinbarung vom 05.08.2021 richten. Diese bildet den gemeinsamen Handlungsrahmen für einen beschleunigten und kosteneffizienten FTTH-Ausbau in der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt GigaNetz vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes (FTTH/B) eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt GigaNetz rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung ~~und stellt sicher, dass diese über ausreichend Ressourcen verfügen~~. GigaNetz wird ebenfalls einen Ansprechpartner für Fragen und Anliegen des Kooperationspartners benennen.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt GigaNetz bei der Suche nach geeigneten Flächen für PoPs (Point of Presence).
- (3) Der Kooperationspartner wird GigaNetz positiv dabei begleiten, das Ausbauprojekt den Bürgern bei geeigneten Veranstaltungen und in geeigneten Medien nahezubringen.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter vorhält, überlässt er diese GigaNetz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (gegebenenfalls entgeltlich) rechtzeitig. Sofern er nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner GigaNetz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein, diese Daten einzuholen.
- (5) Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachverdichtung bzw. Erweiterungen prüft und gegebenenfalls genehmigt der Kooperationspartner auf Antrag von GigaNetz und/oder des jeweiligen Diensteanbieters möglichst zeitnah die

Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten von GigaNetz, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.

- (6) Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege sollen als Pauschale in Höhe von _____ € durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgerechnet werden.

§ 2 Informationsfluss, Trassenführung

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) ist, in die TK-Linien verlegt sind, dass wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung solcher Grundstücke plant, dies rechtzeitig GigaNetz mitzuteilen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 68 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (2) Bei der Trassenplanung legt der Kooperationspartner der GigaNetz auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören, soweit dies für eine effiziente Trassenplanung zweckdienlich ist. Bei ihrer Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zur Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 Abs. 1 GBO berücksichtigt der Kooperationspartner die Ausbauabsichten der GigaNetz. Soweit bei der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i.S.d. § 76 TKG gequert werden müssen, stimmen sich die Parteien eng bei der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks (i.S.d. § 76 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TKG) vermieden wird. Der Kooperationspartner teilt der GigaNetz im Zuge der Netzplanung mit, inwiefern er eine unzumutbare Beeinträchtigung befürchtet. Die Parteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung vermutet wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, wenn der Kooperationspartner trotz Einbindung in die Netzplanung eine solche gegenüber der GigaNetz vor deren Abschluss nicht besorgt hat.

§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen

- (1) GigaNetz wählt die Verlegemethoden im Rahmen des TKG und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner. GigaNetz stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her.
- (2) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit (z.B. Sicherstellung von Notfallverkehrswegen) und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (3) Die Bearbeitung der von GigaNetz beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme erfolgt über ein vereinfachtes (idealerweise digitales) Sammelverfahren.
- (4) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner eine zügige Bearbeitung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.
- (5) Kleine Baumaßnahmen sind:
- a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben.

- (6) GigaNetz ist berechtigt – vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung -, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz rechtzeitig und sofern möglich über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.
- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der GigaNetz über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten TK-Linien bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Der Kooperationspartner und GigaNetz stimmen sich darüber ab, damit die geplanten Baumaßnahmen möglichst ohne Beeinträchtigungen der TK-Linien durchgeführt und diese ausreichend gesichert werden.
- (4) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit GigaNetz ihre Ausbauplanung danach ausrichten und mit Bezug auf das DigiNetzG eine Mitverlegung prüfen kann.
- (5) Über die zukünftige Erneuerung oder den Umbau einer Verkehrsfläche bzw. zur Durchführung von Baumaßnahmen zum Erhalt oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen des Kooperationspartners, die für die Unterhaltung der Verkehrswege und des Widmungszwecks der Wege erforderlich sind, entscheidet der Kooperationspartner unter Rücksichtnahme auf bestehende TK-Linien sowie auf die weitere, zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Planung des Ausbaus insgesamt.

§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner sagt zu, GigaNetz einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.
- (2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der GigaNetz aus dieser Vereinbarung an andere Gesellschaften im Konzern der GigaNetz Holding GmbH ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner wird im vorliegenden Fall informiert.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum

von 30 Jahren hinaus von GigaNetz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.

- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. GigaNetz ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für Gemeinde Aarbergen

Bürgermeister Matthias Rudolf

XXX

Ort, Datum

Für Deutsche GigaNetz GmbH

Soeren Wendler

Piero Irrera

An
Gemeinde Aarbergen
Schneidertalstraße 1
65326 Aarbergen

Checkliste Glasfaserausbau in der Gemeinde Aarbergen

1. LEITUNGSTRÄGER INFORMATIONEN

Der DGN sind die Kontakt- und Adressdaten der Betreiber von Fernleitungen (z.B. Gas, Strom od. Wasser) mitzuteilen. Ebenfalls sind die vorhandenen Pläne anderer Versorger bereitzustellen.

(Format für Pläne: shape-, dwg-, dxf-, pdf-Datei)

2. KAMPFMITTELFREIHEIT

Der DGN sind Informationen über bereits sondierte Flächen zu Verfügung zu stellen.

Vereinfachte Prozesse für das Einreichen der Sondierungsunterlagen sind der DGN mitzuteilen.

3. LEERROHRE

Im Zuge der Planungsabstimmung / des Beteiligungsverfahrens informiert die Kommune über die hiervon betroffenen Abschnitte im öffentlichen Straßenraum. Wird das zu nutzende Rohr von der DGN technisch freigegeben, erfolgt die technisch-kommerzielle Klärung hierzu im Dialog. Die DGN strebt einen Kauf der passiven Infrastruktur an.

(Format für Dokumentation: shape-, dwg-, dxf-, pdf-Datei)

4. BAULICHE VERKEHRSFÜHRUNG

Der DGN ist die Genehmigung für die beidseitigen Bebauung von Straßen zu erteilen. (Herstellen von Hausanschlüssen und Straßenpressungen) Die DGN handelt hier nach TKG.

5. AUFBRUCH / BAUVERFAHREN

Die DGN wendet im Gehweg eine Regelüberdeckung von 50cm an (entspricht einer Regel-Verlegetiefe 60cm).

Auf Verlangen der DGN können, in Abstimmung mit der Kommune, alternative Verlegeverfahren (z.B. das Fräsen, Kabelpflug) auch im innerstädtischen Bereich angewendet werden.

In begründeten Ausnahmefällen und dort, wo es die Oberflächenbeschaffenheit zulässt, wird die DGN, in Abstimmung mit der Kommune, eine Verlegung in Mindertiefe anwenden. Die Mitteilungspflicht nach § 127 Abs. 7 TKG wird dabei eingehalten. Die DGN strebt auch bei Verlegung in Mindertiefe grundsätzlich eine Mindestüberdeckung von 30 cm an.

Ausnahmefälle wären etwa stark felsiger oder steiniger Untergrund.

Zusätzlich zur offenen Bauweise darf die DGN geschlossene Bauweise im horizontalen Bohrverfahren sowie das Bodenverdrängungsverfahren anwenden.

6. AUSHUB

Die DGN behält sich vor den vorgefundenen Bodenaushub, sofern er für den Wiedereinbau geeignet ist, für die Verfüllung des Kabelgrabens wiederzuverwenden und seitlich des Kabelgrabens zu lagern. Das Ausbruchmaterial wird entsorgt, kontaminierter oder belasteter Boden wird nach Beprobung nicht erneut verwendet.

7. RESTSTREIFEN

Reststreifen werden i.d.R. nicht grundsätzlich erneuert. Je nach örtlichen Verhältnissen wird die DGN versuchen, einseitig am Bordstein/Hauswand anzubinden. Einseitige Reststreifen bis zu 10cm werden i.d.R. erneuert.

Vereinzelte regelkonform wiederhergestellte Aufbrüche sind hierbei zulässig bzw. gilt der Gehweg dann weiterhin als intakt.

Sollte in Ausnahmefällen eine komplette Sanierung gewünscht sein, übernimmt die Kommune die Kosten

8. GEPLANTE SANIERUNGEN

Der DGN sind vor Baubeginn geplante Straßen- und Gehwegssanierungen anzuzueigen. Der DGN ist es gestattet den Oberbau in diesen Gebieten lediglich provisorisch mit einer geeigneten Oberfläche herzustellen.

9. DOKUMENTATION

Die DGN dokumentiert vorab den Oberflächenzustand durch ein extern beauftragtes Unternehmen, dass die Oberflächen sowie Glasfasertrassen aufnimmt und digital dokumentiert. Die Dokumentation wird seitens der DGN der Kommune auf Wunsch zu Verfügung gestellt.

10. SCHUTZROHR

Die DGN verwendet i.d.R. erdverlegbare Multirohrverbände (MRV) für ihre Glasfaserkabel - ein gesondertes Schutzrohr ist i.d.R. nicht erforderlich, da diese Rohre ohne weitere Ummantelung in den Kabelgraben gelegt werden können.

11. OBERFLÄCHENVERSCHLUSS

Verbleibende Kopflöcher werden, in Abstimmung mit der Kommune, bis zur Herstellung des Hausanschlusses i.d.R. bis zu 14 Tage offen gelassen.

12. HINWEISE ZUR WIEDERHERSTELLUNG

Grundsätzlich wird nur der vorgefundene Zustand wiederhergestellt. Salzschäden werden nicht ersetzt. Abweichende Verbesserungen z.B. durch Auswechseln des Pflasterbelags, gehen zu Lasten der Kommune und können (je nach Umfang) im Einzelfall direkt beim Bauunternehmer beauftragt werden. Die DGN unterstützt hier bei der Realisierung, die konkreten Maßnahmen sind mit der DGN und dem Bauunternehmen im Einzelfall abzustimmen.

13. GEPLANTE ABWICKLUNG

Die DGN teilt, in Abstimmung mit der Kommune, die Ausbaubereiche nach Orts- bzw. Stadtteilen auf.

14. BESPRECHUNGEN / BAUBEGLEITENDER DIALOG

Zwischen der DGN und dem bauausführenden Unternehmen findet i.d.R. einmal pro Woche ein Statusmeeting statt. Die Teilnahme der Kommune ist möglich.

Diese Informationen sind Grundlage unserer Planung und müssen vor Beginn des Glasfaserausbaus vorliegen.

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-28/2022 1. Ergänzung	- öffentlich -	09.03.2022
Aktenzeichen	941-12-00/KS	
Sachbearbeiter/in	Karina Schramm	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	02.03.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Ankauf diverser Grundstücke in der Gemeinde Aarbergen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

1. Es werden außerplanmäßige Haushaltsmittel i. H. v. rd. € 33.000,00 nach § 100 HGO für den Grundstückserwerb bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der Investition „Erneuerung Aufbereitungsanlage Panrod“, I211015001.
2. Die in der Anlage 1 aufgelisteten Grundstücke werden von der der Verwaltung vorliegenden Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH & Co. KG, zum vereinbarten Ankaufspreis, zzgl. Ankaufnebenkosten, erworben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input checked="" type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input checked="" type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u> Es ist eine Beschlussfassung von der Gemeindevertretung i.H.v. rd. 33.000,00 € nach § 100 HGO herbeizuführen; die Deckung erfolgt aus der Investition „Erneuerung Aufbereitungsanlage Panrod“ – Ansatz 2022: 260.000,00 € (VE aus Nachtragsplan 2021), Inv-Nr. I211015001. Die Mittel für diese Maßnahme sollen für andere Zwecke genutzt werden. Nach dem erstellten Wasserkonzept liegt die Priorität auf der Regenerierung und Überprüfung der Tiefbrunnen und Quellen sowie Neuerschließung von Brunnen und Quellen. Hierzu soll u.a. auch das Grundstück	

angekauft werden, auf dem sich ein alter Brunnen der Firma Passavant befindet und eventuell ebenfalls zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann.
Eine entsprechende Mittelverschiebung der rund 32.700,00 € ist abschließend durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Eine Ermächtigung für die „Aufbereitungsanlage Panrod“ aus dem Jahr 2021 steht noch in Höhe von 84.400,00 € bereit, die genutzt werden soll, um eine Ultrafiltrationsanlage in der Aufbereitung Rückershausen zu installieren, um den bisher nicht benutzten Tiefbrunnen zur Trinkwassergewinnung zu aktivieren.

Auch hier ist eine entsprechende Mittelverschiebung i.H.v. 84.400,00 € abschließend durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 22.02.2022
---	-------------------------------------	---

Begründung:

Bereits im Jahr 2020 war ein Ankauf aller Grundstücke im Besitz der der Verwaltung vorliegenden Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH & Co. KG angedacht. Die Angelegenheit wurde seinerzeit nicht weiter verfolgt, weil eine konkrete Verwendung oder Nutzung für die Gemeinde nicht erkennbar und der Ankaufspreis zu hoch angesetzt war.

Es handelt sich bei den Grundstücken gemäß beigefügter Flächenaufstellung um insgesamt 66 Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 61.693 m².

Alle Flächen sind in den beigefügten Lageplänen, Anlage 2, dargestellt. Es handelt sich um unterschiedliche Nutzungen, wie Grün- und Ackerlandflächen, Grundstücke unmittelbar an der Aar, die zur Gewässerrenaturierung dienen können, einige Grabenparzellen und auch das Grundstück gegenüber des Nahversorgungszentrums mit der alten Wassergewinnungsanlage. In früheren Zeiten wurde hier Trinkwasser gewonnen. Vor dem Hintergrund der Trinkwasserthematik kann die Gemeinde, wenn sie im Besitz dieser Anlage ist, eine Untersuchung vorantreiben, hinsichtlich einer möglichen Reaktivierung der Anlage.

Mit dem Verkäufer wurden Preisverhandlungen geführt, sodass nun ein pauschaler Ankaufspreis erreicht werden konnte, der deutlich unter dem Ankaufspreis vor zwei Jahren liegt.

Haushaltsmittel stehen im diesjährigen Haushalt nicht bereit und sind daher gemäß § 100 HGO außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung kann aus der Investition „Erneuerung Aufbereitungsanlage Panrod“, I211015001, erfolgen.

Der Verkäufer räumt der Gemeinde ein, die Zahlung bis im Frühjahr 2023 zu leisten, den Kaufvertrag aber nun zeitnah zu schließen.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Karina Schramm Datum: 09.03.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 09.03.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 09.03.2022

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 - Flächenzusammenstellung
- (2) Anlage 2 - Lagepläne alle Flächen

- Gemarkung Daisbach, Flur 20, Flurstück 39,	543 m ²
- Gemarkung Rückershausen, Flur 31, Flurstück 15,	699 m ²
- Gemarkung Kettenbach, Flur 12, Flurstück 67,	1.704 m ²
- Gemarkung Kettenbach, Flur 14, Flurstück 114/1,	624 m ²
- Gemarkung Kettenbach, Flur 14, Flurstück 115/1,	685 m ²
- Gemarkung Kettenbach, Flur 14, Flurstück 116/1,	679 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 12/1,	200 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 18/1,	434 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 25,	90 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 14/1,	469 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 20/1,	844 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 41, Flurstück 26,	62 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 34, Flurstück 18,	1.393 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 27,	1.115 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 26,	525 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 11,	2.579 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 56, Flurstück 110,	963 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 55, Flurstück 27,	330 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 56, Flurstück 35,	1.428 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 17/1,	1.560 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 56, Flurstück 95,	380 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 30,	504 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 56, Flurstück 117,	185 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 20,	450 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 34, Flurstück 73/1,	5 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 29,	615 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 22,	214 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 19,	190 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 18,	190 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 32,	916 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 28,	665 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 23,	86 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 47, Flurstück 3,	1.661 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 47, Flurstück 2,	1.277 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 37, Flurstück 95,	1.905 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 53, Flurstück 19,	945 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 36, Flurstück 136,	2.077 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 53, Flurstück 40,	681 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 45, Flurstück 142,	1.945 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 53, Flurstück 36,	320 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 37,	940 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 36,	143 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 34,	900 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 24,	1.155 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 33,	340 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 51, Flurstück 82,	1.270 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 51, Flurstück 81,	1.276 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 36, Flurstück 122,	1.643 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 36, Flurstück 123,	1.547 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 56, Flurstück 10/1,	189 m ²

- Gemarkung Michelbach, Flur 56, Flurstück 11/1,	1.162 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 44/1,	508 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 45/1,	864 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 46/1,	1.095 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 42,	88 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 54, Flurstück 43/3,	208 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 55, Flurstück 76,	925 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 36, Flurstück 120,	1.875 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 36, Flurstück 121,	1.876 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 47, Flurstück 4,	1.260 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 17, Flurstück 10,	3.192,00 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 34, Flurstück 40,	2.030 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 38, Flurstück 29,	1.703 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 38, Flurstück 30,	1.702 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 57, Flurstück 2,	591 m ²
- Gemarkung Michelbach, Flur 57, Flurstück 5,	1.074 m ²

61.693 m²



Daisbach, Flur 20, Flurstück 39



Rückershausen, Flur 31, Flurstück 15



Kettenbach, Flur 12, Flurstück 67



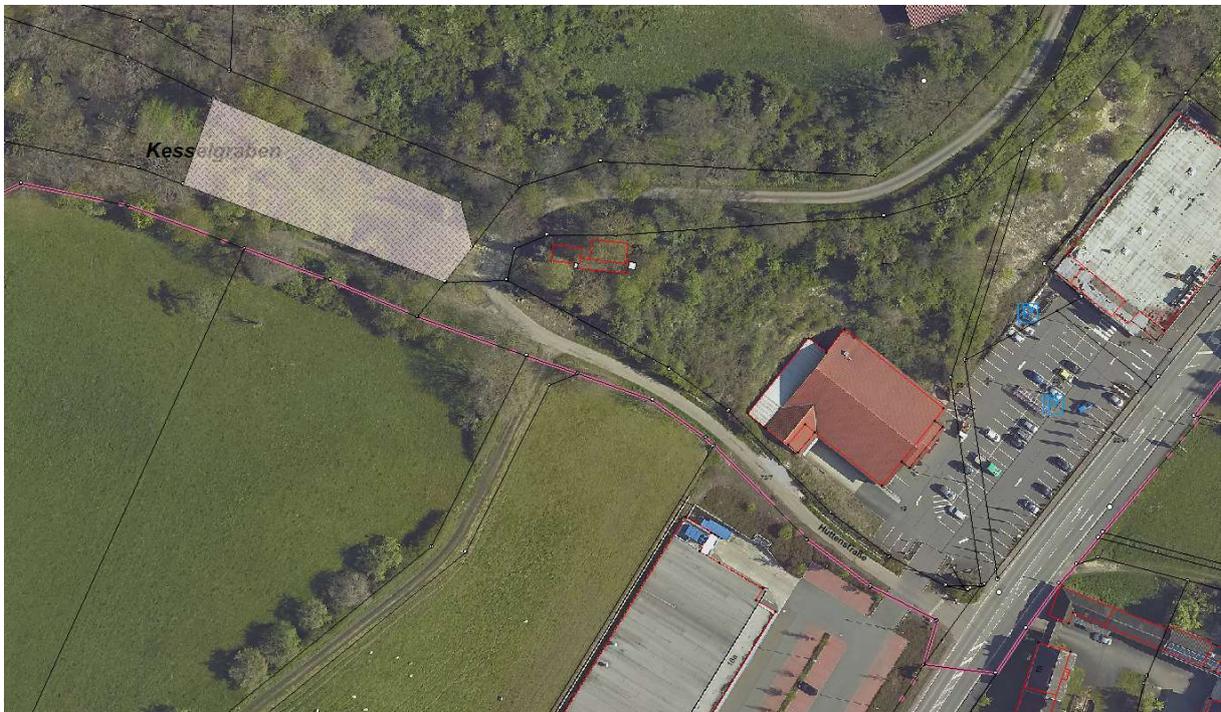
Kettenbach, Flur 14, Flurstück 114/1, 115/1, 116/1



Michelbach, Flur 54, Flurstück 12/1, 18/1, 25, 14/1 und 20/1



Michelbach, Flur 41, Flurstück 26



Michelbach, Flur 34, Flurstück 18



Michelbach, Flur 17, Flurstück 27, 26, 11, 17/1, 30, 20, 29, 22, 19, 18, 32, 28, 23, 34, 24, 33, 10



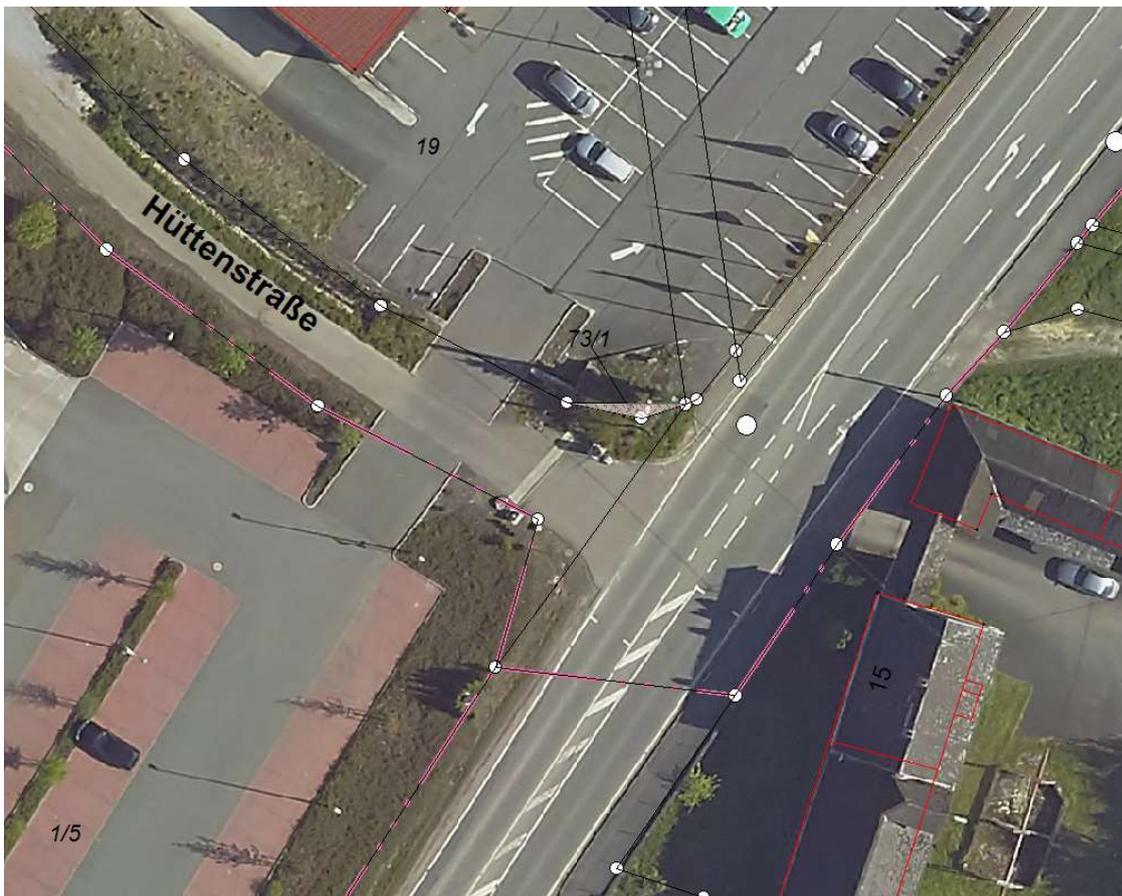
Michelbach, Flur 55, Flurstück 27



Michelbach, Flur 55, Flurstück 76



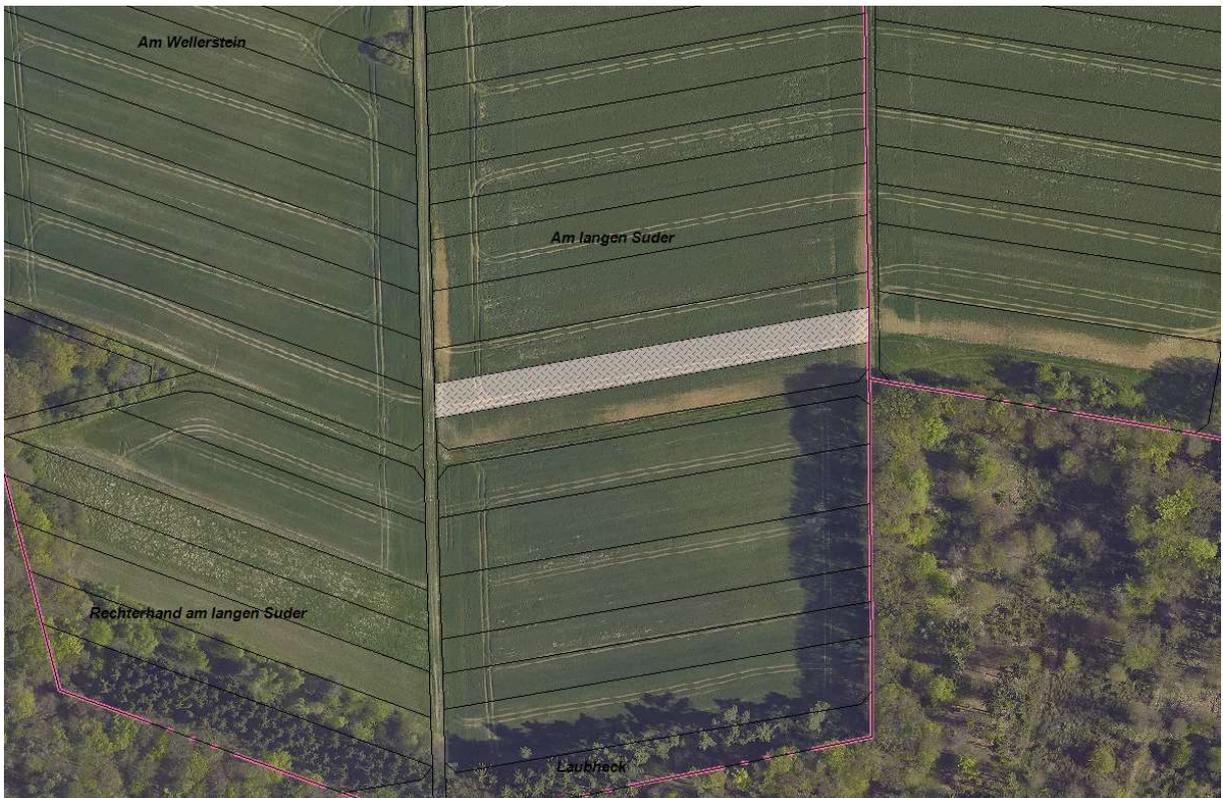
Michelbach, Flur 56, Flurstück 10/1



Michelbach, Flur 34, Flurstück 73/1



Michelbach, Flur 47, Flurstück 2, 3 + 4



Michelbach, Flur 37, Flurstück 95



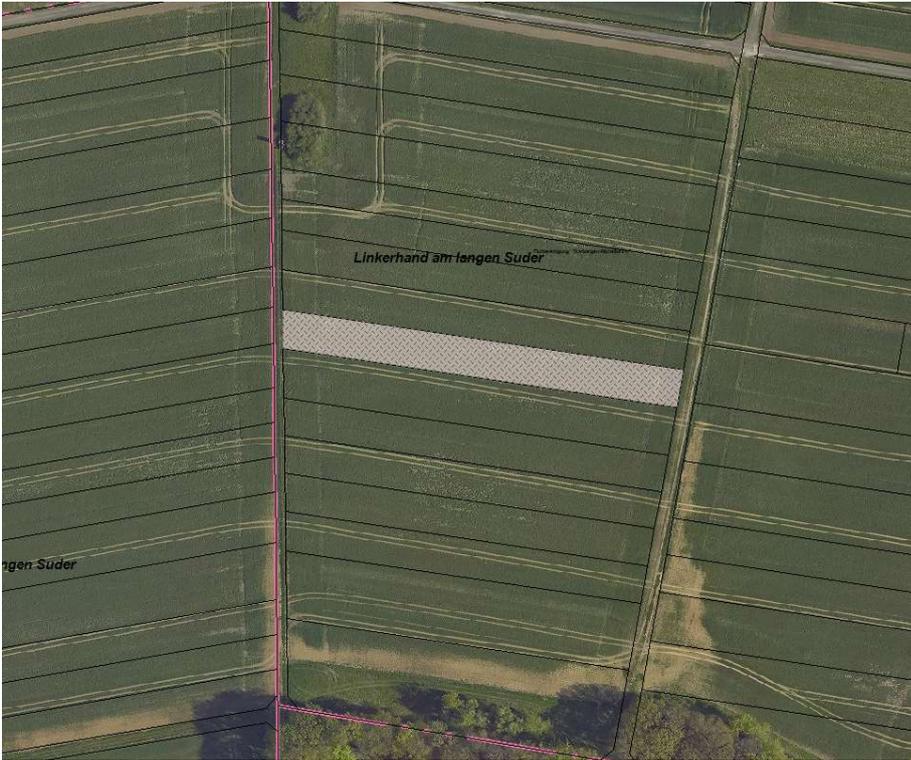
Michelbach, Flur 53, Flurstück 36 + 40



Michelbach, Flur 53, Flurstück 19



Michelbach, Flur 36, Flurstück 136, 122 + 123



Michelbach, Flur 45, Flurstück 142



Michelbach, Flur 54, Flurstück 36 + 37



Michelbach, Flur 51, Flurstück 81 + 82



Michelbach, Flur 56, Flurstück 11/1



Michelbach, Flur 54, Flurstück 44/1, 45/1, 46/1, 42, 43/3



Michelbach, Flur 36, Flurstück 120 + 121



Michelbach, Flur 34, Flurstück 40



Michelbach, Flur 38, Flurstück 29 + 30



Michelbach, Flur 57, Flurstück 2 +5

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-27/2022 1. Ergänzung	- öffentlich -	09.03.2022
Aktenzeichen	941-12-04/KS	
Sachbearbeiter/in	Karina Schramm	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	02.03.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Verkauf der Baulücke "Limburger Straße 21", Aarbergen-Rückershausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Baulücke „Limburger Straße 21“, Aarbergen – Rückershausen, in einem Bieterverfahren mit einem pauschalen Startpreis von € 120.000,00, teilerschlossen, anzubieten und gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Der Verkauf umfasst die Flurstücke 24, 25 und 81/26, gemäß beigefügter Lageplankopie 1, Gesamtgröße: 2.783 m².

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 22.02.2022

Begründung:

Im Frühjahr 2021 hat die Gemeinde im Zuge eines Grundstücksankaufs für das Baugebiet „Auf Bach“, auch die Baulücke „Limburger Straße 21“, Aarbergen – Rückershausen, erworben. Es bestehen hier drei hintereinanderliegende Grundstücke mit der Bezeichnung Flurstück 25, 26 und 81/26 (s. Lageplan 1 anbei), Gesamtgröße: 2.783 m².

Es wurde, zur Abstimmung der Bebauungsmöglichkeit, eine Bauvoranfrage an die Untere Bauaufsichtsbehörde gestellt. Eine Bautiefe von 25-30 m, gemäß Lageplan 2, kann zugesichert werden; im hinteren Bereich, zur Aar hin, besteht ein Biotop und ein Überschwemmungsgebiet. Die genaue Bautiefe wird derzeit noch mit dem Kreisbauamt abgestimmt und wird sich positiv verändern.

Die Grundstücke sollten komplett veräußert und teilerschlossen angeboten werden. Die Versorgungsleitungen liegen in der Limburger Straße, die Hausanschlüsse müssen auf eigene Kosten hergestellt werden. Die Unterhaltung des Biotops fällt mit an die Käuferpartei.

Der Gemeinde sind mit dem Ankauf des Grundstücks Kosten i. H. v. ~ € 64.000,00 entstanden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 die Empfehlung ausgesprochen die Baulücke im einem Bieterverfahren mit einem pauschalen Startpreis von € 120.000,00, teilerschlossen, anzubieten und gegen Höchstgebot zu verkaufen.

(Für die Wohnbebauung in der Limburger Straße gilt aktuell ein Bodenrichtwert i. H. v. € 65,00/m²).

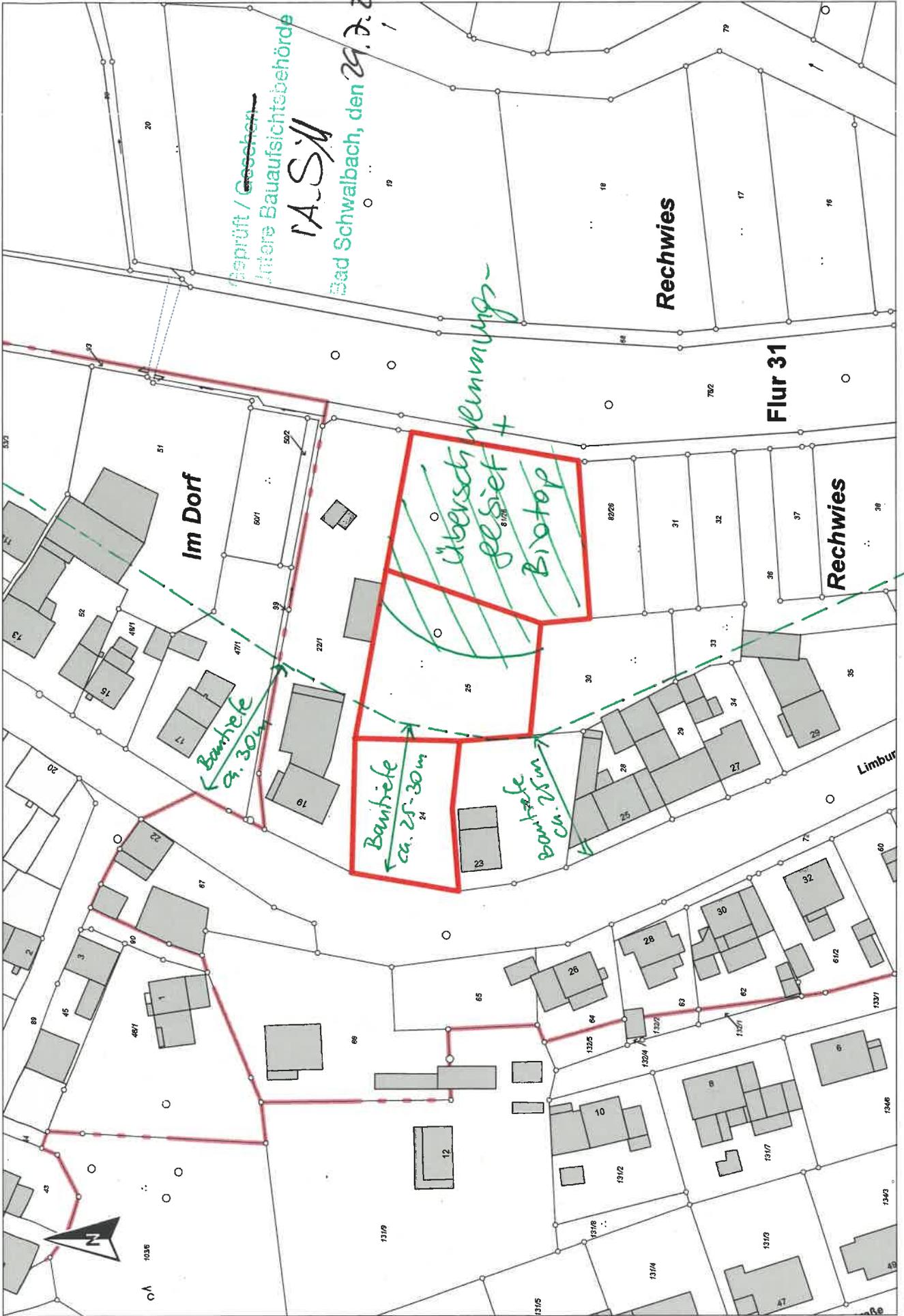
Ein entsprechendes Vermarktungs-Exposé wird erstellt.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Karina Schramm Datum: 09.03.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 09.03.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 09.03.2022

Anlage(n):

- (1) Lageplan 1
- (2) Lageplan 2





Maßstab 1:1000

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-17/2022 1. Ergänzung	- öffentlich -	16.03.2022
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Sabine Hartenfels	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	02.03.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2017

Beschlussvorschlag:

1.:

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Aarbergen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2017 werden in der vorgelegten Form beschlossen.

2.:

Die Prüfeempfehlungen des Schlussberichtes werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeindevorstand beauftragt die Verwaltung, entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten abzuklären.

3.:

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses von 8.897,22 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Stand per 31.12.2017: 1.255.236,17 €

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 181.719,33 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Stand per 31.12.2017: 345.255,30 €

4.

Die Gemeindevertretung erteilt dem Gemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung gemäß § 114 HGO.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	

<u>Evtl. Stellungnahme:</u>		
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 08.02.2022

Begründung:

Die Gemeinde hat gemäß § 112 HGO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss nach § 128 HGO ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen zu fassen.

Nach Abschluss durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Gemeindevorstand nach § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Kumulierte Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht; auf die in der Beschlussempfehlung unter Nr. 3 angeführten Jahresüberschüsse und den damit verbundenen Beständen der Rücklagen wird verwiesen.

Die Prüfung dauerte insbesondere solange, da der Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 teilweise unvollständig waren und Korrekturen vorzulegen waren.

Die Erläuterungen und Vollständigkeit es Anhangs, sowie des Rechenschaftsberichtes werden in Zukunft verbessert und entsprechend angepasst.

Abschließend wird auf die Seite 28 des Schlussberichtes , Punkt 5. „Prüfvermerk der Revision“ verwiesen – hier letzter Satz:

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 114 HGO auszusprechen.

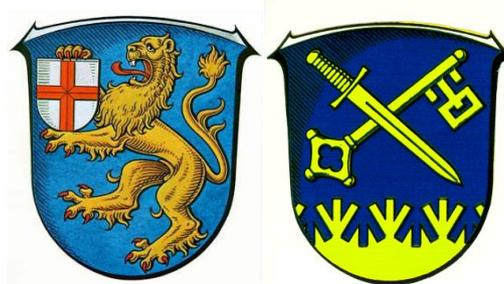
Der Prüfbericht und der Anhang zum Prüfbericht 2017 sind in der Anlage beigefügt.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 08.02.2022
--	-------------------------------------	---

<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 08.02.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 08.02.2022

Anlage(n):

- (1) Anlage Schlussbericht 2017
- (2) Microsoft Word - Schlussbericht Jahresabschluss 2017 Final.docx



Anlage zum Schlussbericht 2017

Darstellung der
haushaltswirtschaftlichen Lage der
Gemeinde Aarbergen zum
31.12.2017

anhand von Kennzahlen zur

- Ergebnisrechnung
 - Vermögensrechnung
 - Finanzrechnung
-

Inhalt

Grundsätzliche Anmerkungen	4
Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage	5
• Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	5
• Kumulierte ordentliche Ergebnisse pro Einwohner	6
• Eigenkapital pro Einwohner	7
• Liquidität pro Einwohner	8
• Innenfinanzierungspotential („doppische freie Spitze“) pro Einwohner	9
• Verfügbare allgemeine Deckungsmittel pro Einwohner	10
Ertragsanalyse	11
• Steuerquote	11
• Zuwendungsquote	12
• Leistungsentgeltquote	13
Aufwandsanalyse	14
• Personalaufwandsquote (Personalintensität I)	14
• Personalintensität II	15
• Sach- und Dienstleistungsquote (Sach- und Dienstleistungsintensität I)	16
• Sach- und Dienstleistungsintensität II	17
• Zinslastquote	18
• Zinslastintensität	19
• Durchschnittlicher Fremdkapitalzins	20
Finanzierungsanalyse	21
• Eigenkapitalquote	21
• Erweiterte Eigenkapitalquote	22
• Fremdkapitalstrukturquote	23
• Pro-Kopf-Verschuldung	24
• Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer	25
Investitionsanalyse	26
• Anlagenintensität	26
• Abschreibungsquote	27
• Anlagenabnutzungsgrad	28
• Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagevermögen	29
• Durchschnittliche Abschreibungsdauer	30
• Reinvestitionsquote	31
Liquiditätsanalyse	32

• Anlagendeckung I	32
• Anlagendeckung II	33
• Anlagendeckung III	34
• Liquidität 1. Grades.....	35
• Liquidität 2. Grades.....	36
Kennzahlen zum Ressourcenaufkommen und zum Ressourcenverbrauch	37
Übersicht über die wesentlichen absoluten Bilanz- und Ergebniskennzahlen	40

Grundsätzliche Anmerkungen

Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Anlage zu dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017. Sie dienen als ergänzende und vertiefende Betrachtung zu den im Schlussbericht in Kapitel 3.2.4 getroffenen Feststellungen zur haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde Aarbergen.

Die nachfolgenden Darstellungen bieten einen grafischen Überblick über Struktur und Zusammenhänge der Vermögens-, Ergebnis und Finanzrechnung und stellen somit einen Einstieg in eine Ergebnisanalyse als methodische Untersuchung des Jahresabschlusses dar.

Ziel ist es, das von der Verwaltungsspitze im Lagebericht zum Jahresabschluss 31.12.2017 ausgeführte Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde Aarbergen zu prüfen und unter den Gesichtspunkten von Zeitreihenvergleichen und ggfs. in den Folgejahren noch zu entwickelnden interkommunalen Vergleichen zu analysieren.

Die Auswahl der Kennzahlen lehnt sich an die Kennzahlen gemäß KGSt-Bericht Nr. 1/2011 „Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen“ und an den KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“ an.

Die Auswahl der Kennzahlen haben wir in dem vorliegenden Bericht erstmals geändert und berücksichtigen damit die Entwicklungen auf Landesebene. Das Land Hessen hat zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit eine standardisierte Erhebung von Indikatoren/ Kennzahlen eingeführt (Kommunales Auswertungssystem Hessen, kurz „kash“). Auch der Hessische Rechnungshof hat mit seinem Mehrkomponentenmodell ein Berechnungsmodell aufgebaut, das der Beurteilung der Gemeindefinanzen dient und auf bestimmte Kennzahlen setzt. Wir haben diese Kennzahlen in einer gemeinsamen Betrachtung in dem ersten Abschnitt dieser Anlage, unter der Überschrift Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltsslage zusammengefasst.

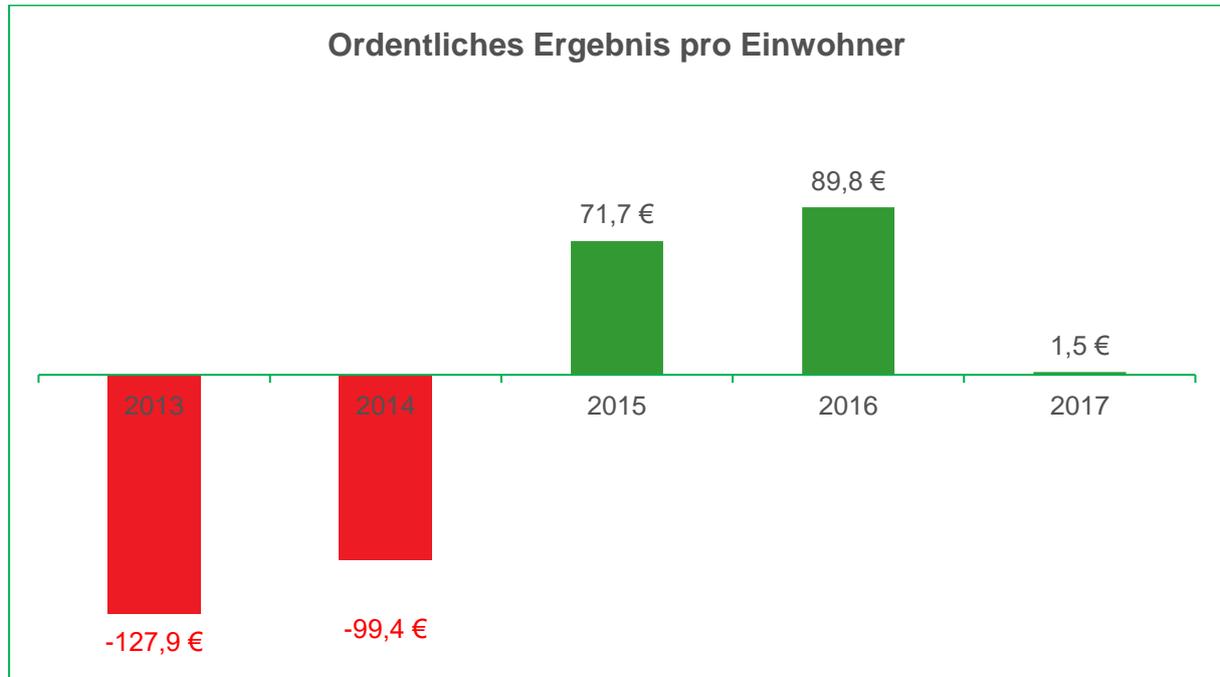
Entfallen sind mit dem vorliegenden Bericht die Kennzahlen Jahresergebnis, Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad, Verwaltungs-/ Finanz-/ Außerordentliches Ergebnisquote, Eigenkapitalreichweite, Fiktive Entschuldungsdauer, Investitionsdeckungsquote und Selbstfinanzierungsquote.

Um zukünftig ein Benchmarking zu ermöglichen haben wir uns auch entschieden, die Angaben der Bevölkerung zum jeweiligen Bilanzstichtag einheitlich nach den Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes zu verwenden. Bei den Pro-Kopf-Kennzahlen führte dies auch rückwirkend zu entsprechenden Änderungen (z.B. Pro-Kopf-Verschuldung).

Als Datengrundlage wurden die geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinde Aarbergen der letzten fünf Bilanzstichtage zum 31.12.2013, 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017 verwendet.

Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage

- **Ordentliches Ergebnis pro Einwohner**



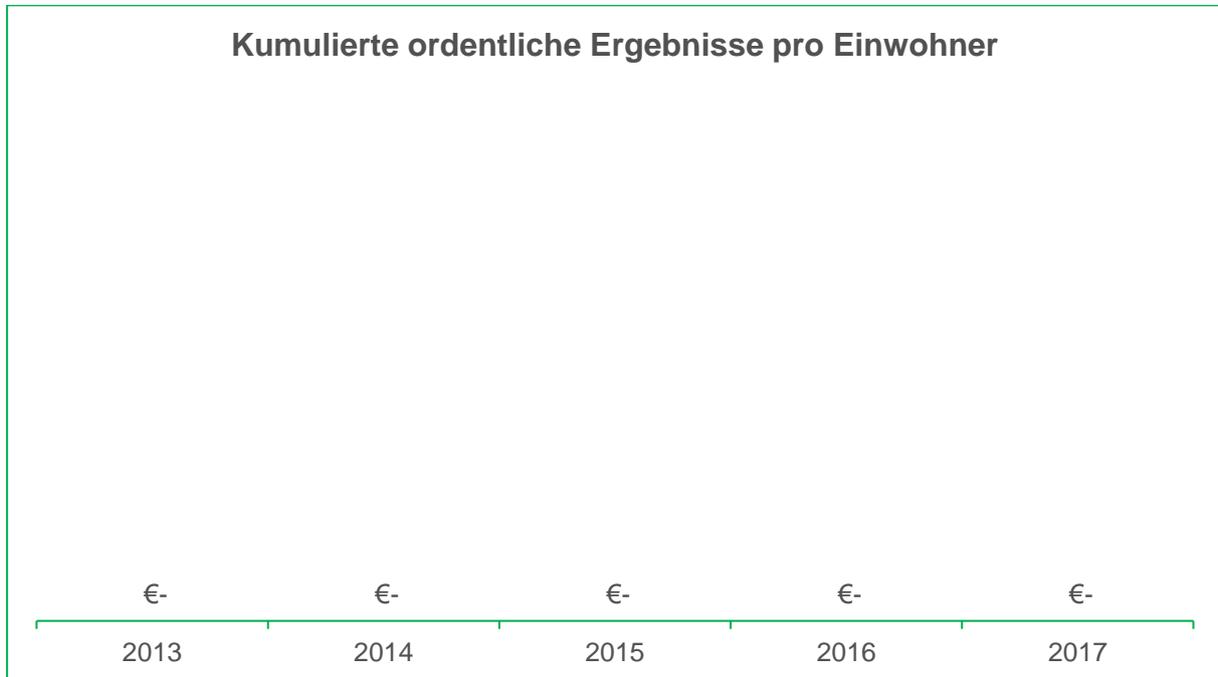
Nach § 92 (1) S.1 HGO hat die Gemeinde „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“.

Der wichtigste Indikator für die Beurteilung dieser Frage ist die Kennzahl „Ordentliches Ergebnis pro Einwohner“ und seine Entwicklung. Nicht nur der Haushaltsausgleich ist i. d. R. an die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gebunden, diese ist auch Ausdruck für eine intergenerative Haushaltswirtschaft.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Entwicklung beim ordentlichen Ergebnis zeigt, dass die Gemeinde Aarbergen nunmehr zum dritten Mal in Folge einen Haushaltsüberschuss erzielt hat.

- **Kumulierte ordentliche Ergebnisse pro Einwohner**



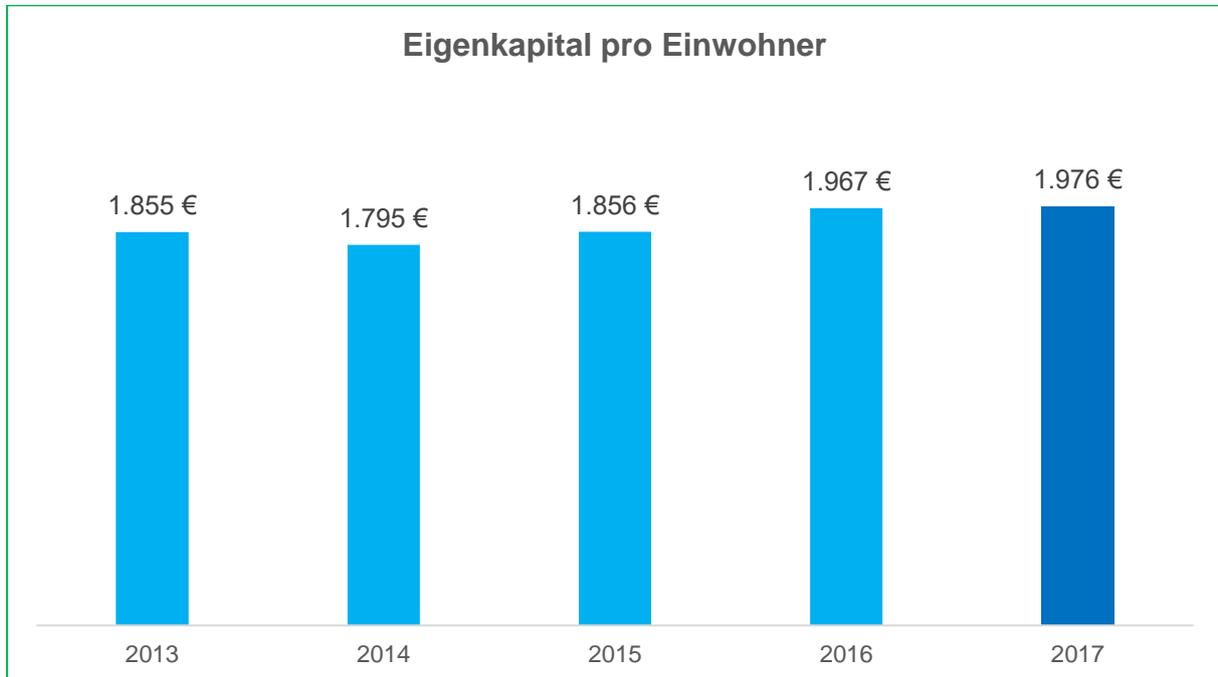
Formel: Kumuliertes ordentliches Ergebnis/ Anzahl der Einwohner

§ 92 (3) S.1 HGO führt aus, dass der Haushalt in jedem Jahr „unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“ ausgeglichen sein soll. Der Haushaltsausgleich ist nach geltenden Vorschriften daher erst erreicht, wenn auch die vorgetragenen Verluste ausgeglichen sind.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Gemeinde Aarbergen hat im gesamten Betrachtungszeitraum keine vorgetragenen ordentlichen Verluste und somit den Haushaltsausgleich gehalten.

- **Eigenkapital pro Einwohner**



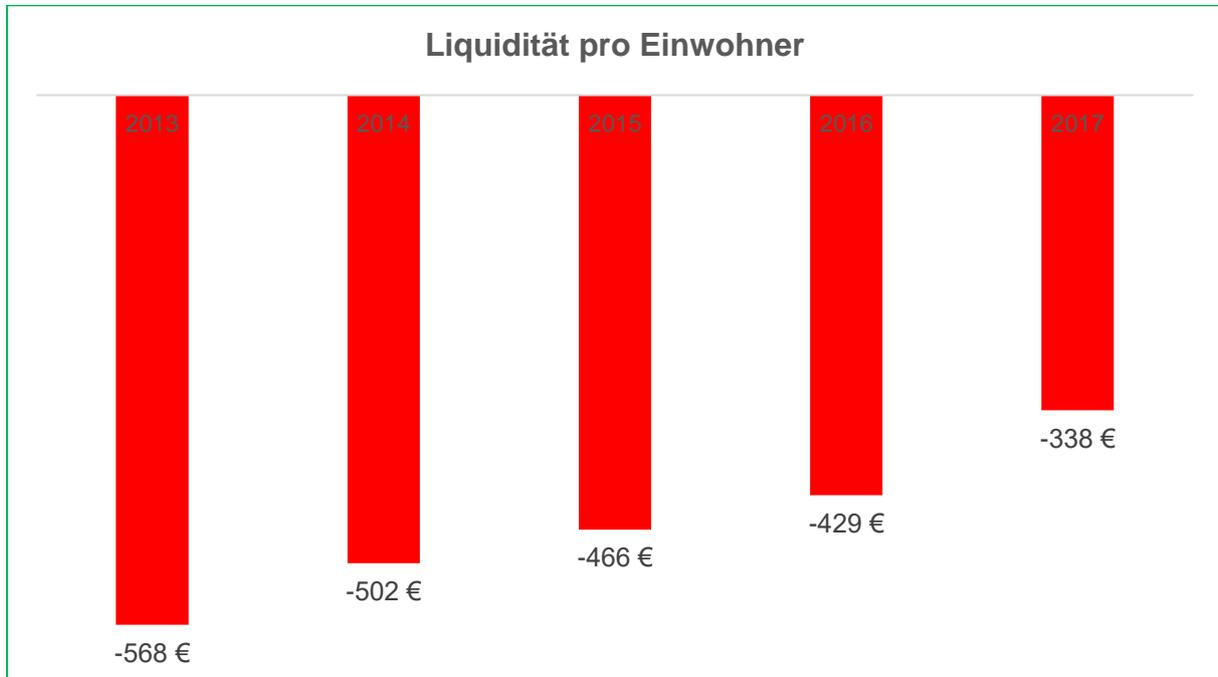
Formel: $\text{Eigenkapital} / \text{Anzahl der Einwohner}$

Der Indikator Eigenkapital als Saldo zwischen dem gesamten Vermögen und den Schulden ist eine weitere Beurteilungsgröße im kommunalen Auswertungssystem Hessens. Eine dauerhafte Reduzierung dieser Größe deutet auf ein strukturelles Defizit hin und eine wachsende Belastung für künftige Generationen bis hin zu einer ausgeprägten Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung aus eigener Kraft.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Das Eigenkapital pro Einwohner wächst im Betrachtungszeitraum, was in logischem Zusammenhang zu den erreichten Überschüssen in diesen Jahren steht.

- **Liquidität pro Einwohner**



Formel: (Liquide Mittel abzgl. Kredite zur Liquiditätssicherung) / Anzahl der Einwohner

Zu einer geordneten Haushaltslage gehört es, dass die Kommunen ihre Verwaltungstätigkeiten ohne Kredite zur Liquiditätssicherungen erbringen können. Daher wird die Liquidität als Indikator sowohl im kommunalen Auswertungssystem Hessen als auch im Mehrkomponentenmodell des Hessischen Rechnungshofs angewendet.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Wie die Zeitreihe ausweist, stand der Gemeinde Aarbergen keine ausreichende Liquidität zur Erbringung ihrer Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung. Die zu Beginn des Betrachtungszeitraums aufgelaufenen Liquiditätskredite konnten allerdings deutlich zurückgeführt werden. Dennoch bleibt die Herausforderung, diese Liquiditätskredite vollständig abzubauen und darüber hinaus eine ausreichende Liquiditätsreserve aufzubauen.

- **Innenfinanzierungspotential („doppische freie Spitze“) pro Einwohner**



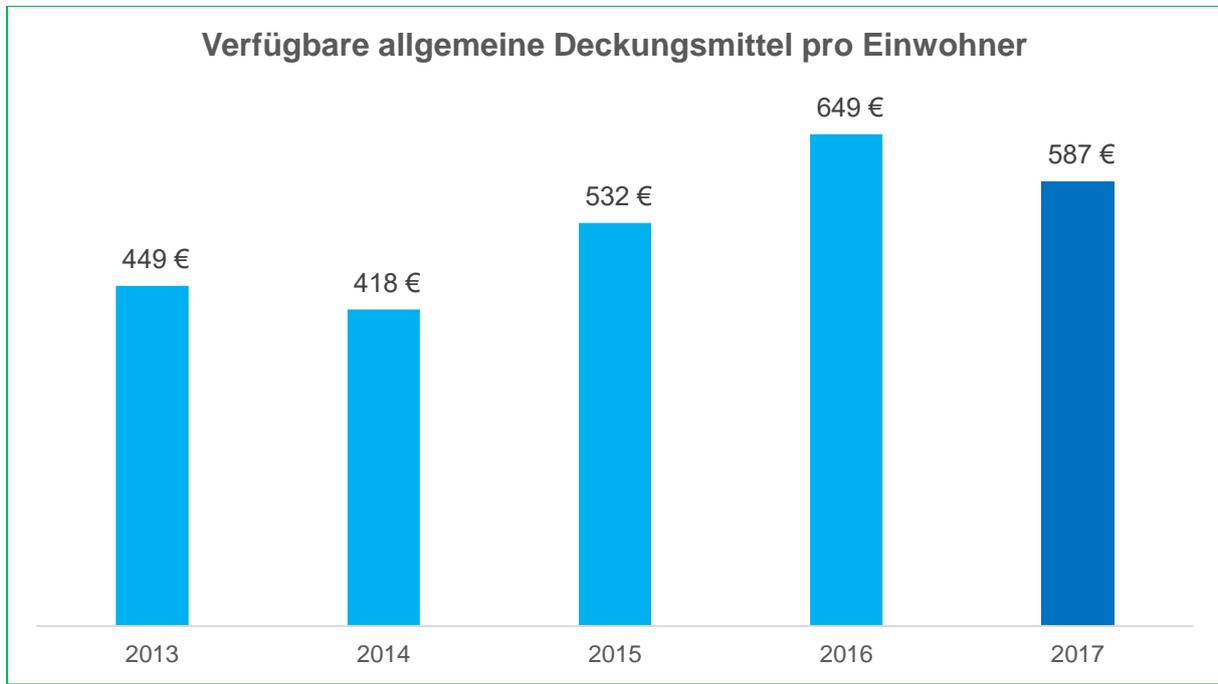
Formel: $(\text{Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. Auszahlung Tilgung}) / \text{Anzahl der Einwohner}$

Neu aufgenommen wurde ab diesem Jahr die Kennzahl „Innenfinanzierungspotential pro Einwohner“ (auch doppische freie Spitze genannt), die sowohl im Kommunalen Auswertungssystem des Landes als auch im Mehrkomponentenmodell des Hessischen Rechnungshofs im Rahmen seiner vergleichenden Prüfungen zur Beurteilung der Haushaltslage der Kommunen verwendet wird. Dabei werden von dem Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen abgezogen. Der Zielwert ist ein Wert größer oder gleicher null.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Gemeinde Aarbergen konnte nur in zwei von fünf Jahren die ordentliche Tilgung des laufenden Jahres aus ihrem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit finanzieren. Die Entwicklung im letzten Berichtsjahr ist positiv.

- **Verfügbare allgemeine Deckungsmittel pro Einwohner**



Formel: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel / Anzahl der Einwohner

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel definieren sich im Wesentlichen aus der Summe der Steuererträge, den frei verwendbaren Schlüsselzuweisungen sowie der Konzessionsabgaben, bereinigt um die Summe der Umlagen, die über die Kreis- und Schulumlage insbesondere an den Rheingau-Taunus-Kreis zu leisten sind. Sie stellen in dem Mehrkomponentenmodell des Hessischen Rechnungshofs zur Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune eine Ausgangsgröße dar, die die Möglichkeiten einer Kommune darstellt, ihre Substanz zu erhalten.

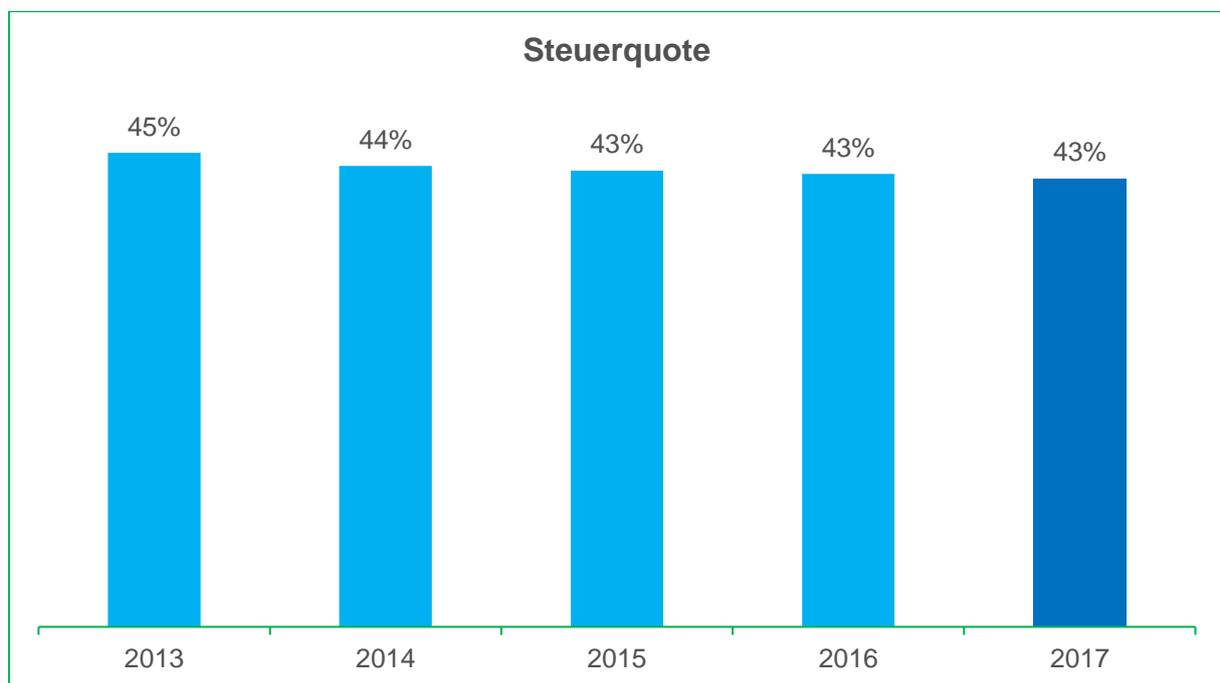
Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Entwicklung im Berichtszeitraum 2013 bis 2017 ist positiv; insbesondere in den letzten beiden Jahren sind sowohl die Steuereinnahmen als auch die Schlüsselzuweisungen angestiegen.

Ertragsanalyse

Bei der Ertragsanalyse des Jahresabschlusses, die die Erträge der Ergebnisrechnung hinsichtlich Ihrer Plausibilität, Entwicklung und Struktur untersucht, wird als Bezugsgröße nicht das Jahresergebnis sondern die Summe der ordentlichen Erträge herangezogen. Diese Bezugsgröße wird auch für die Beurteilung des Haushaltsausgleiches verwendet.

- **Steuerquote**



Formel: $\text{Steuererträge} / (\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge}) * 100$

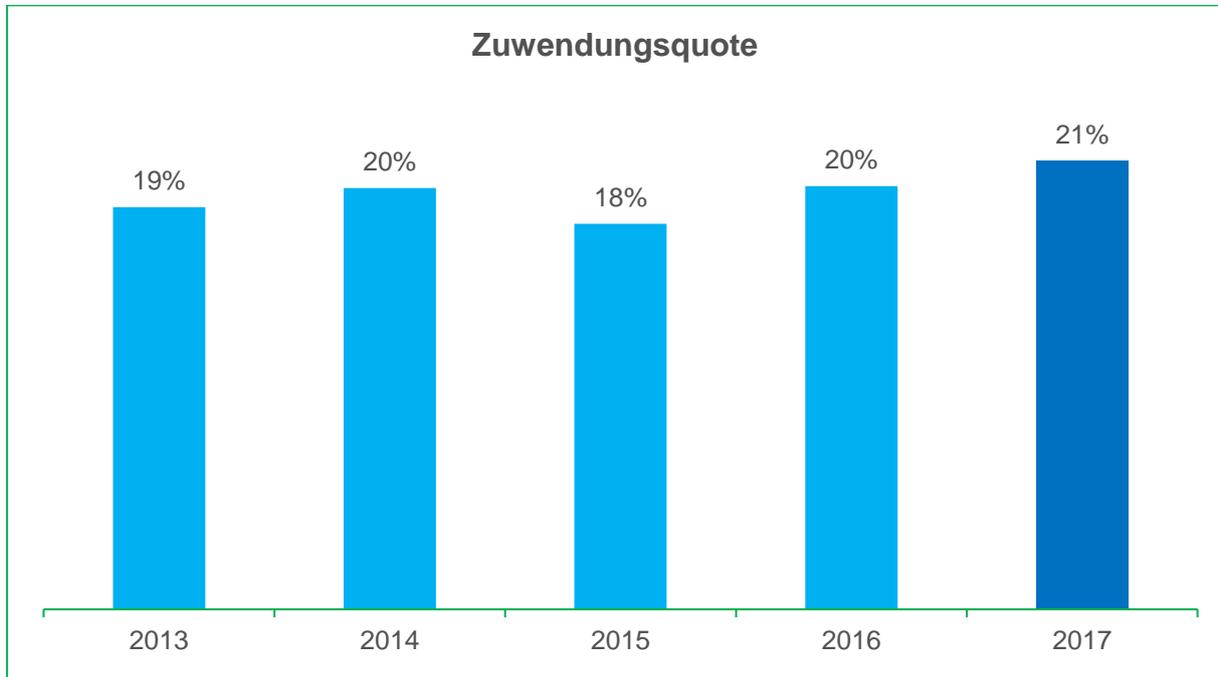
Die Steuerquote ist ein Indikator für die Steuerkraft der Kommune und zeigt, zu welchem Teil die Kommune sich von außen über allgemeine Deckungsmittel finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Kennzahl zeigt, dass die Gemeinde Aarbergen ganz wesentlich von allgemeinen Deckungsmitteln abhängig ist. Der Anteil der Steuererträge im Verhältnis zu der Summe der ordentlichen Erträge ist im Vollzug des laufenden Haushaltes gleichbleibend hoch geblieben.

Schwankungen bei den absoluten Steuererträgen führen auch zu Schwankungen bei den absoluten ordentlichen Erträgen, da die Rechnungsergebnisse bei den Steuererträgen nicht an anderer Stelle aufgefangen werden können.

- **Zuwendungsquote**



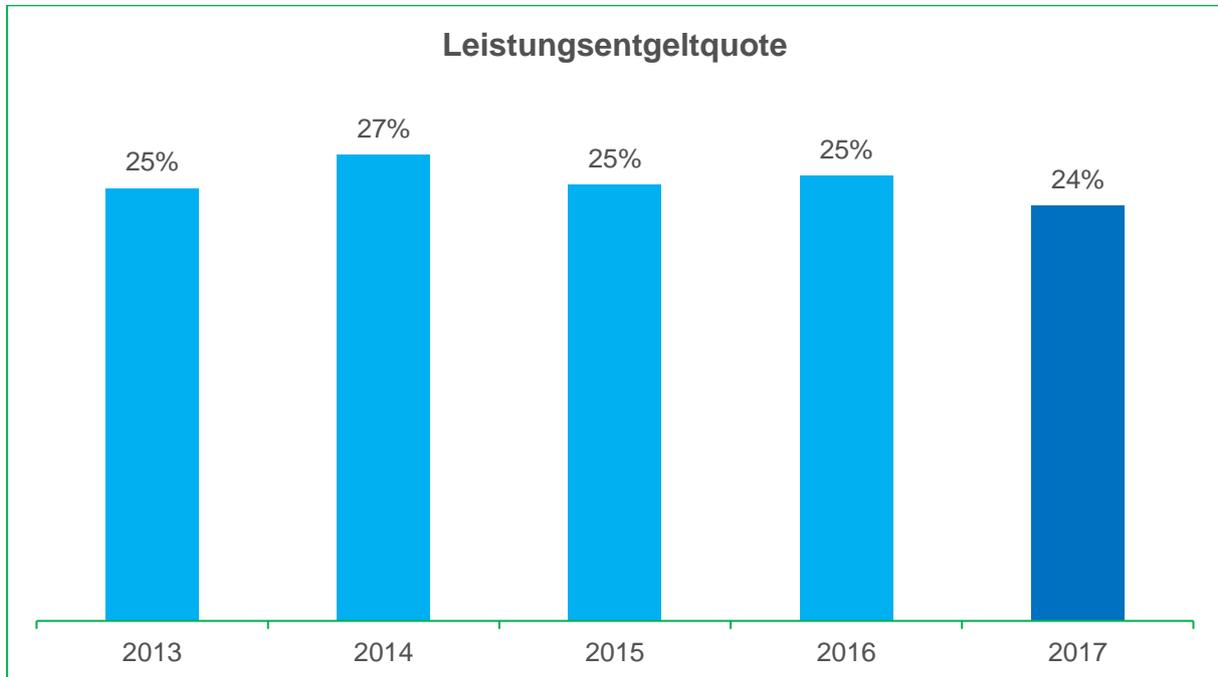
Formel: $\text{Zuwendungserträge} / (\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge}) * 100$

Die Zuwendungsquote ist ein Maß für die Abhängigkeit der Kommune von den Ausgleichsmassen des kommunalen Finanzausgleichs.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Je geringer die Zuwendungsquote ist, je besser ist es, da die Kennzahl dann aufzeigt, dass die Abhängigkeit von den Ausgleichsmassen gesunken ist. Gleichzeitig ist aber auch zu bedenken, dass diese Kennzahl von externen Entscheidungen beeinflusst wird.

- **Leistungsentgeltquote**



Formel: Leistungsentgelte / (Ordentliche Erträge + Finanzerträge) * 100

Die Quote zeigt an, inwieweit es der Kommune gelingt, den Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung aus § 93 (2) HGO zu folgen. Demnach hat die Kommune bei der Einnahmebeschaffung zunächst den Grundsatz zu befolgen, dass sie für Ihre Leistungen vertretbare und gebotene Entgelte erhebt und im Übrigen Steuern erhebt. Beeinflussbar ist die Höhe der Leistungsentgelte durch entsprechende Gebühren und Beiträge.

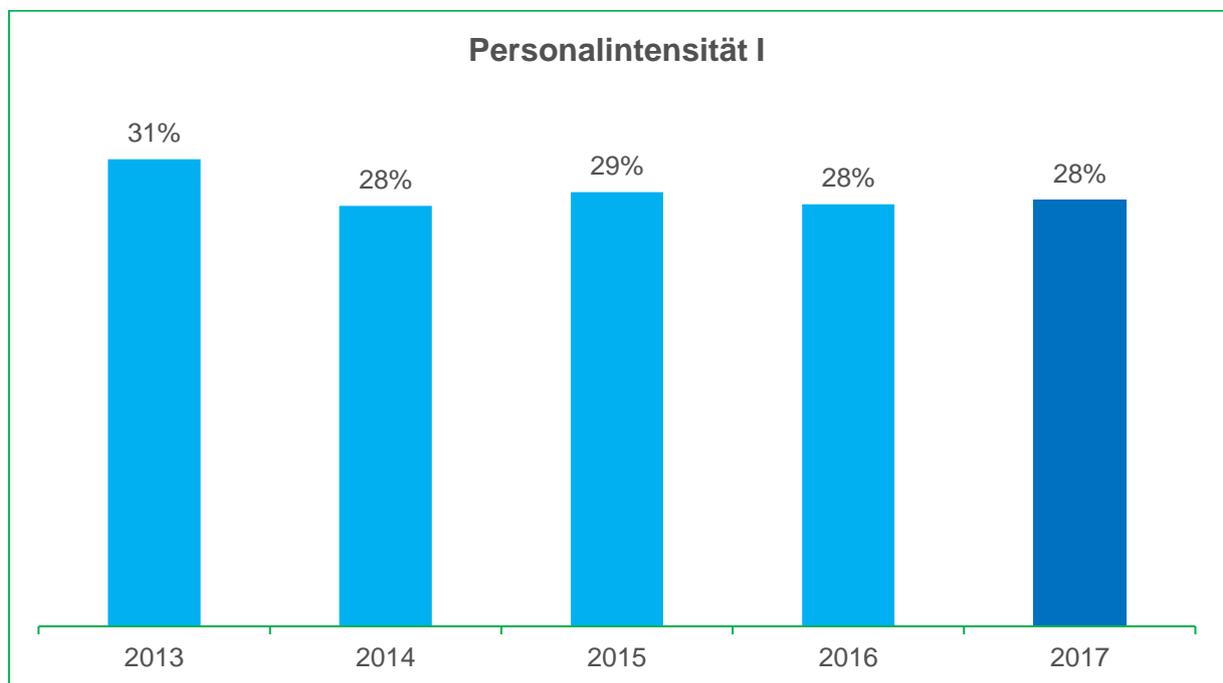
Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Der Anteil der Erträge aus Leistungsentgelten an den ordentlichen Erträgen liegt im Jahr 2017 auf durchschnittlicher Höhe. Die Erträge aus Leistungsentgelten erweisen sich auch in absoluter Höhe als stabil.

Aufwandsanalyse

Bei der Aufwandsanalyse des Jahresabschlusses, die die Aufwendungen der Ergebnisrechnung hinsichtlich Ihrer Plausibilität, Entwicklung und Struktur untersucht, darf als Bezugsgröße nicht das Jahresergebnis herangezogen werden. Verwendet werden kann die Summe der ordentlichen Aufwendungen inklusive der Finanzaufwendungen, da diese beiden Aufwandsgrößen auch für den ordentlichen Haushaltsausgleich relevant sind.

- **Personalaufwandsquote (Personalintensität I)**



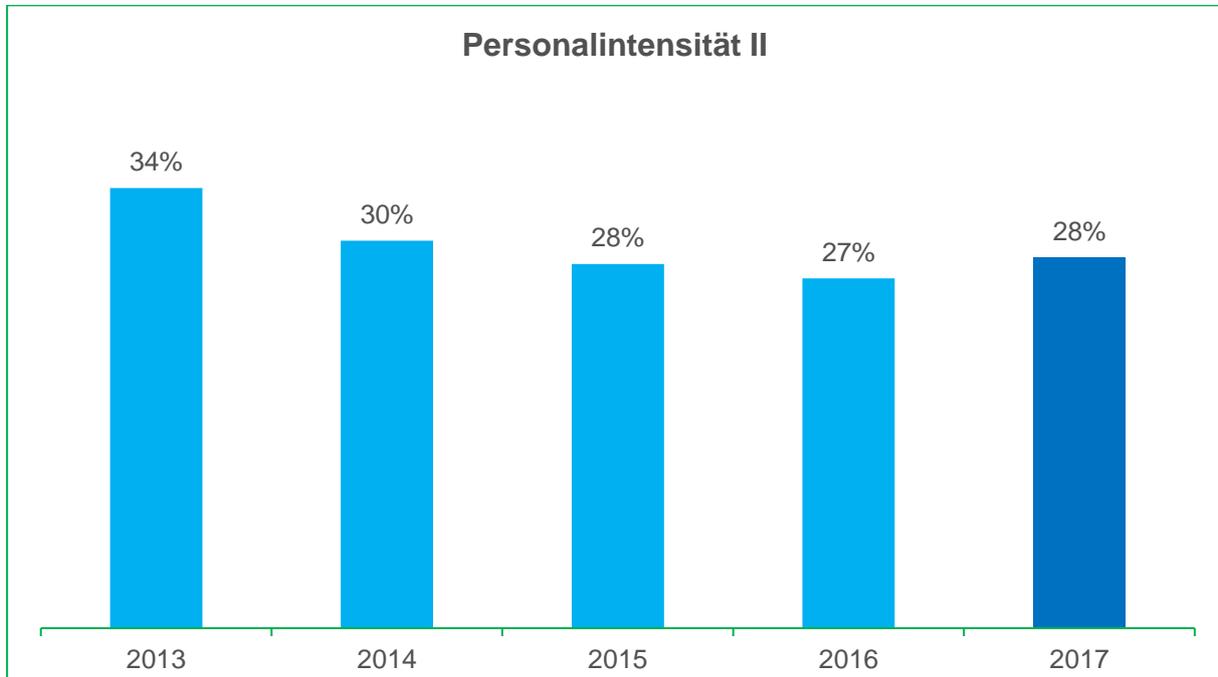
Formel: $\text{Personalaufwand} / (\text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) * 100$

Die Kennzahl zeigt an, wie hoch der Anteil der Personalaufwendungen der Gemeinde an den ordentlichen Aufwendungen (inkl. der Finanzaufwendungen) ist.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Der Personalaufwand bleibt der bestimmende Faktor bei der Summe der ordentlichen Aufwendungen.

- **Personalintensität II**



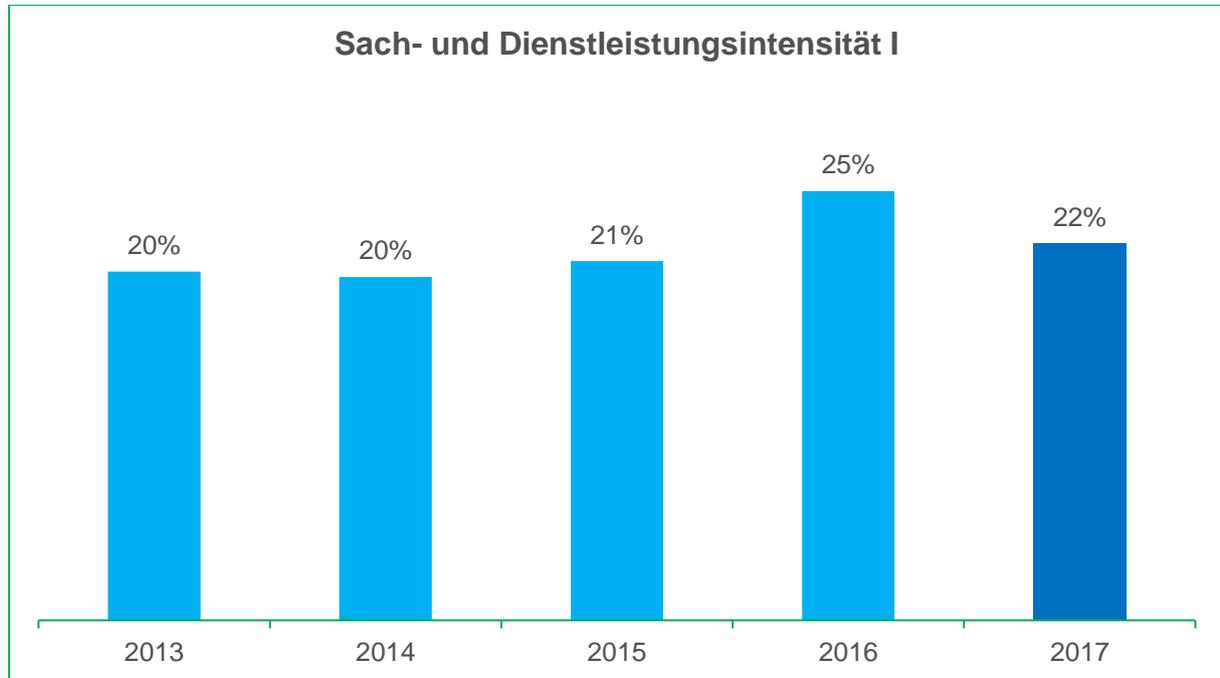
Formel: Personalaufwand / (Ordentliche Erträge + Finanzerträge) * 100

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Summe der ordentlichen Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzerträge durch Personalaufwendungen gebunden werden.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Zeitreihe zeigt, dass die Mittelbindung durch Personalaufwendungen, gemessen an der Summe der ordentlichen Erträge rückläufig ist, Zeichen einer zurückhaltenden Personalpolitik und einem Zugewinn an Freiraum für die Haushaltsstabilität.

- **Sach- und Dienstleistungsquote (Sach- und Dienstleistungsintensität I)**



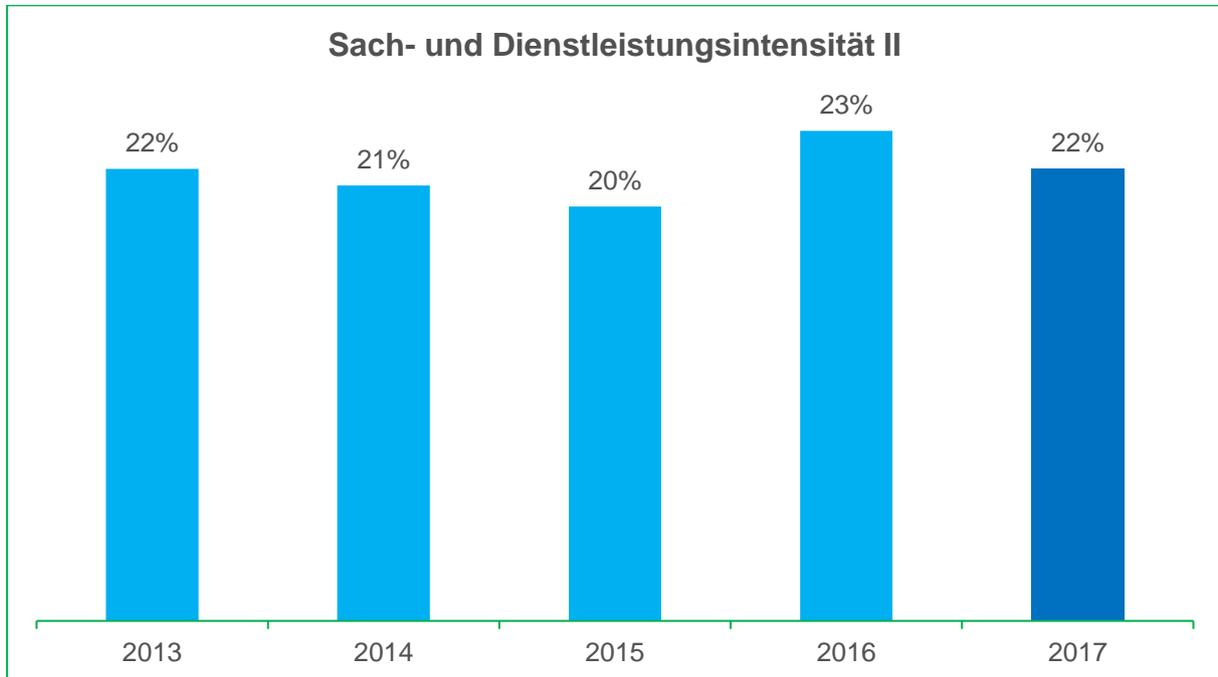
Formel: $\text{Sachaufwand} / (\text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) * 100$

Die Kennzahl zeigt an, wie hoch der Anteil der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen der Gemeinde an den ordentlichen Aufwendungen (inkl. der Finanzaufwendungen) ist.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Der Anteil der Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen an der Summe der Ordentlichen Aufwendungen liegt konstant bei rund einem Fünftel.

- **Sach- und Dienstleistungsintensität II**



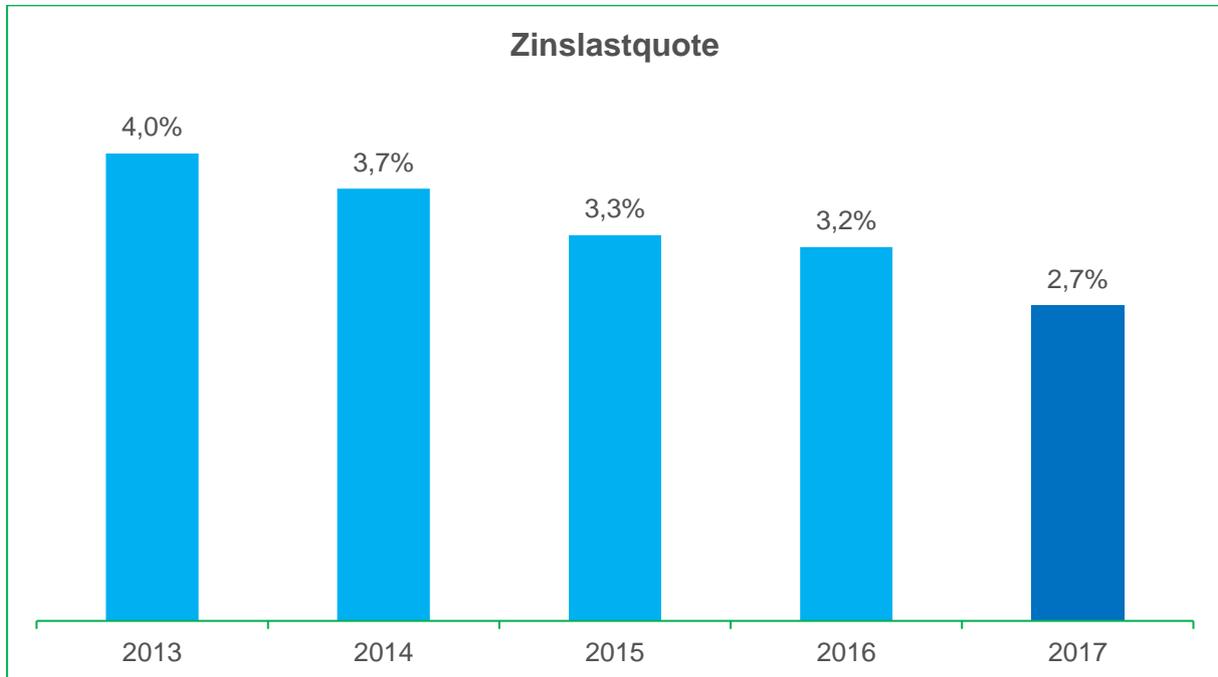
Formel: Sachaufwand / (Ordentliche Erträge + Finanzerträge) * 100

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Summe der ordentlichen Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzerträge durch Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gebunden werden.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Sach- und Dienstleistungsaufwände liegen auch im Verhältnis zu den Ordentlichen Erträgen stabil bei rund einem Fünftel.

- **Zinslastquote**



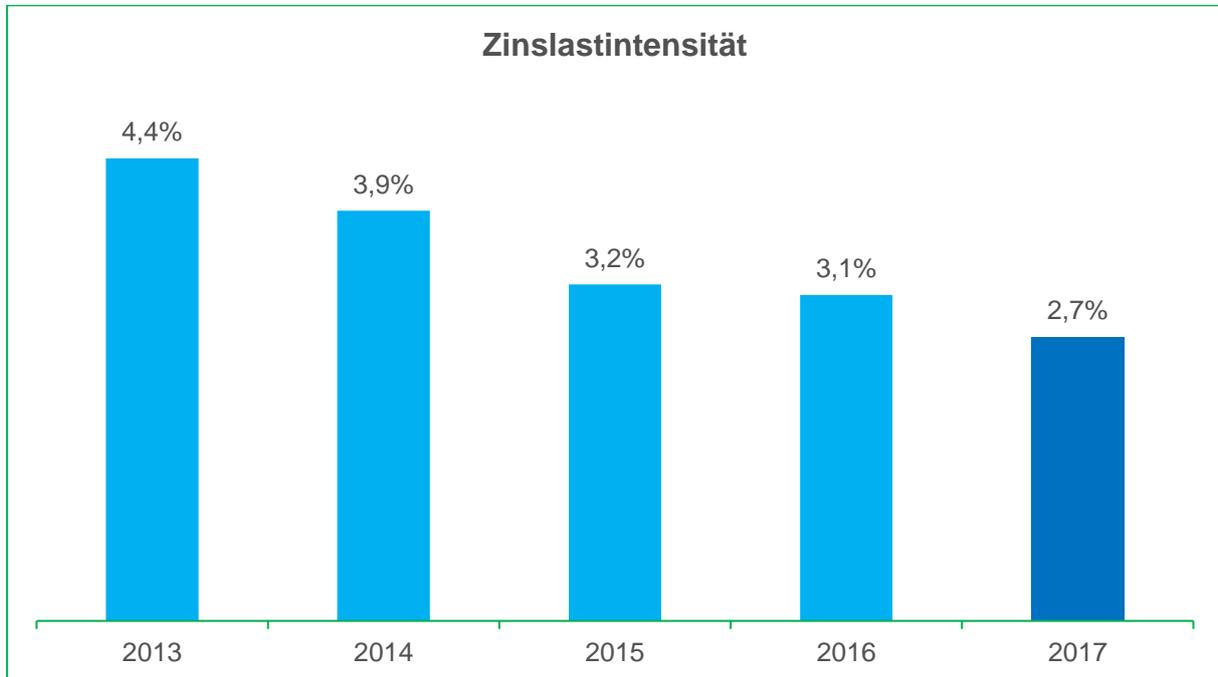
Formel: $\text{Finanzaufwendungen} / (\text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) * 100$

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzaufwendungen) wieder und spielt derzeit eine besondere Rolle in der politischen Diskussion - übersteigt die Zinslastquote ein vertretbares Maß, werden die politischen Handlungsspielräume zunehmend eingeschränkt und es wird von einer Verschuldungskrise gesprochen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein:

Die Kennzahl erhält eine besondere Relevanz, wenn man diese im Zusammenhang mit der Kennzahl „Durchschnittlicher Fremdkapitalzins“ betrachtet. Bei der Betrachtung dieser Kennzahl in Verbindung mit der Kennzahl „Durchschnittlicher Fremdkapitalzins“ ist in zukünftigen Berichten ggfs. ein inter-kommunaler Vergleich interessant.

- **Zinslastintensität**



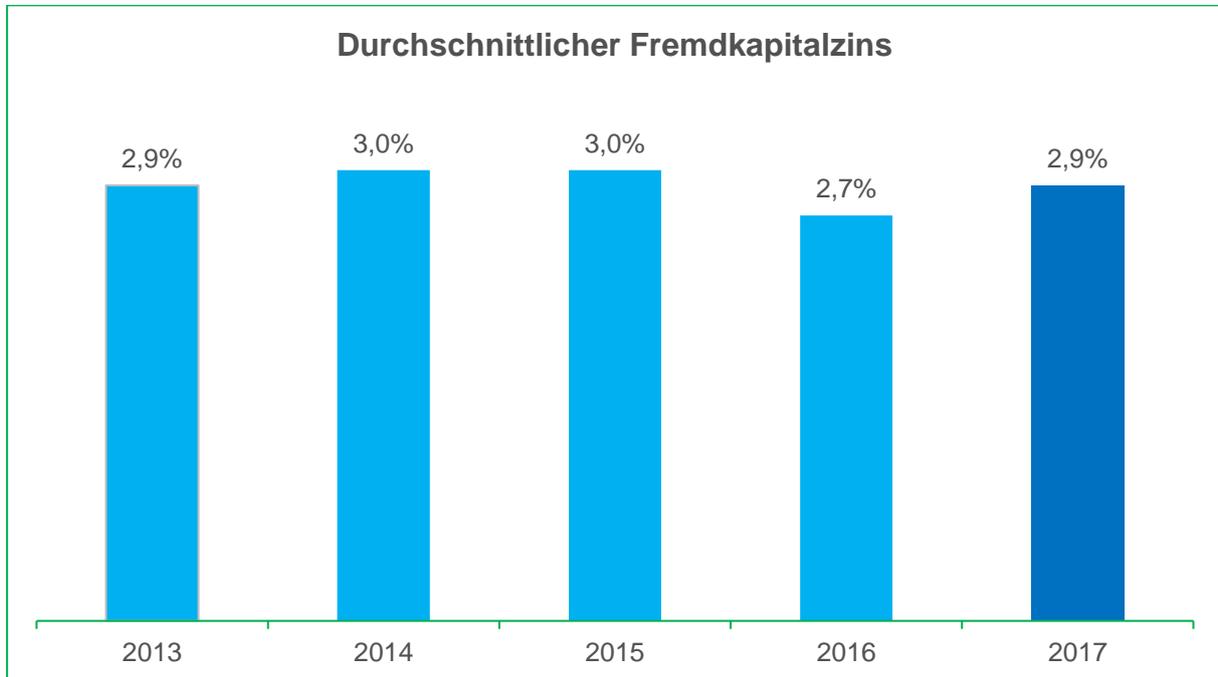
Formel: $\text{Finanzaufwendungen} / (\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge}) * 100$

Die Kennzahl zeigt, ob bzw. inwieweit sich die Zinsaufwendungen entlang der durch die ordentlichen Erträge definierten finanziellen Leistungsfähigkeit entwickeln und damit die Leistungsbereiche nicht durch ausufernde Zinsaufwendungen zurückgedrängt werden.

Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein:

Die Kennzahl zeigt, dass nur ein sehr geringer und weiterhin sinkender Prozentsatz der ordentlichen Erträge der Gemeinde Aarbergen durch Zinsaufwendungen gebunden ist.

- **Durchschnittlicher Fremdkapitalzins**



Formel: $\text{Finanzaufwendungen} / \text{Summe Verbindlichkeiten} * 100$

Der durchschnittliche Fremdkapitalzins kann im Wege des interkommunalen Vergleichs und/oder eines Vergleichs mit der allgemeinen Zinsentwicklung beurteilt werden. Im Zeitreihenvergleich können Aussagen zum Erfolg des Zins- und Schuldenmanagements getroffen werden. Ziel ist auch hier die nachhaltige Optimierung der aus den Schulden resultierenden Belastungen, nicht nur im Sinn einer Reduzierung bzw. Minimierung der Kreditkosten, sondern auch im Hinblick auf die Planungssicherheit.

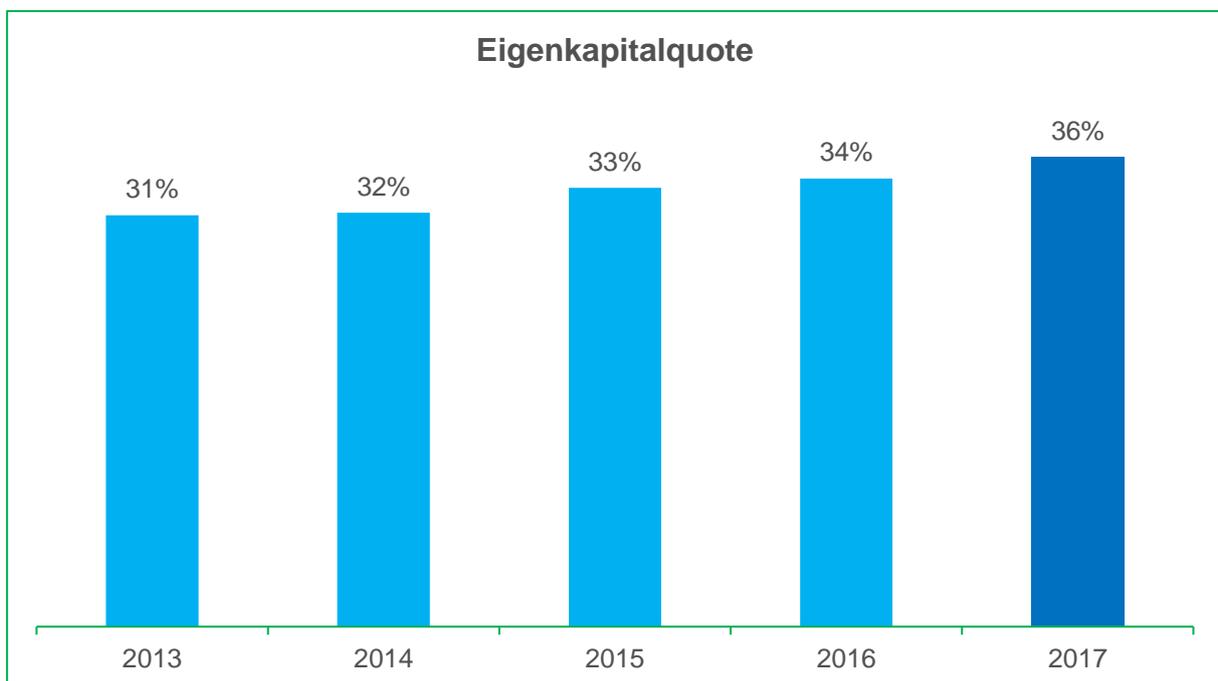
Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt Stadt Taunusstein:

Der durchschnittliche Fremdkapitalzins bleibt unter der Prozentmarke von 3,0.

Finanzierungsanalyse

Der Schwerpunkt der Finanzierungsanalyse bzw. Kapitalstrukturanalyse ist die Untersuchung der Verhältnisse von Eigenkapital zu Fremdkapital und Gesamtkapital, um ein Bild über die adäquate Versorgung der Kommune mit Kapital zu erhalten. Eine besondere, dabei zu untersuchende Rolle im Hinblick auf eine nachhaltige Haushaltswirtschaft spielt die Verschuldung.

- **Eigenkapitalquote**



Formel: $\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtkapital} * 100$

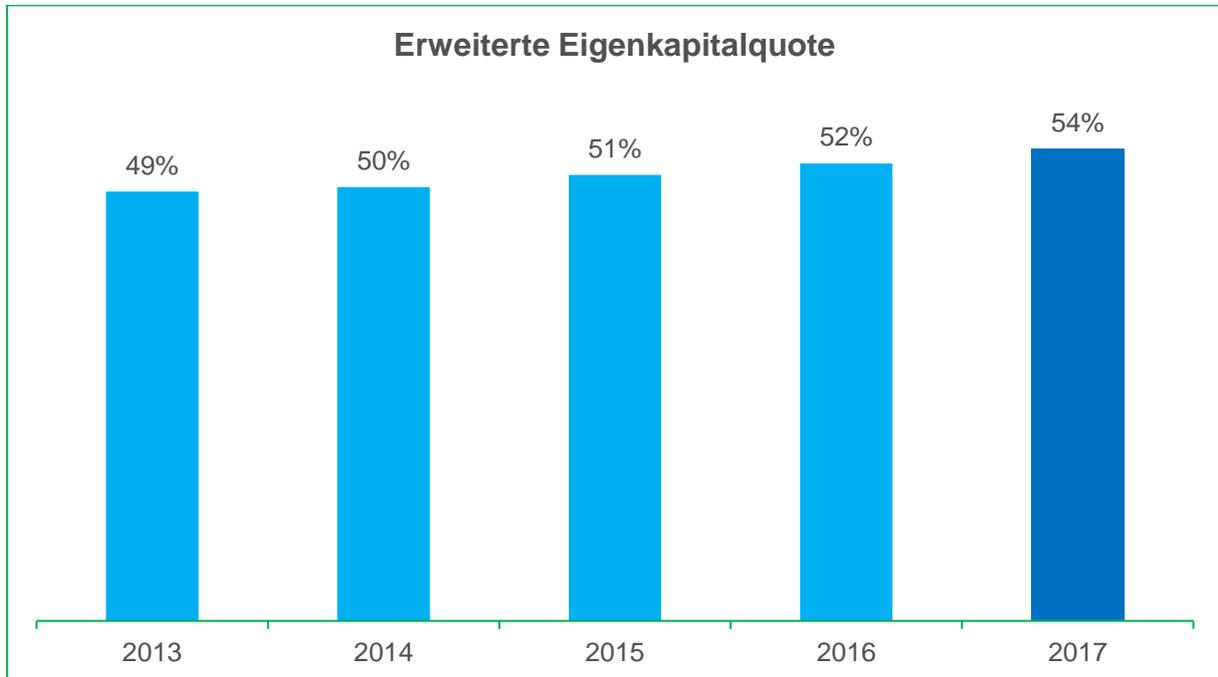
Je höher die Eigenkapitalquote der Kommune ist, desto unabhängiger ist sie von Fremdkapitalgebern. Die Eigenkapitalquote kann ein wichtiger Bonitätsindikator sein. Je höher der Wert der Kennzahl ist, desto geringer ist das Finanzierungsrisiko und desto höher sind die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit der Gemeinde.

Da sich das Eigenkapital bei einem Ergebnisausgleich nicht verändert, ist die Kennzahl Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad zur Überprüfung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft entscheidend und ausreichend.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Steigerung der Eigenkapitalquote 2017 der Gemeinde Aarbergen resultiert aus dem positiven Jahresergebnis des Jahres.

- **Erweiterte Eigenkapitalquote**



Formel: $(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) / \text{Gesamtkapital} * 100$

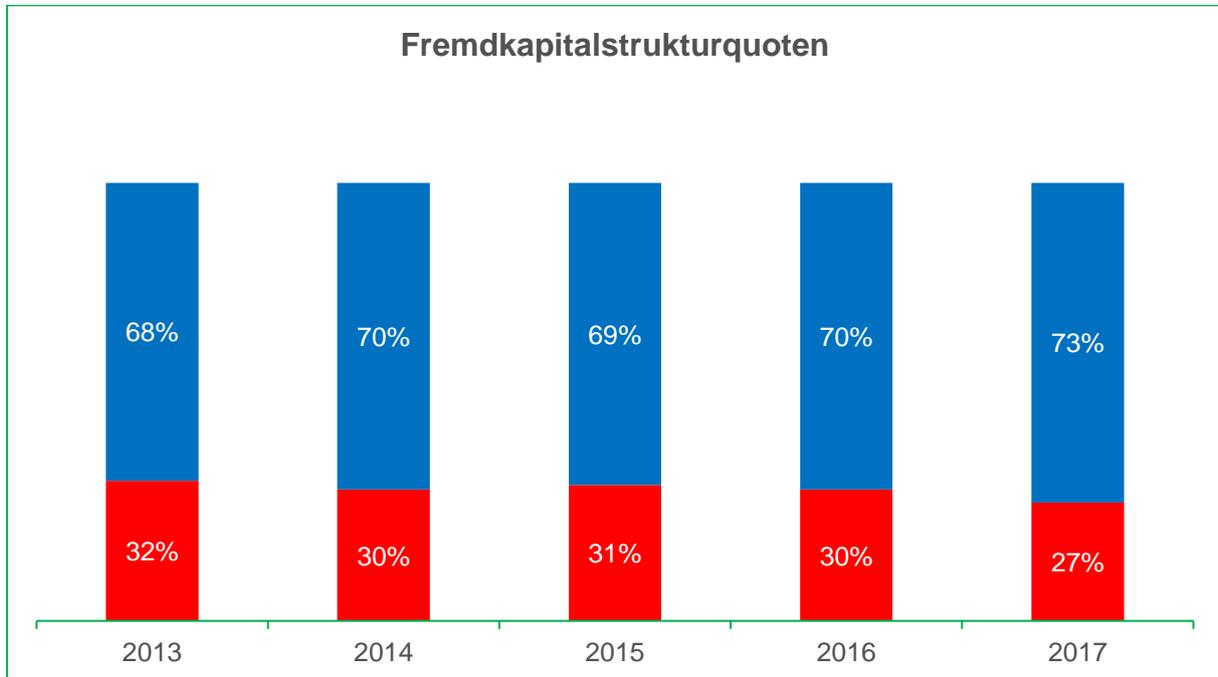
Da bei den kommunalen Gebietskörperschaften die Position des Sonderpostens einen wesentlichen Ansatz in der Vermögensrechnung darstellt, sollte die Eigenkapitalquote um eine erweiterte Eigenkapitalquote ergänzt werden. Sonderposten aus Zuwendungen und aus Beiträgen stellen faktisch "wirtschaftliches Eigenkapital" dar.

Je höher die Eigenkapitalquote der Kommune ist, desto unabhängiger ist sie von Fremdkapitalgebern. Die Eigenkapitalquote kann ein wichtiger Bonitätsindikator sein. Je höher der Wert der Kennzahl ist, desto geringer ist das Finanzierungsrisiko und desto höher sind die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit der Kommune.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Parallel zur Eigenkapitalquote entwickelt sich auch die erweiterte Eigenkapitalquote.

- **Fremdkapitalstrukturquote**



Formel: Kurzfristiges bzw. langfristiges Fremdkapital * 100 / Fremdkapital im weiteren Sinne

Die Analyse und Auswertung des Fremdkapitals macht nur vor dem Hintergrund Sinn, eine Optimierung der Fremdkapitalstruktur anzustreben. Dabei sind die gesamten Kapitalkosten, das Zinsrisiko und das Liquiditätsrisiko (die Fähigkeit, Kredite zu erhalten) zu betrachten. Um eine Bewertung vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung vorzunehmen, erfolgt eine Analyse der Fremdkapitalfristen.

Wenn der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals steigt, ist dies ein Hinweis darauf, dass

- der Schwerpunkt der Fremdkapitalfinanzierung im kurzfristigen Bereich liegt,
- sich die Abhängigkeit von Kreditgebern erhöht,
- die Tilgung von kurzfristigem Fremdkapital die Liquidität belastet und
- das zu tilgende Fremdkapital häufig durch neues Fremdkapital ersetzt werden muss.

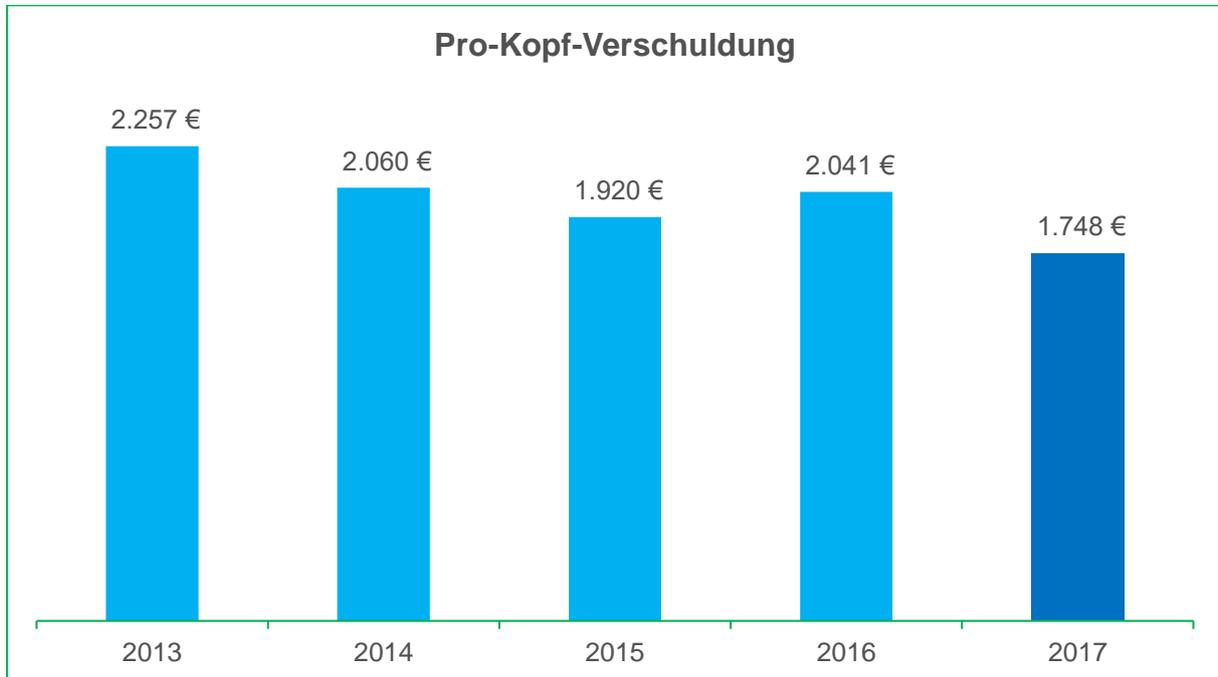
Diese Verschiebung innerhalb der Fremdkapitalstruktur gilt als Anzeichen für eine Verschlechterung der Finanzlage.

Um Verzerrung durch die Entwicklung der Bilanzsumme/des Gesamtkapitals zu vermeiden, sollten die folgenden Quoten zur Analyse der Fristigkeit nur in Bezug auf das gesamte Fremdkapital gebildet werden.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Seit 2013 ist es durch den Abbau von Kassenkrediten gelungen, das kurzfristige Fremdkapital wieder deutlich zurückzuführen und das Zinsänderungsrisiko damit zu reduzieren.

- **Pro-Kopf-Verschuldung**



Formel: $\text{Summe der Investitions- und Liquiditätskredite} / \text{Anzahl der Einwohner}$

Für den interkommunalen Vergleich eignet sich außerdem die Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung für die Analyse des Gesamtabschlusses - eine Kennzahl, die zudem auf allen staatlichen Ebenen zur Anwendung kommt.

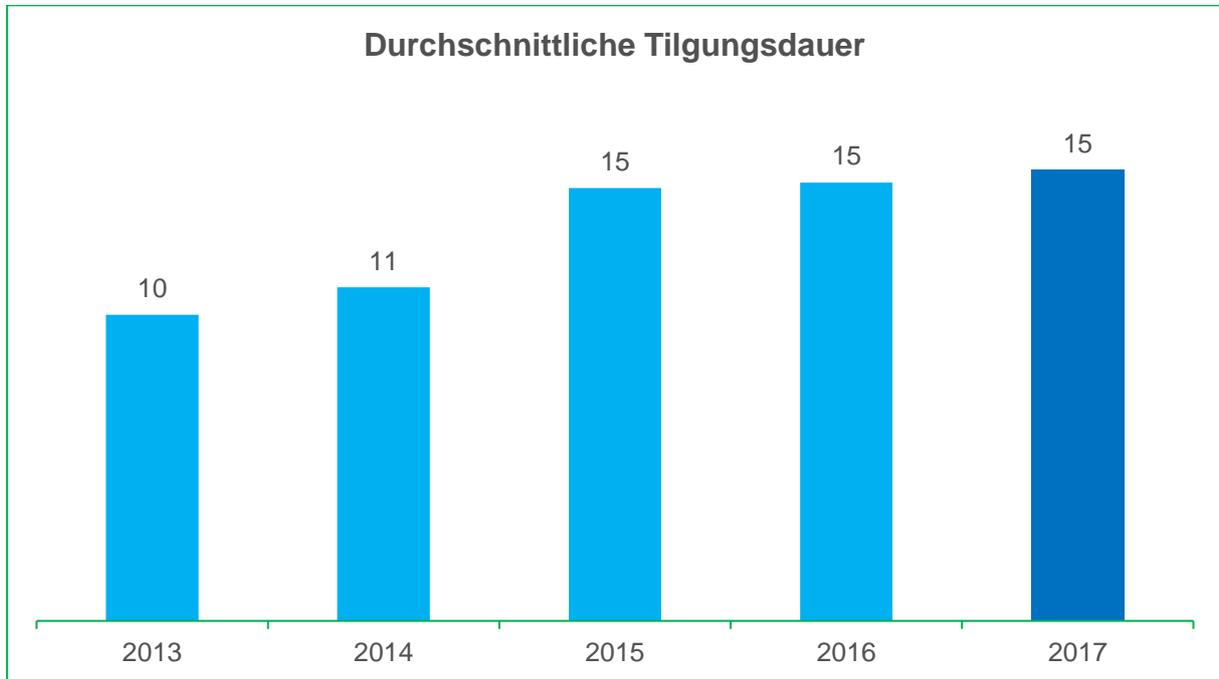
Die Kennzahl drückt die durchschnittliche Verschuldung der Einwohner durch öffentliche Schulden aus.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Betrachtungszeitraum deutlich reduziert worden, was insbesondere auf die Rückführung der Liquiditätskredite zurückzuführen ist.

Ein Benchmarking mit Nachbarkommunen wird in den kommenden Jahren aufgebaut. Die Werte der Hessischen Gemeindestatistik beruhen auf anderen Grundzahlen und lassen sich daher nicht unmittelbar mit dem vorliegenden, aus den Jahresabschlusswerten der Gemeinde Aarbergen berechneten Wert vergleichen.

- **Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer**



Formel: Verbindlichkeiten ohne Kassenkredite / Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen

Die durchschnittliche Schuldentilgungsdauer zum Ende eines Jahres zeigt an, wie lange es in Jahren dauert, bis die Investitionsverbindlichkeiten (ohne Kassenkredite) bei gleichbleibender Höhe der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten getilgt sind. Diese Kennzahl ist in Beziehung zu setzen mit der Kennzahl „Durchschnittliche Abschreibungsdauer“. Danach ist es Ziel, dass die Investitionsverbindlichkeiten der Gemeinde schneller getilgt sind, als die Vermögensgegenstände durch Abschreibungen aufgezehrt werden. Im Sinne einer finanziellen Stabilität ist es anzustreben, dass zumindest die Übereinstimmung dieser beiden Fristen gegeben ist (Fristenkongruenz).

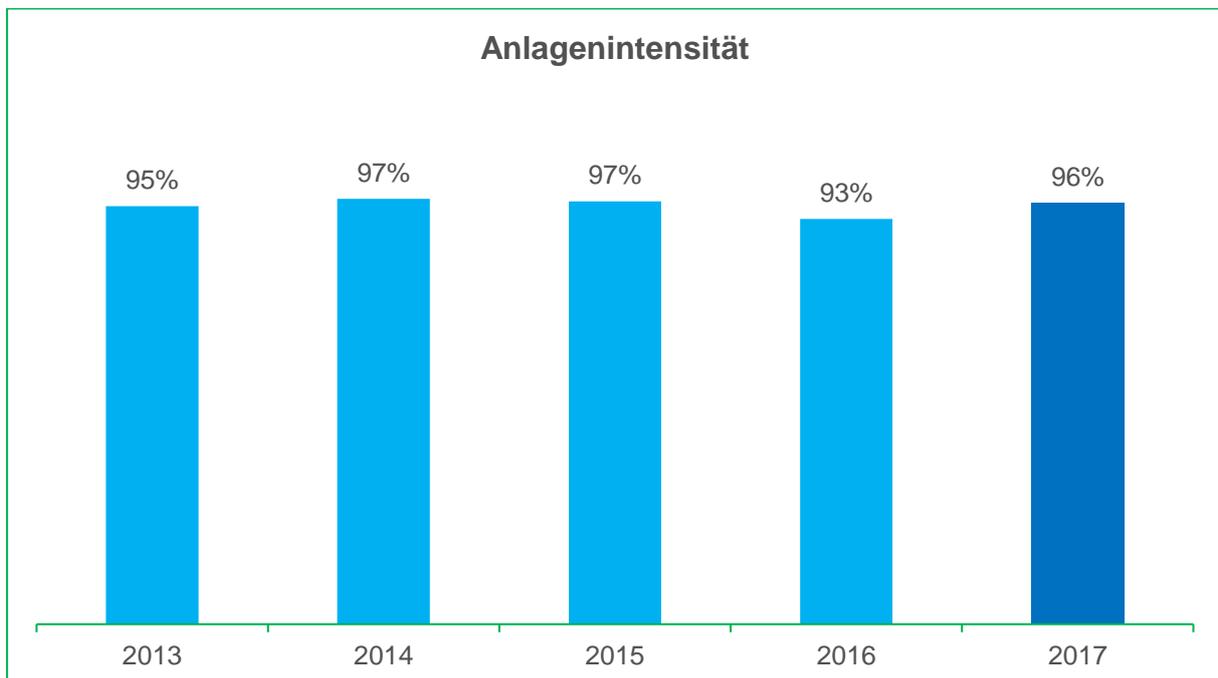
Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Investitionsverbindlichkeiten (ohne Kassenkredite) zum Stand 31.12.2016 werden bei gleichbleibender Tilgungsleistung in 15 Jahren getilgt sein. Die Gemeinde Aarbergen erreicht somit erstmals im Betrachtungszeitraum wieder das Ziel der Fristenkongruenz. Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird rechnerisch erst ein Jahr später, also in 16 Jahren vollständig abgeschrieben sein (vgl. Kennzahl Durchschnittliche Abschreibungsdauer).

Investitionsanalyse

Die Investitionsanalyse, auch als Vermögensstrukturanalyse bezeichnet, steht im Mittelpunkt der Analyse der Vermögenslage einer Kommune. Mithilfe der folgenden Kennzahlen ist es möglich, Tendenzen und Entwicklungen aufzuzeigen, wie sich die Vermögenssituation der Kommune auch unter dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung im Zeitvergleich verändert.

- **Anlagenintensität**



Formel: $\text{Anlagevermögen} * 100 / \text{Gesamtkapital/-vermögen}$

Die Kennzahl Anlagenintensität ist für den kommunalen Bereich aufgrund der traditionell hohen Kennzahl weniger geeignet.

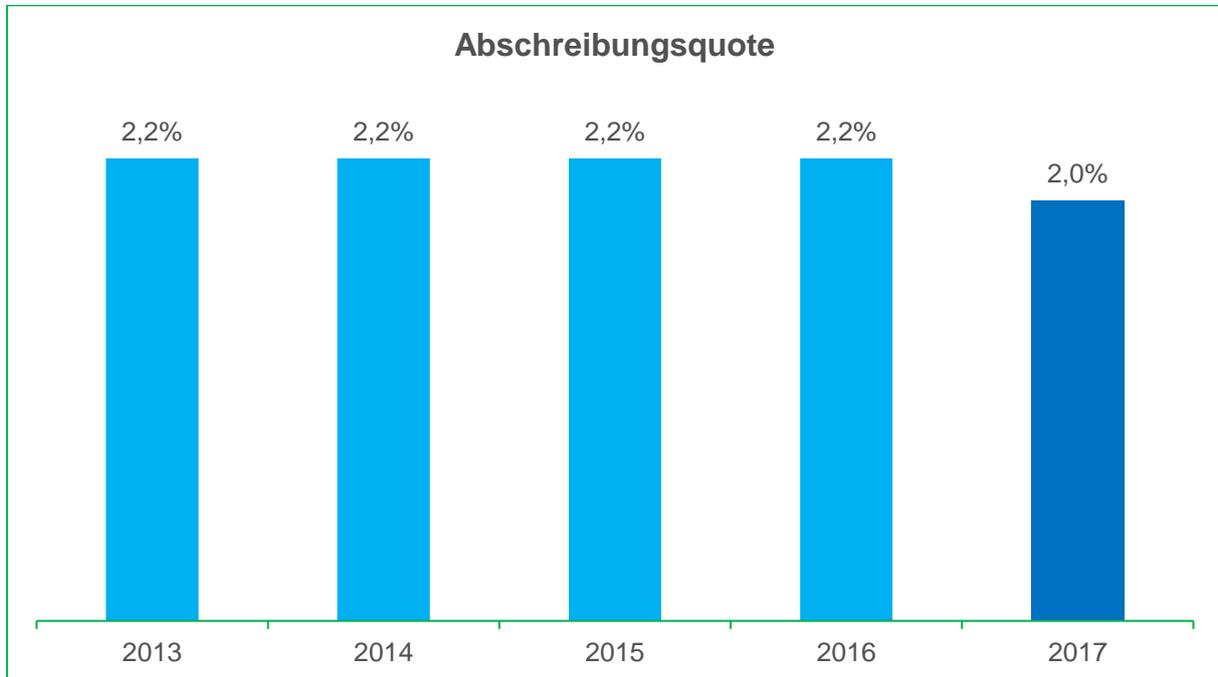
Eine hohe Anlagenintensität lässt allgemein auf eine geringe Anpassungsfähigkeit an veränderte Bedingungen schließen, da die im Anlagevermögen gebundenen Mittel nur langfristig in andere Verwendungen gelenkt werden können.

Eine niedrige Anlagenintensität kann bedeuten, dass die Kommune überwiegend über bereits abgeschrieben Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Sowohl die absolute Höhe des Anlagevermögens als auch die hohe Anlagenintensität zeigen die Stabilität des vorhandenen Vermögens der Gemeinde Aarbergen.

- **Abschreibungsquote**



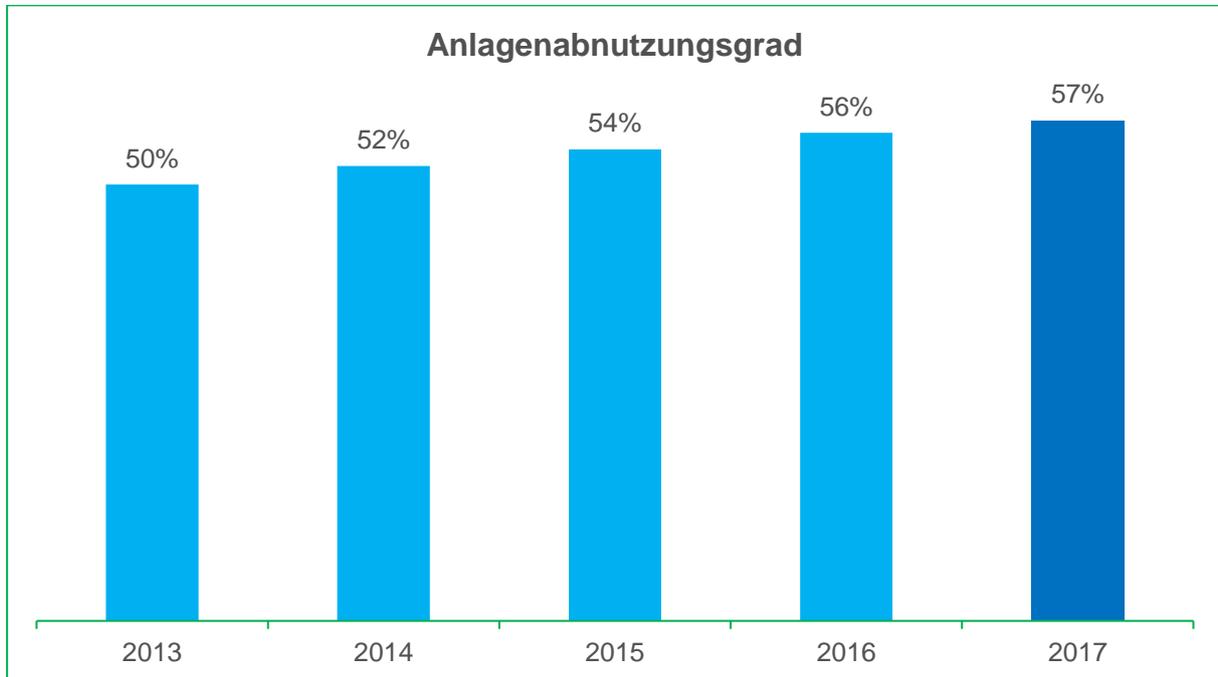
Formel: Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen / AK/HK Sachanlagevermögen zum 31.12.

Mithilfe dieser Abschreibungsquote wird der durchschnittliche jährliche Werteverzehr des Sachanlagevermögens dargestellt. Wenn die Kennzahl prozentual sehr hoch ist, kann vermutet werden, dass größere Ersatzinvestitionen erforderlich sind.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Abschreibungsquote der Gemeinde Aarbergen ist mit rund 2% niedrig. Betrachtet man diese Kennzahl mit der Kennzahl „Anlagenabnutzungsgrad“ muss man zu dem Ergebnis kommen, dass ein erheblicher Investitionsstau besteht und die Gemeinde erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, insbesondere ihre technische Infrastruktur zu erneuern.

- **Anlagenabnutzungsgrad**



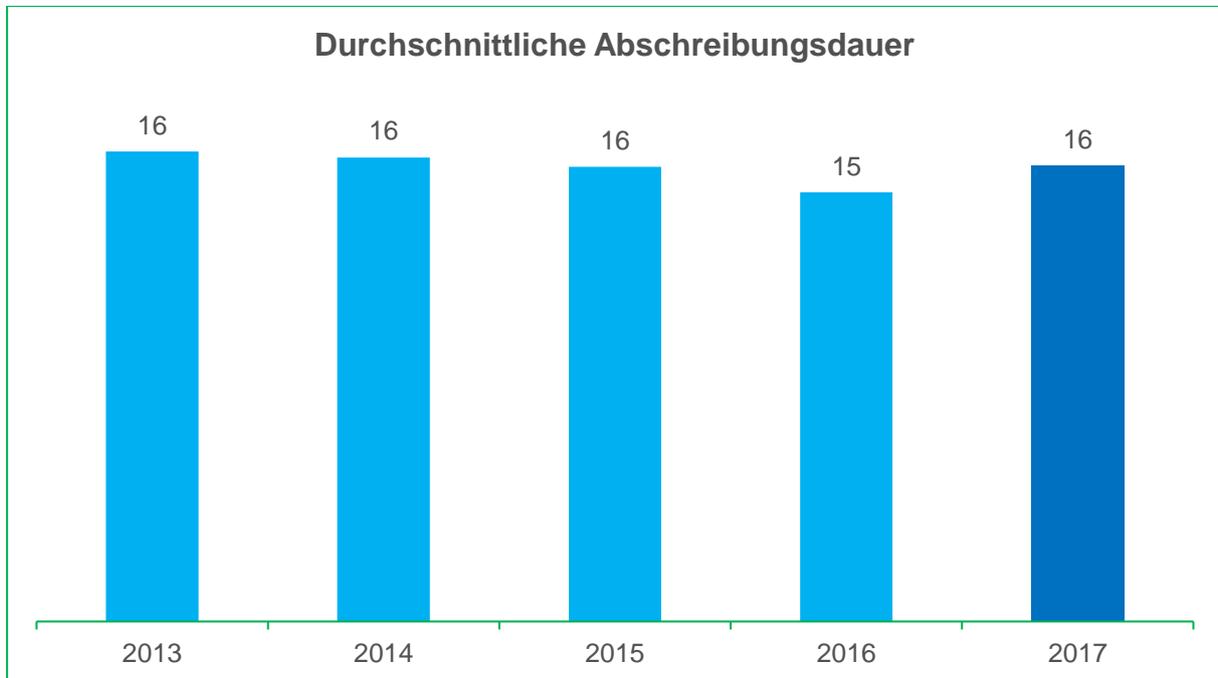
Formel: $\frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen} \cdot 100}{\text{abnutzbares Sachanlagevermögen zu Historischen AK u. HK zum Geschäftsjahresende}}$

Der Anlagenabnutzungsgrad ermöglicht Aussagen über die Altersstruktur des Anlagevermögens. Die Kennzahl gibt an, welcher prozentuale Anteil des Sachanlagevermögens bezogen auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens bereits abgeschrieben wurde.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Das Anlagevermögen der Gemeinde Aarbergen ist bereits zu 57 % abgeschrieben. Im Betrachtungszeitraum hat sich die Altersstruktur des Vermögens weiter verschlechtert. Im Hinblick auf die hohe Anlagenintensität und damit der Bedeutung des Anlagenvermögens für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde ist die Altersstruktur in den kommenden Jahren eingehender zu untersuchen.

- **Durchschnittliche Abschreibungsdauer**



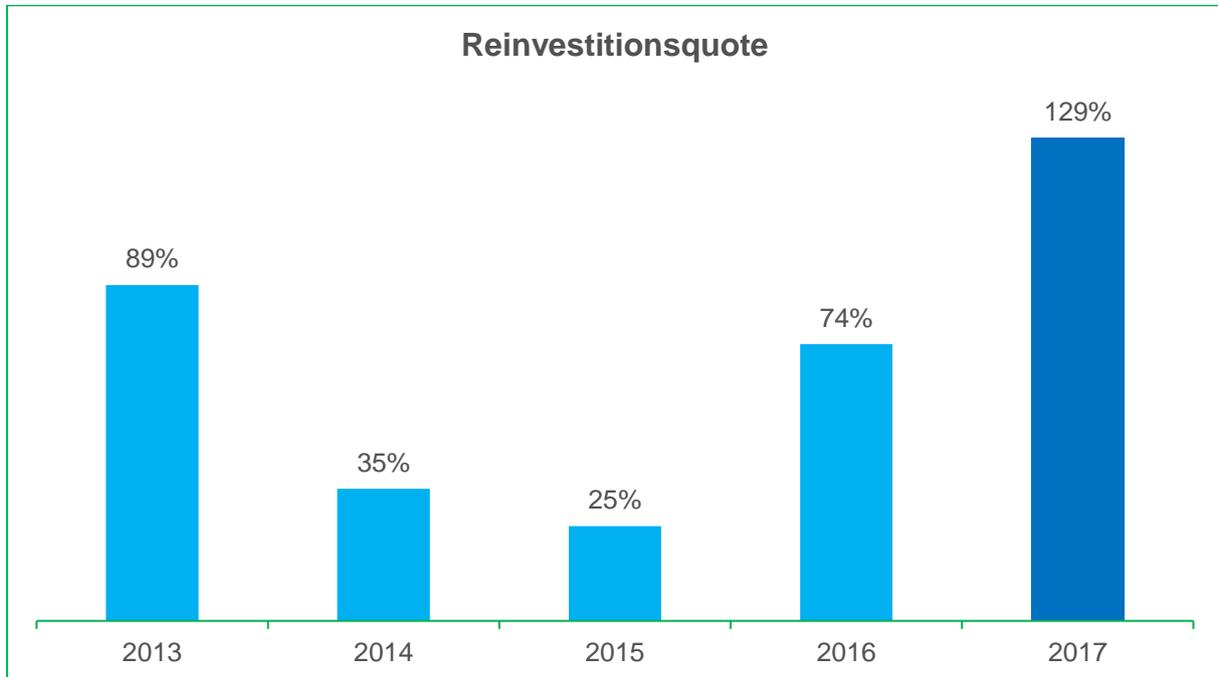
Formel: $\text{Buchwert abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.} / \text{Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen}$

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer zum jeweiligen Jahresende zeigt an, wie lange es in Jahren dauert, bis das Sachanlagevermögen (ohne Grundstücke, Wald, Anlagen im Bau und BGA) komplett abgeschrieben ist.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Das Sachanlagevermögen wird zum Stand 31.12.2017 in 16 Jahren abgeschrieben sein. Diese Kennzahl ist in Beziehung zu setzen mit der Kennzahl „Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer“.

- **Reinvestitionsquote**



Formel: $\text{Nettoinvestition Sachanlagevermögen} * 100 / \text{Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen}$

Die Reinvestitionsquote ist ein Indikator für die Investitionspolitik der Kommune und dafür, ob die Investitionen den Werteverlust durch Abschreibungen ausgleichen.

Ist die Reinvestitionsquote über einen längeren Zeitraum < 100 % bedeutet dies Substanzverzehr, ist der Wert = 100 % wird die Substanz ohne Berücksichtigung von Preisänderungen erhalten. Zu beachten ist allerdings, dass bei einem niedrigen Abschreibungsvolumen (niedrige Buchwerte des Sachanlagevermögens) schon ein geringes Investitionsvolumen zu einer positiven Wachstumsquote führt. Außerdem spiegeln die Abschreibungen auf der Basis der AHK (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) nicht wieder, was ein vergleichbarer Vermögensgegenstand heute bei Neuerwerb wert wäre. Wichtig ist auch hier ein Zeitreihenvergleich, da hohen Wachstumsquoten in Vorperioden durchaus unkritische Quoten unter 100 % in den Folgeperioden folgen können. Vor allem in kleineren Kommunen sind aus diesem Grund sehr lange Zeitreihen zu betrachten.

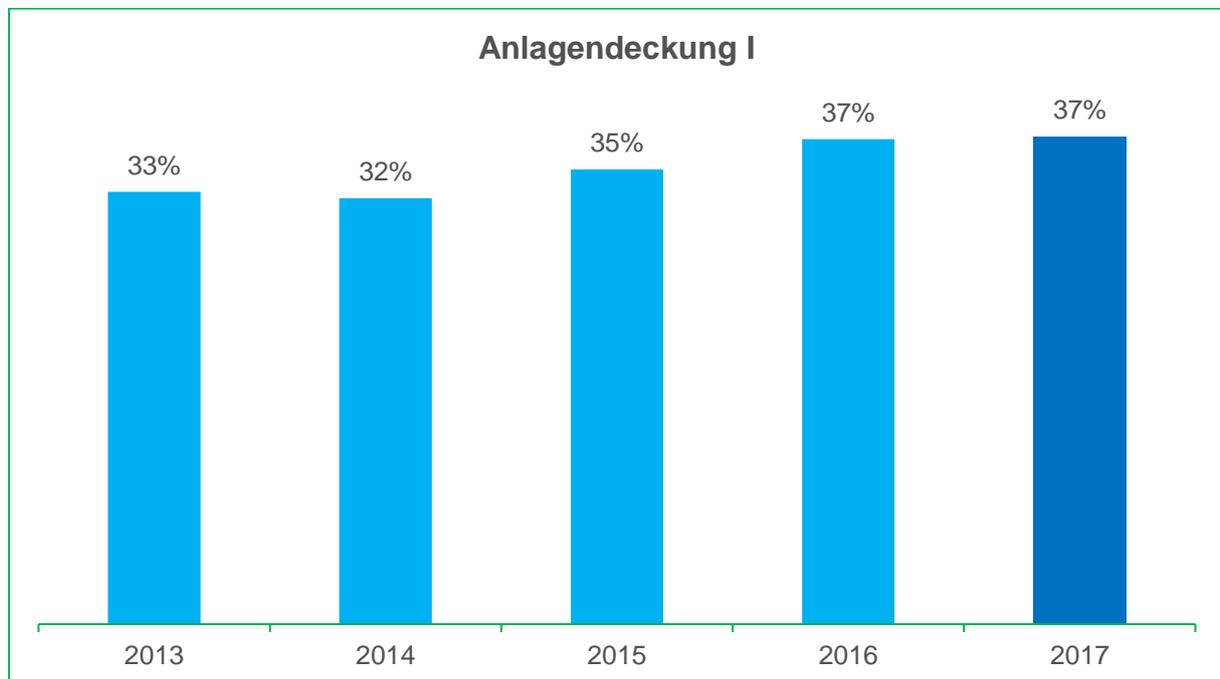
Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Kennzahlen zur Investitionspolitik zeigen klar auf, dass die Gemeinde Aarbergen im gesamten Berichtszeitraum nur im Jahr 2017 mehr in die Erneuerung ihres Sachanlagevermögens investierte als das Vermögen durch Abschreibungen einen Werteverzehr hinnehmen musste.

Liquiditätsanalyse

Bei der Liquiditätsanalyse kann zum einen von Bestandsgrößen ausgegangen werden, wobei aus den aktuellen Beständen an Aktiva und Passiva auf die Höhe und den zeitlichen Anfall künftiger Einzahlungen und Auszahlungen geschlossen wird. Zum anderen zielt die stromgrößenorientierte Liquiditätsanalyse auf eine Prognose künftiger Zahlungsströme der Vergangenheit ab, wozu die Cashflow-Analyse gehört.

- **Anlagendeckung I**



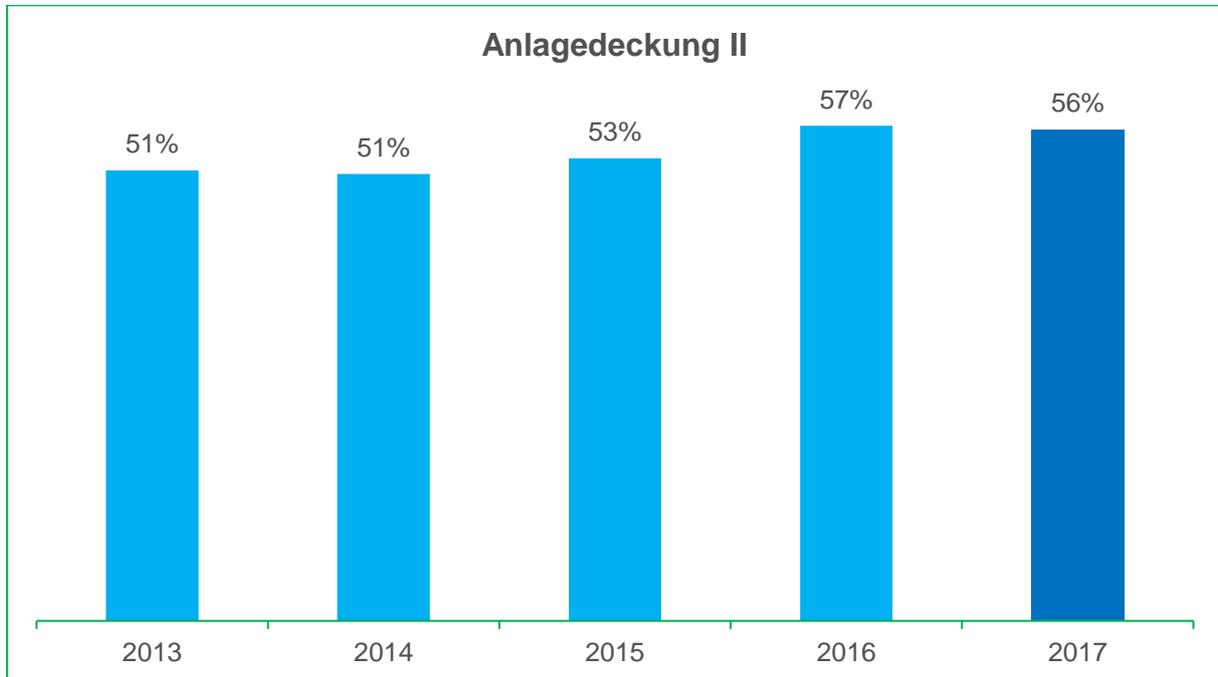
Formel: $\text{Eigenkapital} * 100 / \text{Anlagevermögen zum Bilanzstichtag}$

Die Kennzahl Anlagendeckung I zeigt, inwiefern das Anlagevermögen über Eigenkapital finanziert wird.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Der Zeitreihenvergleich dieser Kennzahl bestätigt die Perspektiven der bereits erläuterten Kennzahlen, dass es zwar gelingt, den Wert des Anlagevermögens in absoluter Höhe zu erhalten bzw. zu steigern. Die Kennzahl verdeutlicht aber auch, dass dazu notwendiges Kapital nicht aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Anlagendeckung II**



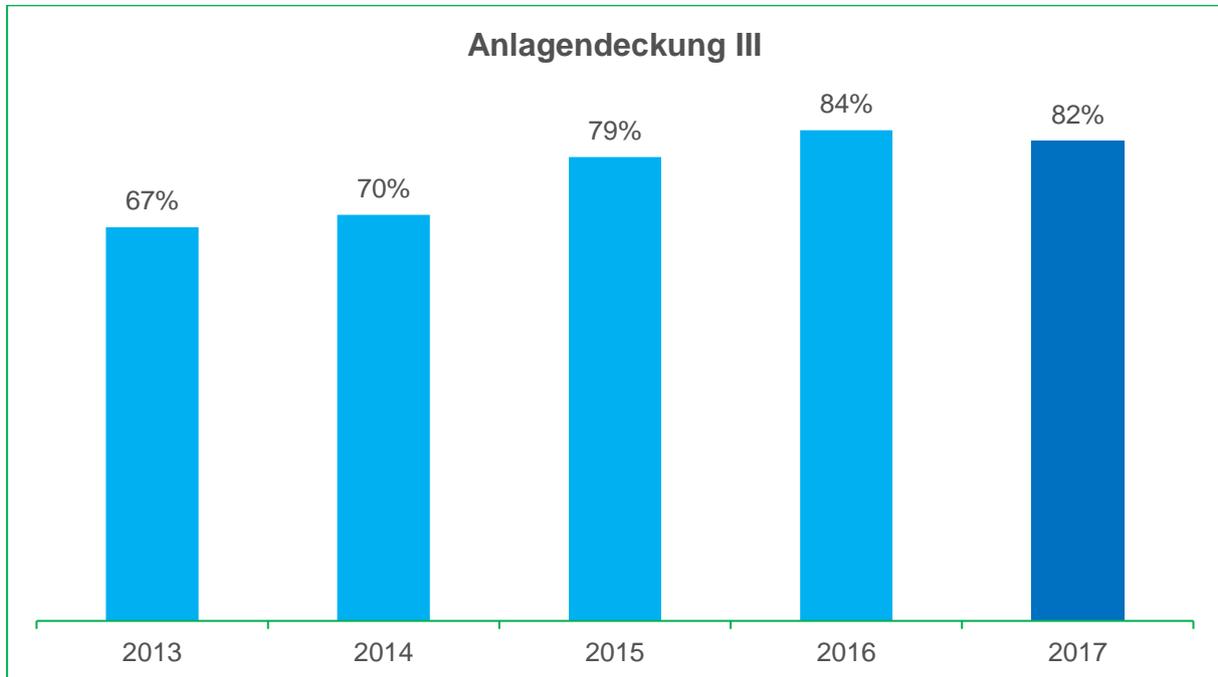
Formel: $\text{Eigenkapital im weiteren Sinn} * 100 / \text{Anlagevermögen zum Bilanzstichtag}$

Die Kennzahl zeigt, inwiefern das Anlagevermögen über das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital und Sonderposten) finanziert wird.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Der Zeitreihenvergleich zeigt eine relative finanzielle Stabilität, was die Finanzierung des Anlagevermögens betrifft.

- **Anlagendeckung III**



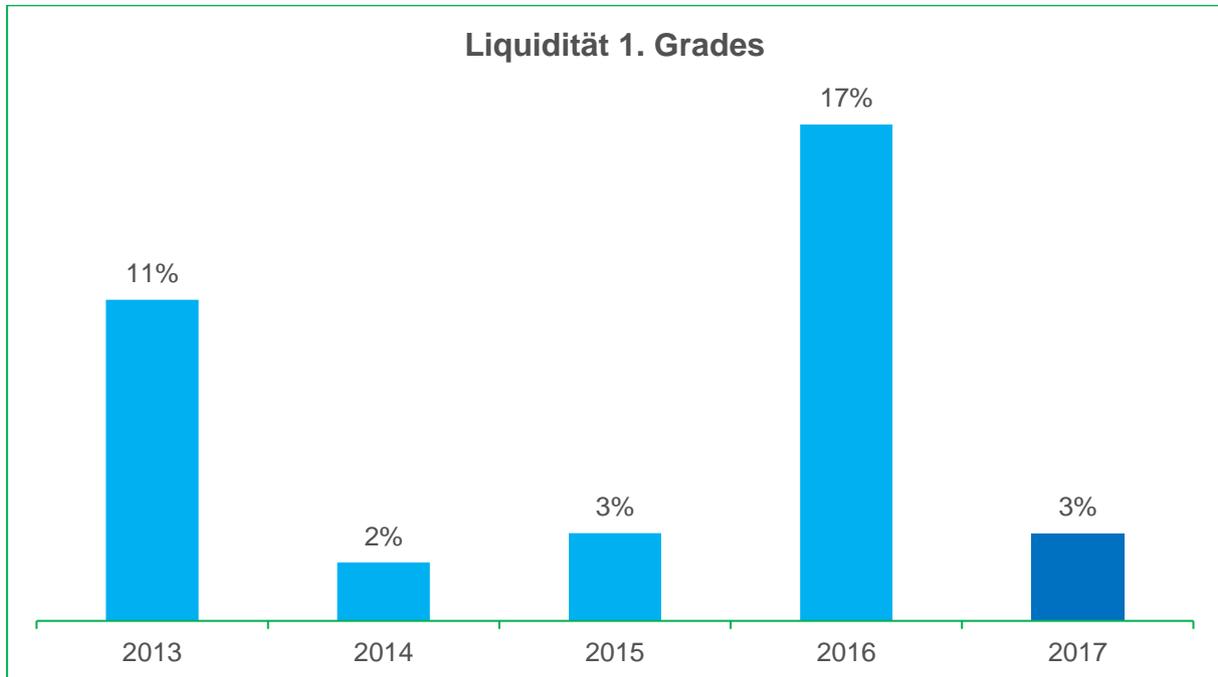
Formel: $(\text{Eigenkapital im weiteren Sinn} + \text{Verbindlichkeiten ohne Kassenkredit}) * 100 / \text{Anlagevermögen zum Bilanzstichtag}$

Die Anlagendeckung III entspricht der aus der kaufmännischen Betrachtungsweise stammenden Goldenen Bilanzregel. Dabei wird unterstellt, dass die Vermögensstruktur des Anlage- bzw. Umlaufvermögens der Differenzierung nach langfristiger und kurzfristiger Kapitalbindungsdauer entspricht. Eine Kennzahl von 100% bedeutet, dass das Anlagevermögen in voller Höhe langfristig finanziert ist.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Der Zeitreihenvergleich zeigt eine relative finanzielle Stabilität, was die Finanzierung des Anlagevermögens betrifft.

- **Liquidität 1. Grades**



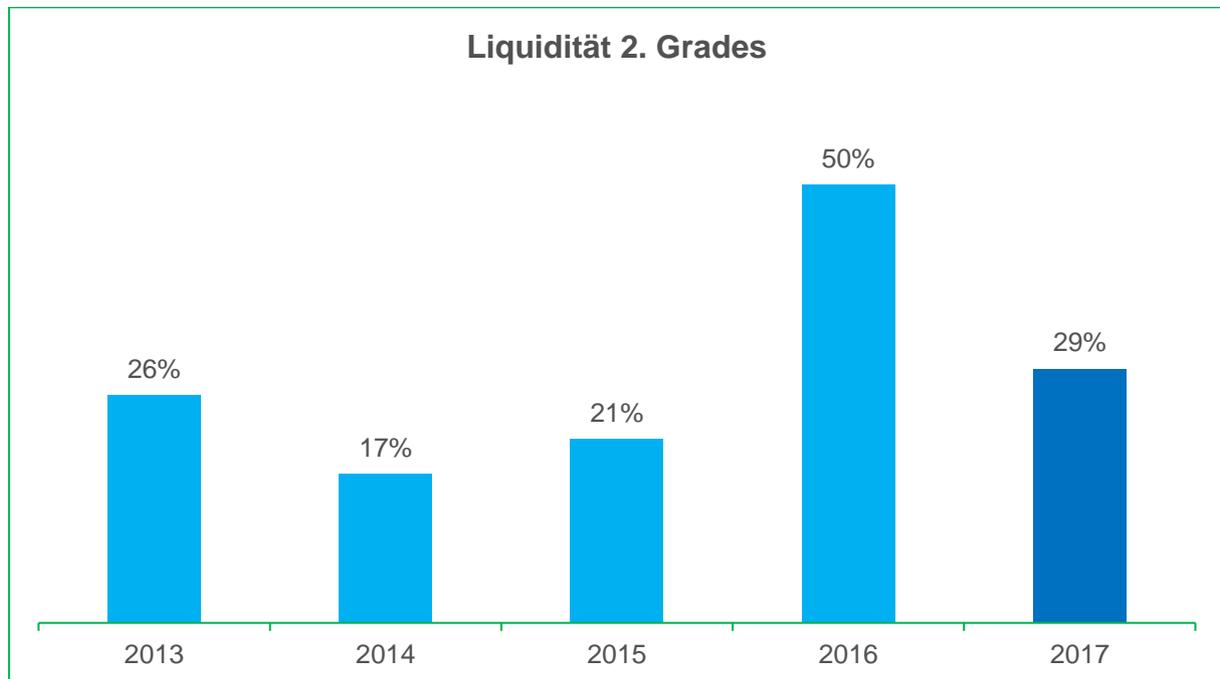
Formel: Flüssige Mittel * 100 / Kurzfristiges Fremdkapital

Bei der Liquidität ersten Grades werden die liquiden Mittel der Gemeinde Aarbergen den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Zahlungsmittelzuflüsse waren zum Ende des Jahres 2016 nicht für eine stärkere Rückführung der Liquiditätskredite genutzt worden und führen dazu, dass die Liquidität ersten Grades sprunghaft angestiegen ist.

- **Liquidität 2. Grades**



Formel: $(\text{Flüssige Mittel} + \text{Forderungen}) * 100 / \text{Kurzfristiges Fremdkapital}$

Bei der Liquidität zweiten Grades werden die flüssigen Mittel um kurzfristige Forderungen ergänzt.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein:

Die Zeitreihe bestätigt die Entwicklung der vorangestellten Kennzahl „Liquidität 1. Grades“. Diese Entwicklung resultiert aus dem deutlichen Anstieg der flüssigen Mittel.

Kennzahlen zum Ressourcenaufkommen und zum Ressourcenverbrauch

Folgende Fragen sollen beantwortet und die betreffende Information im Haushaltsplan übersichtlich präsentiert werden:

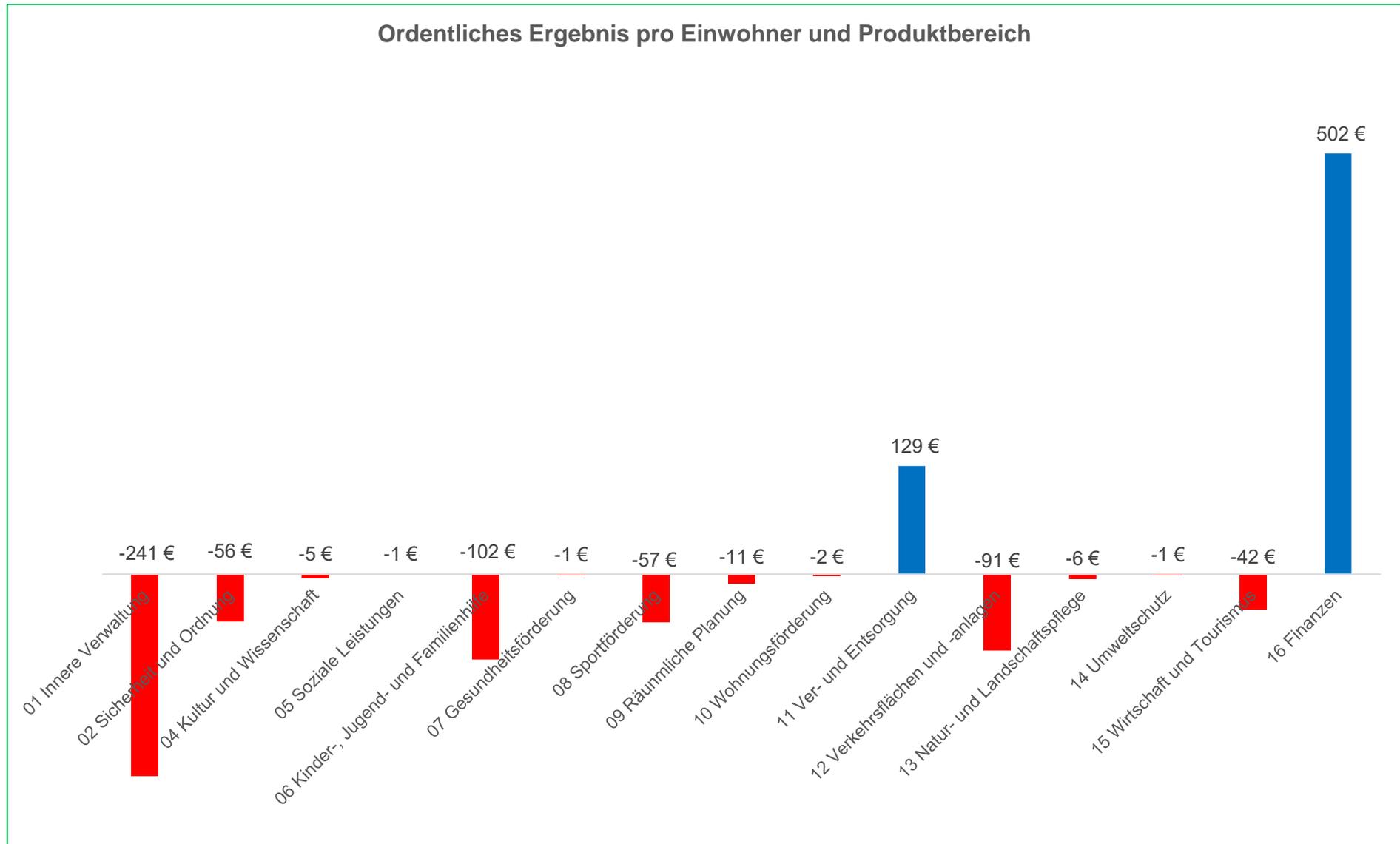
- Welches Ordentliche Ergebnis (OE) in Euro pro Einwohner (vor interner Verrechnung) ergibt sich pro Produktbereich (Überschuss/Fehlbetrag)?
- Wie hoch ist die Aufwandsdeckungsquote im Produktbereich (Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge geteilt durch den Gesamtbetrag der Ordentlichen Aufwendungen)?
- Wie hoch ist das ordentliche Ergebnis unter Einbeziehung der Internen Leistungsverrechnung in Euro pro Einwohner und pro Produktbereich (Überschuss/Fehlbetrag)?
- Wie wirtschaftlich im Sinne des rein monetären Verhältnisses zwischen Ordentlichen Erträgen inkl. ILV-Erlösen und den Ordentlichen Aufwendungen inkl. ILV-Kosten werden die Leistungen im jeweiligen Produktbereich erbracht?
- Wie hoch ist der Preis, der aus allgemeinen Deckungsmitteln (ausgedrückt in Hebesatzpunkten der Grundsteuer B), geleistet werden muss, um das ordentliche Ergebnis des Produktbereichs ausgeglichen darzustellen? Ein Hebesatzpunkt entspricht dabei einem Wert von rund 1.909,- €.

Ziel ist es, mit einer übersichtlichen Darstellung zunächst die Aufwandsstruktur und die Finanzierungsstruktur, gemessen am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts, offenzulegen und ergänzend mit dem „Ergebnis pro Einwohner“ eine Beziehung des Produktbereichs zu einem global verwendbaren Maßstab - die Einwohnerzahl - herzustellen.

Auf Basis dieser Erkenntnisse sind

- Ansatzpunkte für vertiefende Analysen (z. B. Personalaufwendungen pro Einwohner, Transferaufwendungen pro Einwohner oder auf der Basis eines anderen Maßstabes),
- Vergleiche mit den Erkenntnissen aus der inhaltlich-strategischen Schwerpunktbildung,
- Überlegungen zur Veränderung der Finanzierungsstruktur,
- kombinierte Analysen mit den aus dem Jahresabschluss generierten Kennzahlen

zu gewinnen, einzuleiten und auszuwerten.



Produktbereich	Bezeichnung	OE/ EW	ADQ ¹	JE/ EW	Wirtschaftlichkeit ²	Preis ³
01	Innere Verwaltung	- 241,- €	4 %	- 122 €	0,38	388
02	Sicherheit und Ordnung	-56,- €	51 %	- 59 €	0,50	187
04	Kultur und Wissenschaft ⁴	- 5,- €	13 %	- 6 €	0,11	18
05	Soziale Leistungen ⁴	- 1,- €	99 %	- 1 €	0,98	4
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	- 102,- €	59 %	- 132 €	0,55	420
07	Gesundheitsförderung	- 1,- €	0 %	- 1 €	-	4
08	Sportförderung ⁴	- 57,- €	21 %	- 76 €	0,17	242
09	Räumliche Planung	- 11,- €	0 %	- 11 €	-	36
10	Wohnungsbauförderung	- 2,- €	0 %	- 2 €	-	6
11	Ver- und Entsorgung	129,- €	155 %	48 €	1,15	-153
12	Verkehrsflächen und –anlagen	- 91,- €	22 %	- 99 €	0,20	314
13	Natur- und Landschaftspflege	-6,- €	90 %	- 42 €	0,55	1358
14	Umweltschutz	- 1,- €	0 %	- 1 €	-	5
15	Wirtschaft und Tourismus ⁴	- 42,- €	14 %	- 45 €	0,13	144
16	Finanzen	502,- €	168 %	594 €	1,80	-1.892

¹ Der Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich berechnet sich anhand der Formel Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge/ Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen *100

² Wirtschaftlichkeit im Sinne des rein monetären Verhältnisses zwischen Ordentlichen Erträgen inkl. ILV-Erlösen und den Ordentlichen Aufwendungen inkl. ILV-Kosten. Wirtschaftlich in diesem Sinne ist der Produktbereich bei einem Quotienten ≥ 1 .

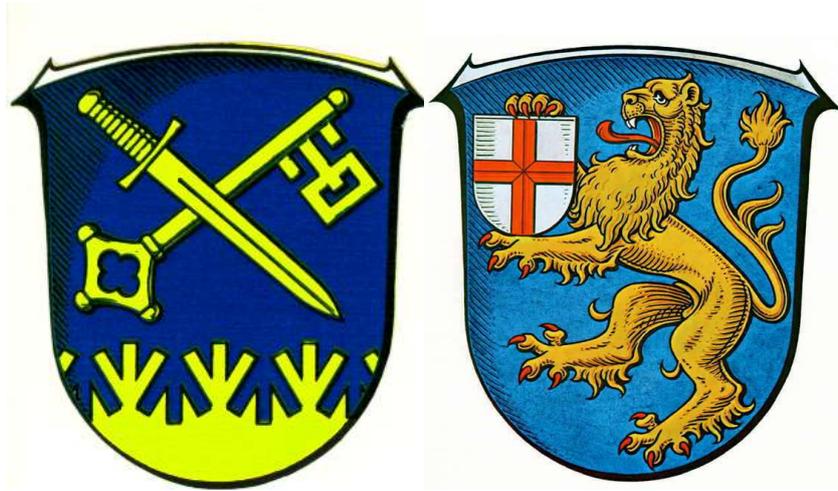
³ Die Angabe stellt die zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses des Produktbereichs notwendige Anhebung der Grundsteuer B dar. Grundlage bildet der Wert eines Hebesatzpunkts der Grundsteuer B (= 1.909,- €)

⁴ Der Produktbereich ist den Freiwilligen (Selbstverwaltungs-) aufgaben zuzuordnen.

Übersicht über die wesentlichen absoluten Bilanz- und Ergebniskennzahlen

Kennzahl	2013	2014	2015	2016	2017
Leistungsentgelte (Pos. 100 - 300 Ergebnisrechnung)	2.308.746 €	2.670.935 €	2.834.122 €	2.845.566 €	2.825.212 €
Steuererträge (Pos. 500 Ergebnisrechnung)	4.099.065 €	4.343.154 €	4.910.405 €	4.766.670 €	5.186.442 €
Zuwendungserträge (Pos. 700 Ergebnisrechnung)	1.790.932 €	2.017.446 €	2.098.234 €	2.257.898 €	2.556.951 €
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1000 Ergebnisrechnung)	9.320.152 €	9.976.555 €	11.391.004 €	11.159.894 €	11.888.302 €
Personalaufwand (Pos. 1100 - 1200 Ergebnisrechnung)	3.136.975 €	2.971.006 €	3.170.547 €	2.985.895 €	3.379.047 €
Sachaufwand (Pos. 1300 Ergebnisrechnung)	2.006.408 €	2.063.403 €	2.250.162 €	2.607.013 €	2.559.464 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 1900 Ergebnisrechnung)	9.690.058 €	10.204.983 €	10.609.250 €	10.298.697 €	11.587.312 €
Verwaltungsergebnis (Pos. 2000 Ergebnisrechnung)	- 369.906 €	-243.996 €	781.753 €	861.197 €	300.990 €
Finanzerträge (Pos. 2100 Ergebnisrechnung)	17.677 €	46.655 €	8.826 €	21.717 €	35.525 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 2200 Ergebnisrechnung)	408.813 €	394.733 €	359.891 €	343.766 €	327.618 €
Finanzergebnis (Pos. 2300 Ergebnisrechnung)	-391.135 €	-348.078 €	-351.065 €	-322.049 €	-292.093 €
Ordentliches Ergebnis (Pos. 2400 Ergebnisrechnung)	-761.041 €	-592.074 €	430.688 €	539.148 €	8.897 €
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 2700 Ergebnisrechnung)	235.246 €	160.626 €	21.656 €	138.247 €	181.719 €
Jahresergebnis (Pos. 2800 Ergebnisrechnung)	- 525.795 €	-431.448 €	452.344 €	677.395 €	190.617 €
Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 1900 Finanzrechnung)	-250.163 €	522.216 €	692.856 €	557.929 €	1.313.668 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen (Pos. 3100 Finanzrechnung ohne Umschuldung)	513.331 €	533.148 €	580.582 €	589.377 €	546.261 €
AK/HK Sachanlagevermögen zum 01.01.	50.089.694 €	51.106.065 €	51.500.813 €	51.782.307 €	52.630.552 €
AK/ HK Sachanlagevermögen zum 31.12.	51.106.065 €	51.500.813 €	51.782.307 €	52.630.552 €	54.010.570 €
AK/ HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.	36.465.114 €	37.058.201 €	37.641.091 €	38.182.158 €	39.086.375 €
Buchwert abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.	18.288.533 €	17.820.980 €	17.387.064 €	16.927.814 €	16.758.618 €
Anlagevermögen zum Bilanzstichtag	33.575.418 €	33.001.943 €	32.259.958 €	32.083.013 €	32.364.649 €
Forderungen & sonst. Vermögensgegenstände	852.882 €	744.682 €	903.572 €	1.629.539 €	1.056.267 €
Flüssige Mittel	647.937 €	102.390 €	126.627 €	848.109 €	138.086 €

Kennzahl	2013	2014	2015	2016	2017
Umlaufvermögen	1.549.576 €	917.521 €	1.097.617 €	2.547.962 €	1.268.889 €
Eigenkapital	11.033.682 €	10.696.416 €	11.148.761 €	11.829.759 €	12.020.316 €
Sonderposten	6.233.795 €	6.143.738 €	5.872.976 €	6.284.530 €	6.152.351 €
Eigenkapital im weiteren Sinn	17.267.477 €	16.840.154 €	17.021.737 €	18.114.289 €	18.172.667 €
Rückstellungen	3.603.444 €	3.796.096 €	3.860.775 €	3.363.752 €	3.702.949 €
Kurzfristiges Fremdkapital	5.672.689 €	5.068.539 €	5.011.505 €	4.960.390 €	4.177.876 €
Langfristiges Fremdkapital	12.263.961 €	12.079.433 €	11.387.652 €	11.613.258 €	11.336.962 €
Fremdkapital im weiteren Sinn	17.936.650 €	17.147.972 €	16.399.157 €	16.573.648 €	15.514.838 €
Summe Verbindlichkeiten	13.977.129 €	12.974.334 €	12.126.964 €	12.775.858 €	11.320.465 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ohne Kassenkredite	9.403.121 €	9.183.369 €	8.605.820 €	8.808.653 €	8.438.155 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	356.076 €	377.541 €	411.418 €	434.039 €	491.424 €
Gesamtkapital/ -vermögen	35.204.127 €	33.988.126 €	33.420.894 €	34.687.937 €	33.687.505 €
Jahres-Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	1.137.998 €	1.121.249 €	1.116.388 €	1.152.572 €	1.073.412 €
Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	18.176.580 €	19.237.220 €	20.254.027 €	21.254.344 €	22.327.756 €
Nettoinvestition Sachanlagevermögen	1.016.371 €	394.748 €	281.514 €	848.888 €	1.380.018 €
Einwohnerzahl (Erstwohnsitz)	5.940	5.959	6.022	6.029	6.082



Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Aarbergen
zum 31. Dezember 2017

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	4
1.1.	Anmerkungen zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes	4
1.2.	Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Schlussberichtes an die städtischen Gremien.....	4
1.3.	Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	5
1.4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.4.1.	Prüfungsgegenstand.....	5
1.4.2.	Art und Umfang der Prüfung	6
1.5.	Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres	7
1.6.	Umsetzung von Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren	7
1.7.	Haushaltssatzung	7
1.7.1.	Zustandekommen der Haushaltssatzung 2017	7
1.7.2.	Inhalt der Haushaltssatzung	9
2.	Grundsätzliche Feststellungen.....	15
3.	Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO.....	15
3.1.	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
3.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
3.1.2.	Jahresabschluss.....	16
3.1.3.	Anhang	16
3.1.4.	Rechenschaftsbericht	16
3.2.	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Haushaltswirtschaft	17
3.2.1.	Haushaltswirtschaftliche Organisation	17
3.2.2.	Haushaltswirtschaftliche Instrumente.....	17
3.2.3.	Haushaltswirtschaftliche Prozesse.....	17
3.2.4.	Haushaltswirtschaftliche Lage	19
3.3.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	25
4.	Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO.....	25
4.1.	Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO ..	25
4.2.	Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO	25
4.3.	Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO	27
4.4.	Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO ..	27
5.	Prüfvermerk der Revision	28

Abbildung 1 Finanzstatus 2013 bis 2017	20
Abbildung 2 Ordentliches Ergebnis je Einwohner	21
Abbildung 3 Doppische, freie Spitze je Einwohner.....	21
Abbildung 4 Pro-Kopf-Verschuldung.....	22
Abbildung 5 Reinvestitionsquote	23
Abbildung 6 Anlagenabnutzungsgrad	23
Abbildung 7 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen	24

1. Vorbemerkungen

1.1. Anmerkungen zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes spiegeln den umfassenden Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein wider. Wir berichten zunächst über die Prüfung des neunten doppischen Jahresabschlusses der Gemeinde Aarbergen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt, wie in den Vorjahren begonnen, begleitend. Im Vordergrund der Prüftätigkeit steht nicht die Feststellung einzelner Mängel, sondern der Versuch, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufes aufzudecken und korrigierend einzuwirken. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der zeitnahen Darstellung im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses, um noch einen zeitlichen Bezug zwischen Beschluss und Realisierung von Maßnahmen aufzeigen zu können. Dieses Ziel der zeitnahen Prüfung konnte wegen der späten Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 noch nicht erreicht werden. Dies gilt es in den kommenden Jahren kontinuierlich zu verbessern.

Für die Prüfung und den Schlussbericht gilt die Weisungsfreiheit (§ 130 (1) HGO). Er ist ein innerdienstlicher Bericht, für den auch nicht die für die Außenvertretung bestimmten Formvorschriften des § 71 HGO gelten.

Der vorliegende Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt eigenverantwortlich und unabhängig erstellt.

1.2. Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Schlussberichtes an die städtischen Gremien

Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Jahresabschluss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Bericht zu erläutern, mit allen Bestandteilen gemäß §§ 44 bis 52 GemHVO vom Gemeindevorstand festzustellen und der Revision zur Prüfung zuzuleiten.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2019) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,

- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.3. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

1.4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.4.1. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Fragestellungen aus § 128 (1) HGO.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 30.01.2019 aufgestellt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte somit nicht fristgerecht. Nach der Aufstellung zeigten die ersten Prüfungshandlungen, dass wesentlicher Korrekturbedarf bestand, erforderliche Anlagen zum Anhang fehlten (bspw. die Forderungsübersicht) oder fehlerhaft waren (bspw. die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen) und veraltete Muster verwendet worden waren (bspw. zur Ergebnisrechnung). Die empfohlene Korrektur des aufgestellten Abschlusses zog sich leider hin, so dass die Prüfung erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden konnte.

1.4.2. Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 (1) HGO haben sich unterschiedliche Prüfungshandlungen ergeben. Die gesamte Prüfung erfolgte in eigener Verantwortung ohne externe Unterstützung bei den Prüfungshandlungen. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Aarbergen. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Aarbergen hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der (Teil-) Ergebnis- und Finanzrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.5. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016 vom 18. April 2019 gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung vorgelegt. Mit dem Beschluss vom 02. Juli 2020 ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 HGO und der Zeitpunkt der Auslegung des Jahresabschlusses liegt uns nicht vor.

1.6. Umsetzung von Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung durch die Verwaltung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.7. Haushaltssatzung

1.7.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2017

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Aarbergen bildete die Haushaltssatzung vom 15.12.2016.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte auf Grundlage des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ Von	bis
-----	---------	---------------	-----

1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	13.10.2016	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	14.10.2016	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	18.10.2016 24.10.2016	21.10.2016 26.10.2016
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	15.12.2016	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	29.12.2016	
6.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	30.03.2017	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	05.04.2017	
8.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	06.04.2017 10.04.2017 20.04.2017	07.04.2017 12.04.2017 21.04.2017

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte der Ortsteile sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Die ursprüngliche Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Nachtragshaushalt beschlossen. Bis zum Erlass der Nachtragssatzung wurden notwendig gewordene Genehmigungen zur Leistung von außerordentlichen/ überplanmäßigen Aufwendungen ordnungsgemäß vorgenommen.

Nr.	Schritt	Datum/ Von	bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Nachtragssatzung an die Gemeindevertretung	16.11.2017	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	20.11.2017	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung	22.11.2017 27.11.2017	24.11.2017 01.12.2017
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragssatzung durch die Gemeindevertretung	14.12.2017	
5.	Vorlage der Nachtragssatzung an die Aufsichtsbehörde	10.01.2018	
6.	Genehmigung der Nachtragssatzung durch die Aufsichtsbehörde	09.02.2018	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung	16.02.2018	
8.	Öffentliche Auslegung des Nachtragsplans	19.02.2018 26.02.2018	23.02.2018 28.02.2018

Die Nachtragshaushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

1.7.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist nach § 1 der Haushaltssatzung in der Fassung der Nachtragssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.947.408 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.869.721 €
im außerordentlichen Ergebnis	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	50.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	50 €
und somit ein Jahresergebnis von	128.437 €

im Finanzhaushalt

einen Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	759.154 €
eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.220.696 €
eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.750.560 €
eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	529.864 €
eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	636.463 €
und somit eine geplante Änderung des Zahlungsmittelbestands von	122.691 €
aus.	

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung des Finanzhaushaltes** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

529.864 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt:

475.000 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Kassenkredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

5.000.000 €

Die **Steuersätze der Gemeindesteuern** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	360 v.H.
b) Grundsteuer B	365 v.H.
c) Gewerbesteuer	360 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung **vom 15.12.2016**.

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL/ Budgetverschiebungen	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschr. Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	342.200,- €			342.200,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.356.837,- €			2.356.837,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	199.660,- €			199.660,- €
Bestandsveränderungen	0,- €			0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.131.500,- €			5.131.500,- €
Erträge aus Transferleistungen	714.000,- €			714.000,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	714.000,- €			714.000,- €
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest.zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	2.470.799,- €			2.470.799,- €
Sonstige ordentliche Erträge	259.630,- €			259.630,- €
Summe der Ordentlichen Erträge	11.933.178,- €			11.933.178,- €
Personalaufwendungen	3.286.920,- €			3.286.920,- €
Versorgungsaufwendungen	1.600,- €			1.600,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.796.183,- €			2.796.183,- €
Abschreibungen	1.145.082,- €			1.145.082,- €
Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	99.850,- €			99.850,- €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.678.730,- €			3.678.730,- €
Transferaufwendungen	508.000,- €			508.000,- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.300,- €			5.300,- €
Summe der ordentliche Aufwendungen	11.521.665,- €			11.521.665,- €
Verwaltungsergebnis	412.013,- €			412.013,- €
Finanzerträge	14.230,- €			14.230,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	353.056,- €			353.056,- €
Finanzergebnis	-338.826,- €			-338.826,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	11.947.408,- €			11.947.408,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	10.642.462,- €			10.642.462,- €
Ordentliches Ergebnis	73.187,- €			73.187,- €

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL/ Budgetverschiebungen	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschr. Ansatz
Außerordentliche Erträge	50.800,- €			50.800,- €
Außerordentliche Aufwendungen	50,- €			50,- €
Außerordentliches Ergebnis	50.750,- €			50.750,- €
Jahresergebnis	123.937,- €			123.937,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Plan gem. Finanzrechnung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	342.200,- €			342.200,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.339.800,- €			2.339.800,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	199.600,- €			199.600,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.134.818,- €			5.134.818,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	714.000,- €			714.000,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen	2.470.799,- €			2.470.799,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.230,- €			14.230,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen	260430,- €			260430,- €
Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung	11.475.937,- €			11.475.937,- €
Personalauszahlungen	3.286.870,- €			3.286.870,- €
Versorgungsauszahlungen	0,- €			0,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.791.183,- €			2.795.683,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	508.000,- €			508.000,- €
Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	99.850,- €			99.850,- €
Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.678.730,- €			3.772.730,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	346.800,- €			346.800,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen	5.350,- €			5.350,- €
Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung	10.716.783,- €			10.815.283,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag lfd. Verwaltung	759.154,- €			660.654,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	88.360,- €		461.124,- €	549.484,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	1.129.000,- €		127.000,- €	1.256.000,- €
Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens	3.336,- €			3.336,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Plan gem. Finanzrechnung
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.220.696,- €			1.808.820,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	310.500,- €		38.570,- €	349.070,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.308.900,- €		1.741.409,- €	3.050.309,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	131.160,- €		395.389,- €	526.549,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,- €			0,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.750.560,- €		2.175.368,- €	3.925.928,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag Investition	-529.864,- €		-1.587.244,- €	-2.117.108,- €
Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf	130.790,- €		-1.587.244,- €	-1.456.454,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	529.864,- €			529.864,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	636.463,- €			636.463,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag Finanzierung	-106.599,- €			-106.599,- €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	24.191,- €		-1.587.244,- €	-1.563.053,- €

Die Überleitungstabelle zeigt eine nicht erklärbare Abweichung zwischen dem Ansatz für Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen und dem fortgeschriebenen Ansatz zu dieser Position.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 bis 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

- ✓ der Haushaltsplan der Gemeinde Aarbergen im Jahr 2017 eingehalten wurde,
- ✓ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- ✓ bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung mit nachstehend festgestellten Einschränkungen nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ✓ die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- ✓ der Jahresabschluss nach § 112 HGO mit nachstehend festgestellten Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- ✓ die Berichte nach § 112 HGO mit nachstehend festgestellten Einschränkungen eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln,
- ✓ dass die Verwaltung in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich handelte.

Auf die Prüfpfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthielten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

Aufgrund der Prüfungsfeststellung aus dem Vorjahr zur Abbildung des Sportplatzes ergibt sich, dass der zur Prüfung vorgelegte, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit vorgenannter Einschränkung den für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen entspricht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Aarbergen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sind bis auf den vorgenannten Punkt ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

Waren weitere Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 dauerte insbesondere auch daher so lange, da der Anhang zum aufgestellten Jahresabschluss unvollständig, mit fehlerhaften Beträgen und unzureichenden Erläuterungen zur Prüfung vorgelegt worden war. Während die Korrektur wesentlicher Buchungen bereits im April 2020 abgeschlossen worden war, zog sich die Korrektur des Anhangs hin. Der nun finale Anhang entspricht nach unserer Einschätzung weiterhin nicht umfassend den gesetzlichen Anforderungen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen dringend, die Erläuterungen und die Vollständigkeit des Anhangs und der Anlagen zum Anhang in den kommenden Jahren zu verbessern.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Die Aufstellung des Rechenschaftsbericht erfolgte ebenso zögernd wie die Aufstellung des Anhangs. Auch der final aufgestellte Rechenschaftsbericht lässt belastbare Aussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres 2017 vermissen. Da der Rechenschaftsbericht 2017 durch zwischenzeitliche Erkenntnisse durch den langen Zeitraum zwischen dem Jahresende 2017 und Vorlage gegenüber den Gremien an Aussagekraft für Steuerungsinformationen verliert, haben wir darauf verzichtet, weitere Korrekturen zu empfehlen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen dringend, den Rechenschaftsbericht in den kommenden Jahren zu verbessern und insbesondere um Aussagen zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung zu ergänzen.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Haushaltswirtschaft

3.2.1. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Die Organisationsstrukturen der Gemeinde Aarbergen ermöglichen eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir verweisen insbesondere auf die noch nicht umgesetzten Prüfeempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung sowie zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss aus den Vorjahresberichten. Grundsätzlich ermöglichen die haushaltswirtschaftlichen Instrumente aber eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Das geplante ordentliche Ergebnis der Gemeinde Aarbergen wurde in der Ergebnisrechnung um rund 64 T€ verfehlt. Die Gemeinde konnte den geplanten Haushaltsausgleich dennoch knapp auch im Vollzug erreichen.

Der fortgeschriebene haushaltswirksame Zahlungsmittelüberschuss wurde um 2.039.523,- € übertroffen, wobei sich die Abweichung im Wesentlichen aus einer gegenüber dem Plan stark veränderten Investitionstätigkeit ergibt. Im Vollzug wurden sowohl deutlich geringere Einzahlungen aus den Investitionstätigkeiten als auch deutlich geringere Auszahlungen aus den Investitionstätigkeiten erzielt.

Sowohl in der Gesamtbetrachtung als auch in der Einzelbetrachtung der Teilabschlüsse gelangen wir aber zu der Auffassung, dass der Haushaltsplan 2017 eingehalten wurde.

Gem. § 2 der Haushaltssatzung 2017 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 529.864 € festgesetzt. Aus dem Vorjahr standen keine Kreditermächtigungen zur Verfügung.

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen, also nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Aus der Investitionstätigkeit realisierte die Gemeinde Aarbergen im Jahr 2017 einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 398.629,97 € (Pos. 29 der Finanzrechnung). Nach Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit blieben zur Finanzierung der Investitionen Mittel in Höhe von rund 767.407 €.

Die Gemeinde Aarbergen hat im Haushaltsjahr 2017 lediglich neue Kredite aus dem Kontingent des Kommunalinvestitionsprogramms aufgenommen. Die Kreditermächtigung wurde also eingehalten. Im Saldo ist durch die Neuaufnahme der Kredite keine Netto-Neuverschuldung entstanden, vielmehr konnten Verbindlichkeiten abgebaut werden.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2017 war der Kassenkreditrahmen auf 5.000.000,- € festgesetzt. Im Rahmen der Prüfung wurde der Verlauf des Kassenkredits eingesehen. Der festgesetzte Kassenkreditrahmen wurde eingehalten.

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2017 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Aarbergen wurde auf Grundlage der zur Prüfung vorgelegten Stellenübersicht geprüft. Der Stellenplan wurde eingehalten.

Aus dem Jahr 2016 wurden Mittel in Höhe von 2.175.368,- € für investive Auszahlungen übertragen. Der genehmigte Haushaltsplan 2017 wies für investive Auszahlungen einen Betrag in Höhe von 1.750.560,- € aus. Aus 2017 werden wiederum Mittel in Höhe von 1.343.202,- € übertragen. Diese Zahlen zeigen, dass die Gemeinde Aarbergen ihr jahresbezogenes Investitionsvolumen zu einem Großteil nicht in dem Jahr umsetzt, in dem es geplant und von der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen (§§ 10,12 GemHVO) klar und deutlich formuliert, werden aber nicht hinreichend beachtet.

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen. Insbesondere im Vollzug der Finanzplanung zeigt sich, dass das Budget für Investitionstätigkeiten nicht wie geplant vollzogen wurde. Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden nur deutlich geringere Einzahlungen realisiert als bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in erheblichem Umfang Mittel nicht oder zumindest nicht im geplanten Zeitrahmen in Anspruch genommen.

Wir verweisen daher nochmals auf unsere Prüfeempfehlungen aus den Vorjahren.

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Aarbergen ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Äquivalenzprinzip folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Aarbergen sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Auf die in den Vorjahren jeweils vorgenommene Betrachtung des Produkts „Tageseinrichtungen für Kinder“ haben wir an dieser Stelle verzichtet, da eine Kostendeckung dieses Produkts weder von der Gemeindevertretung beabsichtigt ist noch von der Kommunalaufsicht gefordert wurde. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Aarbergen gefolgt. Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

- Planung, Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen: 215.634,01 €
- Planung, Bau und Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen: 358.254,54 €
- Betrieb von Friedhöfen / Bestattungen: 35.298,32 €

Die Aufstellung von Teilabschlüssen nach der GemHVO ersetzt nicht die regelmäßige Kalkulation und Nachkalkulation von Gebühren nach dem tatsächlichen Gebührenbedarf gem. dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG). Für das Jahr 2017 liegen uns Gebührenkalkulationen für alle drei vorgenannten Produkte vor. Eine gebührenrechtliche Abrechnung des Jahres 2017 für die beiden Produkte „Planung, Bau und Betrieb von

Wasserversorgungsanlagen“ sowie „Planung, Bau und Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen“ ist vorgenommen worden.

Danach war im Produkt „... Wasserversorgungsanlagen“ die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 7.983,78 € geboten. Die notwendige ergebniswirksame Buchung dazu erfolgte im Laufe der Prüfung.

Im Produkt „...Abwasserentsorgungsanlagen“ ist eine Differenzierung in die Schmutzwasserbeseitigung und in die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Die gebührenrechtliche Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigung ergab eine Kostenüberdeckung in Höhe von 25.484,84 €. Dieser Betrag wurde im Laufe der Prüfung gem. § 41 (7) GemHVO ergebniswirksam in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich folgender Jahre eingestellt.

Die gebührenrechtliche Abrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung ergab eine Kostenüberdeckung in Höhe von 6.014,81 €. Dieser Betrag wurde im Laufe der Prüfung gem. § 41 (7) GemHVO ergebniswirksam in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich folgender Jahre eingestellt.

Für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen liegt uns für das Jahr 2017 keine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung vor. Daher war es nicht möglich, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 verlässlich festzustellen, ob die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich gem. § 41 (7) GemHVO erforderlich gewesen wäre. Die Bereinigung um eventuell zu viel vereinnahmte Gebühren und so auch eine haushaltsrechtlich klare Darstellung des Produktergebnisses bleibt daher offen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auch Nachkalkulationen für alle Gebührenhaushalte durchzuführen und zu beachten, dass entstandene Überschüsse dann bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses aufwandswirksam dem ggfs. notwendigen Sonderposten gem. § 41 (7) GemHVO zuzuführen sind.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Lage

Im Rahmen unserer Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Lage haben wir uns anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre ein eigenes Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage und damit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Aarbergen gemacht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlensetz erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)

- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Bis zu einer Zielerreichung von 40 % spricht man von einer stark gefährdeten, zwischen 40% und 70% von einer gefährdeten Leistungsfähigkeit. Erst ab einer Zielerreichung von größer als 70 % kann man davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Aarbergen lediglich noch in den ersten beiden Jahren stark gefährdet war. Die positive Entwicklung kann aber noch nicht als stabil bezeichnet werden.

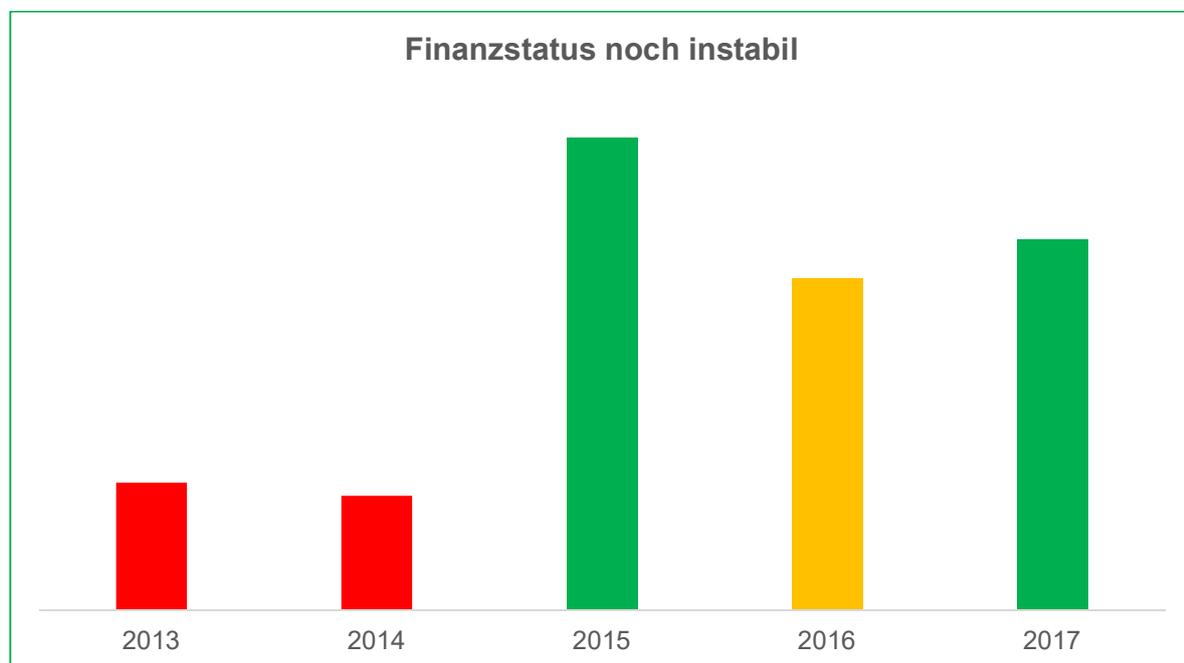


Abbildung 1 Finanzstatus 2013 bis 2017

Wesentliche Ursache für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Aarbergen ist, dass der Haushaltsausgleich in den letzten drei Jahren auch im Vollzug gelingt, im Jahr 2017 aber nur denkbar knapp, siehe hierzu auch die nachstehende Zeitreihe:

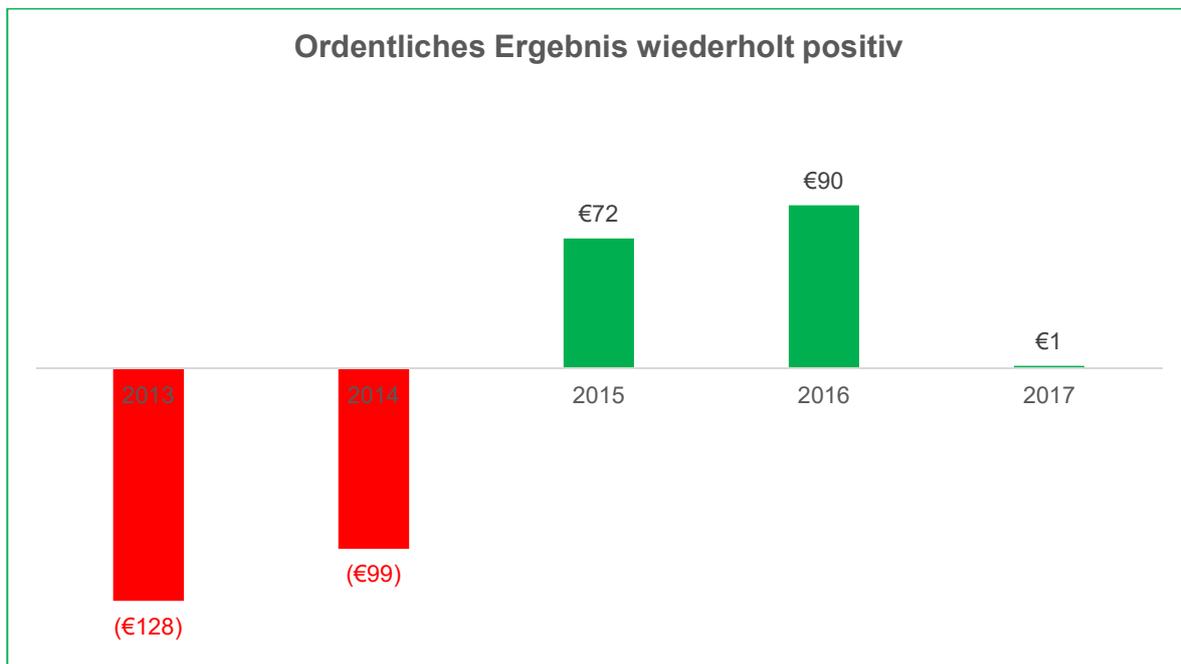


Abbildung 2 Ordentliches Ergebnis je Einwohner

Der zweite, wesentliche Indikator, die sogenannte doppische freie Spitze berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner. Dieser Zielwert konnte nur in 2015 und in 2017 erreicht werden.

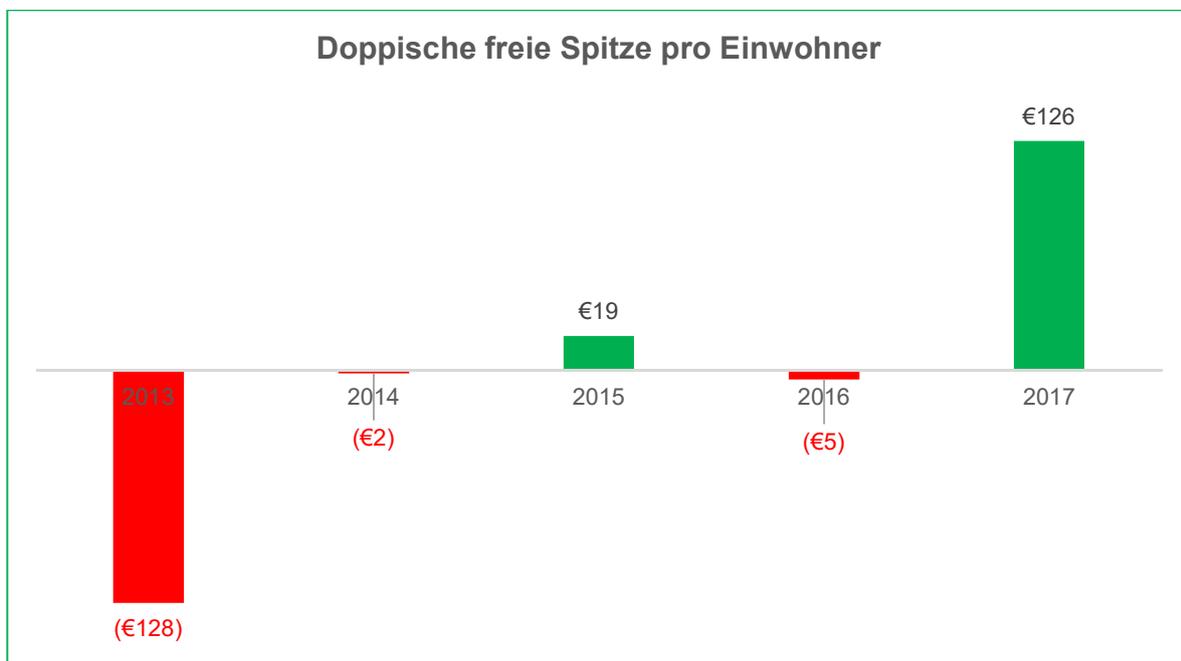


Abbildung 3 Doppische, freie Spitze je Einwohner

Weiter Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Aarbergen

Die Pro-Kopf-Verschuldung (Abbildung 4) ist insbesondere durch die Rückführung der Kassenkredite gesunken. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir zur Berechnung dieser Kennzahl nunmehr nur noch die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verwenden und sich somit eine rückwirkende Änderung der dargestellten Zeitreihe ergeben hat.

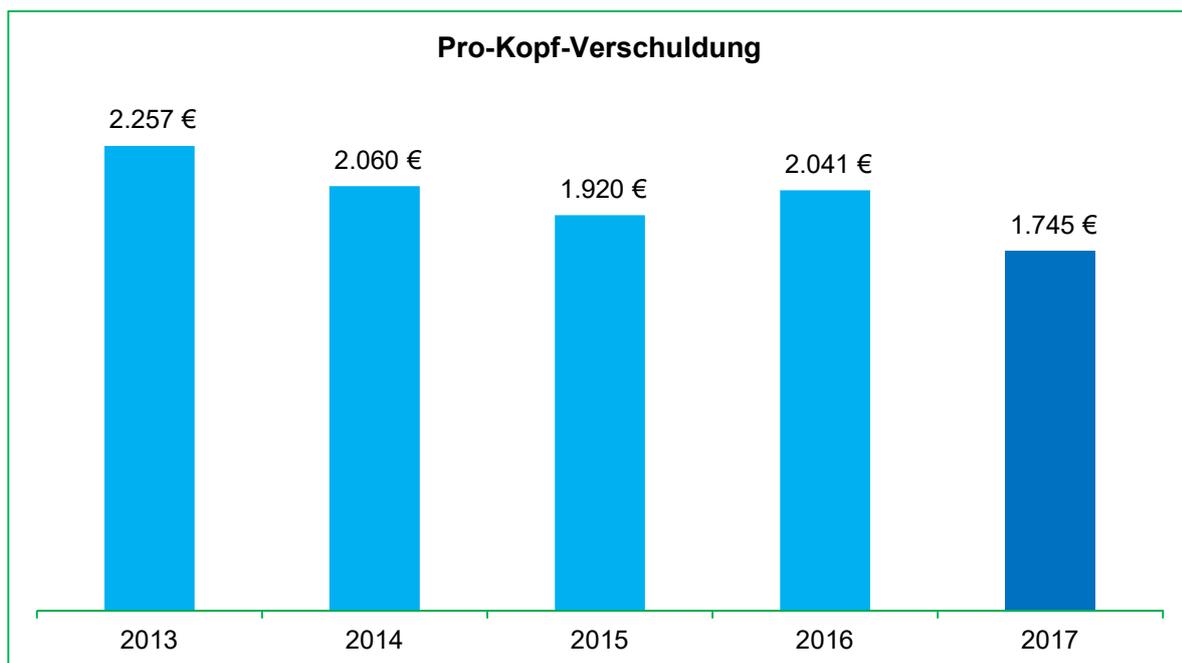


Abbildung 4 Pro-Kopf-Verschuldung

Formel: Investitions- und Liquiditätskredite/ Anzahl der Einwohner

Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 hat die Gemeinde nicht in dem Umfang investiert, wie es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre. Aarbergen ist es nicht gelungen, das gemeindliche Vermögen zu erhalten. Dies zeigt sich insbesondere beim Vergleich der umgesetzten Neuinvestitionen zu den Abschreibungen für Abnutzung (Reinvestitionsquote, siehe auch Abbildung 5) sowie anhand des Abnutzungsgrades des gemeindlichen Anlagevermögens (Abbildung 6).

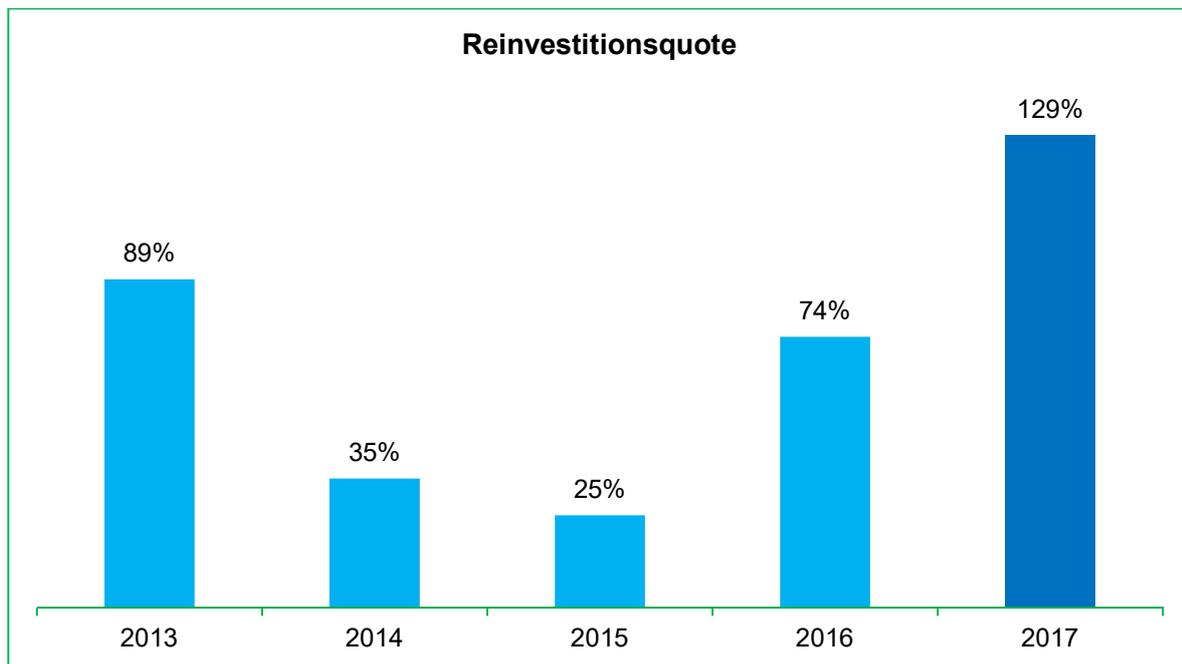


Abbildung 5 Reinvestitionsquote

Formel: $\frac{\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagevermögen}}{\text{Abschreibungen des laufenden Haushaltsjahres auf das Sachanlagevermögen}} \cdot 100$

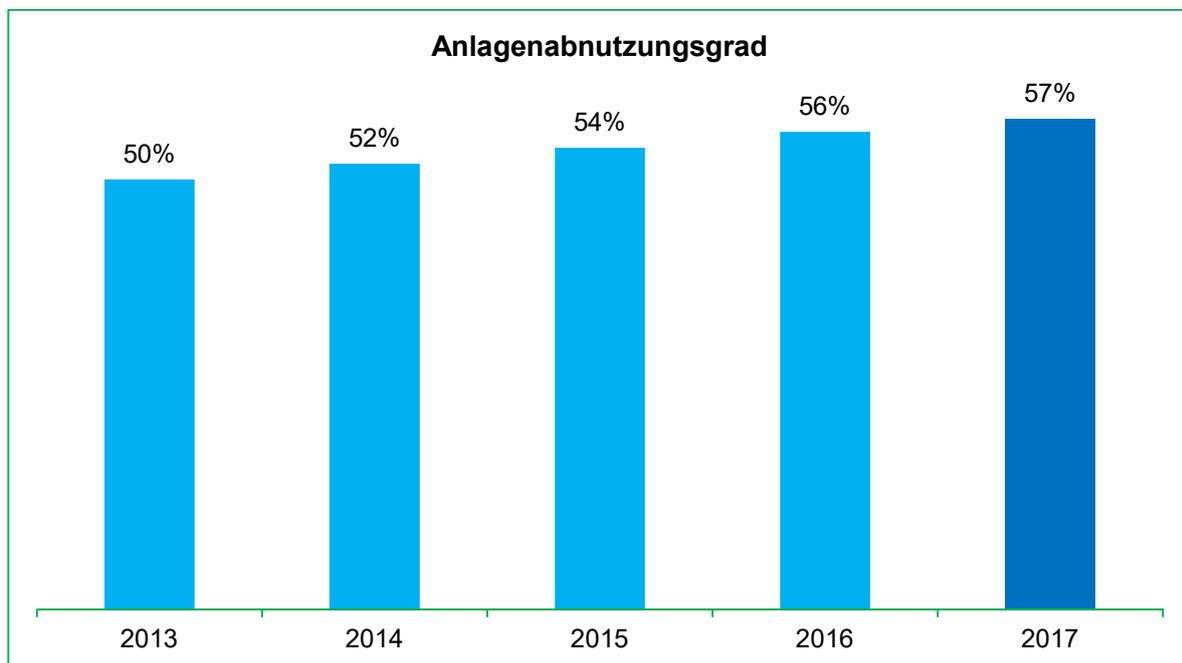


Abbildung 6 Anlagenabnutzungsgrad

Formel: $\frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen}}{\text{AK/ HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum Jahresende}}$

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, wenn man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens noch detaillierter betrachtet. Danach stellt sich insbesondere bei der

technischen Infrastruktur zur Ortsentwässerung (u.a. auch die den anderen Bauten zugeordnete Kläranlage) und Wasserversorgung ein hoher Abnutzungsgrad dar. In diesen Vermögensbereichen werden Abnutzungsgrade von 50% und mehr erreicht.

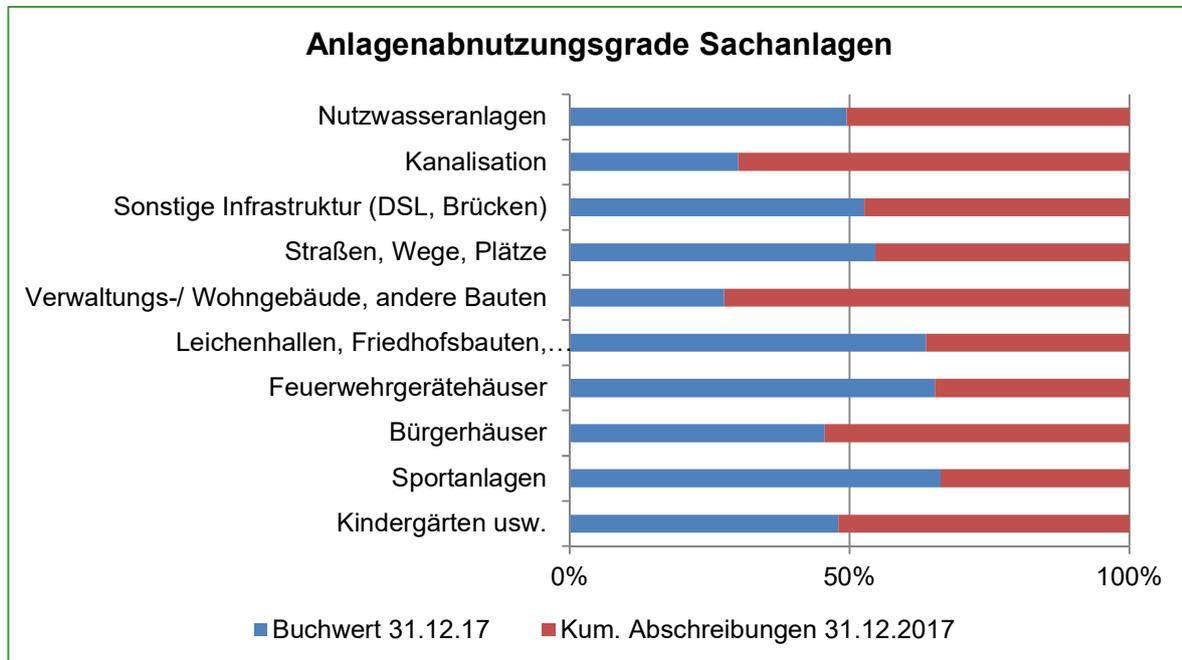


Abbildung 7 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Fazit:

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Aarbergen hat sich im Jahr 2017 weiter erholt. Zum nunmehr dritten Mal in Folge ist es der Gemeinde gelungen, sowohl im Plan als auch im Vollzug einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Die dargestellten Kennzahlen zeigen dies aus unterschiedlicher Perspektive. Die Darstellung zeigt, dass man mit einer Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Aarbergen erhalten kann. Die Darstellung zeigt auch, dass die Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage bislang zu Lasten des vorhandenen Vermögens erreicht wurde und sich ein Investitionsstau aufgebaut hat. Insbesondere die technische Infrastruktur zeigt einen hohen Abnutzungsgrad.

Aufgabe des Rechenschaftsberichts ist es, die Lage der Gemeinde unter der dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben.

Prüfempfehlung:

Wir haben in den zurückliegenden Schlussberichten jeweils festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht noch zu wenig auf die Risiken des alternden Anlagevermögens hinweist und auch nicht zur Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung hinweist. Geändert hat sich bislang nichts. Wir halten ungeachtet dieser fehlenden Weiterentwicklung an unseren Empfehlungen fest. Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein, wenn auch mit den zuvor festgestellten Einschränkungen, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Aarbergen ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonto, Zahlungsverkehr),
- der Mahnabteilung

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Aarbergen bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen vom 22.05.2017 und 14.11.2017 ergaben:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2017 im Rahmen der Belegkontrollen und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Das Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeindekasse und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2017 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsprüfungen liegen zwei gesonderte Berichte der Revision vor.

Die Gebührenkassen wurden zweimal unvermutet geprüft. Hierzu liegen gesonderte Berichte vor. Diese wurden ordnungsgemäß geführt.

Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO

Die Gemeinde Aarbergen verfügt über eine eigene Finanzsoftware der Firma mps. Über sie wird abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren,
- Mahnungen

Eine Verfahrensprüfung gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO für die eingesetzte Finanzsoftware liegt vor.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

5. Prüfvermerk der Revision

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2017 waren – soweit erforderlich – vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch die Abteilung Revision und Controlling (dem Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Taunusstein geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben mit den zuvor benannten Einschränkungen keinen Anhalt dafür gegeben, dass die Haushaltsführung insgesamt nicht ordnungsgemäß war.

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfeempfehlungen hervorzuheben. Sie sollten zum Anlass genommen werden, das Verwaltungshandeln kontinuierlich zu verbessern. Mit diesem Prüfungsvermerk ist daher die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 02.02.2022

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling

Gemeinde Aarbergen



Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-3/2022	- öffentlich -	11.03.2022
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Metz, Ulrich	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Antrag der Bürgerliste vom 05.03.2022 - Entwicklung von Gewerbe / Gewerbeflächen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und der Gemeindevorstand erhalten den gemeinsamen Auftrag sich zeitnah mit Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung zu beschäftigen. Und regelmäßig über den Arbeitsfortschritt zu berichten. Auch der Gesundheitssektor ist mit einzubeziehen.

Ziel ist es einen strategischen Entwicklungsansatz zu erarbeiten.

Gespräche mit dem Gewerbekreis/Gewerbetreibenden sowie Flächen- und Objekteigentümern sind ein möglicher Einstieg. Die Expertise von IHK und Handwerkskammer sollte einbezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 11.03.2022

Begründung:

Siehe Antrag der Bürgerliste vom 05.03.2022.

Anlage(n):

(1) AN_20220224_Entw_Gewerbeflächen

Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Aarbergen
Holger Andréé
Scheidertalstr. 1

Aarbergen, 05.03.2022

65326 Aarbergen

Antrag:

Entwicklung von Gewerbe / Gewerbeflächen

Sehr geehrter Herr Andréé,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und der Gemeindevorstand erhalten den gemeinsamen Auftrag sich zeitnah mit Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung zu beschäftigen. Und regelmäßig über den Arbeitsfortschritt zu berichten. Auch der Gesundheitssektor ist mit einzubeziehen.

Ziel ist es einen strategischen Entwicklungsansatz zu erarbeiten.

Gespräche mit dem Gewerkekreis/Gewerbetreibenden sowie Flächen- und Objekteigentümern sind ein möglicher Einstieg. Die Expertise von IHK und Handwerkskammer sollte einbezogen werden.

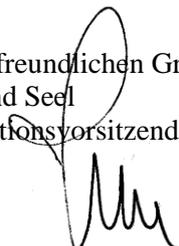
Begründung:

Eine verlässliche Planung ist wichtig zur Unterstützung bereits ansässiger Unternehmen sowie zur Ansiedlung neuer Betriebe und Einrichtungen. In der Folge können vor Ort Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze entstehen sowie die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde sich verbessern.

Die Gemeinde muss ein eigenes Verständnis dafür entwickeln welche Art von Betrieben sich in Aarbergen ansiedeln sollen - um dann steuernd aktiv werden zu können. Auch die ärztliche Versorgung muss einbezogen werden.

Beispielhafte Gebiete/Flächen: Untig Mühl, B 54 alter Rewe, ISEK-Gebiet, Umfeld alter Bahnhof Kettenbach, Gemeinde eigene Gebäude und Flächen. Hier sollte es möglich sein durch Nutzung, Umnutzung und Ausweisung, die vorhandenen Potenziale für Büro- und Gewerbeflächen nutzbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Seel
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Aarbergen



Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-4/2022	- öffentlich -	14.03.2022
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Metz, Ulrich	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	24.03.2022	beschließend

Gemeinsamer Antrag von der Koalition CDU/SPD vom 10.03.2022 - Umsetzung der Plangebiete für Windkraftanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Umsetzung der Plangebiete für Windkraftanlagen in Aarbergen in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck soll zunächst eine Gegenüberstellung eines möglichen Eigenbetriebs mit Bürgerbeteiligung (z.B. Heidenrod) oder einer Verpachtung an einen Investor in einer HFA-Sitzung erfolgen, um die finanziellen Voraussetzungen und Risiken beider Alternativen überschauen zu können.

Danach soll eine Grundsatzentscheidung durch die Gemeindevertretung erfolgen, in welcher Form die Plangebiete in Aarbergen umgesetzt werden sollen.

Dieses soll dann umgehend durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input checked="" type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u>	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 14.03.2022

Begründung:

Siehe gemeinsamen Antrag der Koalition CDU/SPD vom 10.03.2022.

Anlage(n):

- (1) Antrag-CDU-SPD-Windkraft-10-03-2022

Herrn
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
Holger Andrée
Scheidertalstr. 1
65326 Aarbergen



65326 Aarbergen, 10.03.2022

Gemeinsamer Antrag der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD

Sehr geehrter Herr Andrée,

die Koalition bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Umsetzung der Plangebiete für Windkraftanlagen in Aarbergen in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck soll zunächst eine Gegenüberstellung eines möglichen Eigenbetriebs mit Bürgerbeteiligung (z.B. Heidenrod) oder einer Verpachtung an einen Investor in einer HFA-Sitzung erfolgen, um die finanziellen Voraussetzungen und Risiken beider Alternativen überschauen zu können.

Danach soll eine Grundsatzentscheidung durch die Gemeindevertretung erfolgen, in welcher Form die Plangebiete in Aarbergen umgesetzt werden sollen.

Dieses soll dann umgehend durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Gründe:

Die derzeitige Situation zeigt überdeutlich unsere Abhängigkeit und damit Erpressbarkeit auf dem Gebiet der Energieversorgung. Es ist daher dringend erforderlich, dass die alternativen Energien schnellst möglich ausgebaut werden, auch aus Gründen des Klimaschutzes.

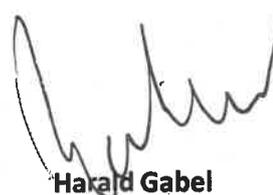
In gleicher Weise ist es wichtig, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde Aarbergen durch zusätzliche Einnahmen wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Pulch

Fraktionsvorsitzender



Harald Gabel

Fraktionsvorsitzender